STUDIUM & BERUF: ÖH-Wahl 1991 - Die Fraktionen ♦ Gleichbehandlungsbeauftragte - Ein Interview

P.b.b. - Verlagspostamt 1140, Aufgabepostamt 1150 Wien. Imprimé a taxe reduite. Par l'éditeur

öS 20,- DM 3,- SFr 2,50

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nummer 2/91

- Offener Brief an Manfred Matzka
- Die Delinquenz der Frauen
- Neues vom Sicherheitspolizeigesetz
- Neve Serie: Der kalte
  Nationalitätenkonflikt

Die Freiheit von Inhalt

# <u>JURIDIK</u>UM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Redaktion: Wien: Josef Bischof, Katharina Echsel, Michael Genner, Markus Hager, Michaela Kovacic, Stefan Lintl, Iris Kugler, Alexandra Palt, Anna Sporrer, Martina Thomasberger, Günter Weber, Michael Wimmer, Robert Zöchling; Linz:Alois Birklbauer.

JURIDIKUM-Dokumente: Thomas Sperlich

**Chefredaktion:** Thomas Sperlich und Maria Windhager

**Bildredaktion:** Matthias Blume und Peter-Andreas Linhart

Photos: Archiv, Matthias Blume

Titelbild und Themeneingang (S. 21): Amsterdam-Appartment-Project by Ute Janssen

AutorInnen dieser Ausgabe: Josef Aicher, Sepp Brugger, BOILER; Herbert Eckart, Martin Fill, Peter-Andreas Linhart, Nicole Metzger, Martin Niederhuber, Peter Nindler, Marjan Pipp, Gerhard Ruiss, Veronika Sengmüller, Gustavo Simsek, Martin Stübinger, Gerhard Werdeker, Christian Zib.

### MEDIENINHABER HERAUSGEBER

©ontext - Verein für freie Studien und brauchbare Information, Hägelingasse 16/15, A-1140 Wien, Tel. 0222/98 23 966.

Geschäftsführer und Finanzreferent: Robert Zöchling Generalsekretärin: Iris Kugler Anzeigenleitung & Beratung: Alexandra Palt (0222/98 23 966 od. 34 45 53) Anzeigenkontakt Wien: Rainer Weinzettl (0222/85 14 86) Anzeigenkontakt Graz: Robert Rothschädl (0316/31 490-23, 27 oder 63 06 45) Vertriebsleitung: Michael Wimmer (0222/98 23 966 od. 58 61 806) Vertriebskontakt Graz: Robert Rothschädl (0316/31 490-23, 27 oder 63 06 45) Produktionsleitung: Matthäus Zinner und Katharina Echsel Satz: Sigrid Wadauer Korrektur: Petra Kaiser

Context ist Mitglied der Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften (VAZ).

#### Herstellung:

Hochschülerschaft Technische Universität Wien Wirtschaftsbetriebe Ges.m.b.H., Gußhausstraße 27-29, A-1040 Wien, Tel. 58 801-3891

### THEMA: DIE FREIHEIT VON INHALT

Denkanstöße für gedankenlose Kunstförderer Auswandern als letzte Konsequenz?	21
Zur Situation der Klein- und Mittelbühnen Menschlichkeitneu erlernen	
Meinungsfreiheit und ihre Folgen: Zensuristnurein Eingriff	$\Delta \Lambda$
Kompromißentwurf zum Rundfunkgesetz:  Versteigerung des Äthers: Wer bietet mehr?  Lundorte Millionen und Keine Fänderunge	
Hunderte Millionen und Keine Förderung: Zum Sterben zuviel, zum Leben zuwenig	30
Wer schützt und vor Medienkonzentration? Jede wirksame Maßnahme ist einschneidend	33

### Recht & Gesellschaft

Neues vom Sicherheitspolizeigesetz: Ein Mißstand wird Recht	
Am 15. Mai beginnt die Volkszählung:	•
Enthemmte Datenerfassung	
Der kalte Nationalitätenkonflikt, Teil 1:	•
Die Rechte der ethnischen Minderheiten	
Officer of Delich	_
An Manfred Matzka	
Die Delinquenz der Frauen	,
Birmingham Six:	•
Ein Justizirrtum wie andere auch	•

# Sehen, Hören & Lesen

Alfred Ellinger: Der Richter und sein Hobby:	A (	1
Altred Ellinger: Der Richter und sein Hobby: Terrorund Terrorismusbekämpfung	4(	J

### Studium & Beruf

Vorsatz:

Gespräch mit Nikolaus Benke und Judit Marte: Feuerwehr für Frauenfragen Fraktionen im Veraleich:	42
Fraktionen im Vergleich: Strategien und Politikverständnis	45

a bisserl Rechtsstaat	<b>.</b>
Aktuell:	Л
Bayrische Müllkonzepte/Oberservierte PDS/Ausspionierte Schwul	e
Service	
JURIDIKUM-DOKUMENTE	·
Versatz:	20
Schlußmitdem Gerede	<b>Z</b> Y
Nachsatz:	лл





Von Thomas Sperlich

zumindest die letzten 10 Jahre ist das nur mehr durch unseren Verkaufsschmäh erklärbar. Selbst Länder, wie Deutschland oder die Schweiz, die in diesem Zeitraum ja auch nicht gerade durch eine liberale Flüchtlingspolitik glänzten, haben uns längst überholt. Das Asylrecht wird in ganz Europa ausgehöhlt, aber wir halten nach wie vor an liebgewonnenen Klischees fest. Für viele Flüchtlinge ist das eine lebensbedrohliche Falle. Sie kommen im Glauben, hier vor ihren Peinigern Schutz zu finden, und müssen ihren Fehler spätestens nach Überschreiten der österreichischen Staatsgrenze erkennen. Dann ist es für viele von ihnen schon zu spät. Denn wegen der Unterzeichnung der Genfer Flüchtlingskonvention gelten wir

# ... a bisserl Rechtsstaat

arl Kraus, einer der treffsichersten Kritiker österreichischer Verhältnisse überhaupt, nannte einmal die Praktiken der k.u.k. Behörden: "preußischen Despotismus gemildert durch südländische Schlampigkeit". Heute trifft nur mehr ersteres Klische zu: Der preußische Despotismus, der wohl bald zum österreichischen mutieren wird. weil selbst nicht mehr in Deutschland so rein ausgeübt wie hier bei uns. Und von südländischer Schlampigkeit, womit sicherauch die einst so sprichwörtliche, österreichische Gemütlichkeit" (auch das immer schon mit einem zynischen Unterton) gemeint war, kann längst nicht mehr die Rede

Wir, die Österreicher und Österreicherinnen, um bei Klischees zu bleiben, haben es immer glänzend verstanden, uns weit über unserem Wert zu verkaufen. Wie sonst wäre es möglich gewesen, so lange als Asylland Nummer Eins zu gelten. 1956 bei der Ungarnkrise steckte noch ein Körnchen Wahrheit darin. Aber

fälschlicherweise immer noch als sicheres Asylland. Flüchtet ein Hilfesuchender weiter in ein anderes Land, kann sich dieses auf die Erstasyllandregelung berufen und ihn zu uns, in die Falle, zurückschieben. Es ist fraglich. ob es für Flüchtlinge nicht besser wäre, wenn wir aus unserer Praxis endlich die Konsequenz ziehen und die Genfer Flüchtlingskonvention aufkündigen und dann den Flüchtlingen dieser Welt klipp und klar sagen würden: "Wir gewähren Euch keinen Schutz mehr vor Verfolgung, vor Folter, vor Hunger, vor Deportation... vor dem Tode. Aber wir schauen Euch im Fernsehen live beim Krepieren zu, fühlen mit Euch und spenden zu Weihnachten ein paar Groschen."

In dieser Nummer befindet sich ein Offener Brief an Manfred Matzka, dem Verantwortlichen für Flüchtlingsfragen im Innenministerium (siehe Seite 15). Er ist nur ein kleines, aber gut geschmiertes Rädchen im System, ein ehemaliger Linker, der sich für eine menschenverachtende Politik hergibt. Die politischen Vorgaben aber kommen von der Regierung, aus dem Parlament und aus Brüssel. Dieses arbeitsteilige System funktioniert. Die einen geben Vorgaben, die anderen leiten sie weiter, die letzten in der Hierarchie "erfüllen nur ihre Pflicht" und alle "Unbeteiligten" schauen zu. Soetwasähnliches haben wir doch schon mal gehabt, oder? An Vorgaben wird es den kleinen, gut geschmierten Rädchen künftig sicher nicht fehlen.

So wird gerade eine Novellierung des Asylgesetzes ausgearbeitet. Der Salzburger Völkerrechtsexperte, Michael Geistlinger, meint zu diesem Entwurf, er diene "nur zur Steuerung der Flüchtlingszahlen", "im Grunde brechen wir die Genfer Konvention". Der Entwurf beinhaltet "größtenteils reine Ermessensformulierungen, die die Entscheidungen in die Hände einzelner Beamten legen"(1). Er enthält eine strenge Erstasyllandregelung, wonach jemand kein Flüchtling ist, der in einem anderen Staat "die Möglichkeit gehabt hätte, um Asyl anzusuchen". Um unser Gewissen zu beruhigen wurde eine reine Willkürbestimmung aufgenommen: Von der Zurückweisung kann nämlich "in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen abgesehen werden". Aber Flüchtlinge, die nicht in der Lage sind ihre Identität und Staatsangehörigkeit nachzuweisen, sind zurückzuweisen. Und schließlich soll von der Praxis der individuellen Prüfung jedes einzelnen Antrages abgegangen werden: Das Innenministerium kann gemeinsam mit dem Außenministerium Listen von Ländern erstellen, "in denen keine begründete Gefahr der Verfolgung besteht". Angaben von Flüchtlingen können natürlich ins Ausland weitergeleitet werden

Eine Reform des **Melde-**wesens steht demnächst ins
Haus. Der Wohnungsinhaber soll
wieder verpflichtet werden, auf
dem Meldezettel zu unterschreiben. Auch das wird sich primär
gegen Ausländer Innen richten.

Bei der Volkszählung (siehe auch Seite 9 und JURIDI-KUM 1/91) könnte es AusländerInnen ebenfalls an den Kragen gehen. Die Zählorgane dürfen zwar keine erhobenen Daten an andere Behörden weiterleiten, ob sich dieses Verbotauch auf die Eindrücke des Organs während der Zählung erstreckt, ist unklar. Was passiert, wenn bestimmte Eindrücke an die Fremdenpolizei weitergeleitet werden sollten? Selbst wenn dies ungesetzlich ist, würde das den Abgeschobenen nicht mehr viel helfen.

Das Sicherheitspolizeigesetz (siehe Seite 7) sieht die Einführung einer generellen Ausweispflicht für AusländerInnen ohne Angabe von Gründen vor

Liebe AusländerInnen nehmt Euch vor uns in Acht!

(1) Standard vom 8. April 1991

P.S.: Der Arbeitstitel zu diesem Thema: "Freiheit der Kunst, Freiheit der Medien" legte eine nähere Zusammenarbeit mit Künstlern und Künstlerinnen besonders nahe. Ute Janssen nahm die Herausforderung dieses Themas an und lieferte mit der Gestaltung des Titelbildes und des Themeneingangs ihren Beitrag und ihre Stellungnahme: "Amsterdam-Apartment-Project 1988-1989"; A.A.P. MEDIENCASE 1990/100 cm x 65 cm/ Edition 6

By examining the cases which were individually fashioned for the documentation of the Amsterdam-Apartment-Project one can perceive the exactness of being temporarily not used.

If need be, however, the documentation (video, slipes, objects, prints) can always be taken out and used (set in motion) once again.

Ute Janssen, Artist, lives in Amsterdam and Düsseldorf

Wir danken für die Zurverfügungstellung dieses Beitrages, und würden uns eine derartige "Konfrontation" mit professionellen Künstlern und Künstlerinnen im Sinne einer umfangreichen Auseinandersetzung mit einem Problemkreis öfter bzw. immer wünschen!

Das nächste **JURIDIKUM** (3/91) erscheint am

#### 10. Juni 1991

Thema dieser Nummer: Juristinnen - ein (Zu)Stand. Interessierte laden wir zu Redaktionssitzungen (jeden Di, 19.30 Uhr im Amerlinghaus, Stiftgasse 8, 1170) ein.

# **Aktuell**

# In Kürze

#### Der 5. März 1991 warin der

Schweiz großer Abstimmungs- und Wahltag. Hier die auch für Österreich interessanten Ergebnisse von Volksabstimmungen.

Das Volksbegehren zur Herabsenkung des Stimm- und Wahlrechtsalters von 20 auf 18 Jahre fand eine Zustimmung von 72,8%, wobei in den Kantonen, die bereits Stimmrechtsalter 18 oder 19 eingeführt haben, die Zustimmung im Schnitt höher war.

Eine Initiative des ökosozialliberalen "Landesringes der Unabhängigen (LdU)" auf Verankerung der Förderung des öffentlichen Verkehrs in der Bundesverfassung wurde mit 37,2% der Stimmen verworfen, wohl auch, weil sie Treibstoffzölle zur Finanzierung dieses Zieles vorsah. Lediglich im transitgeplagten Uri (55,7% pro) und Basel-Stadt (50,8% pro) fand die Vorlage eine Mehrheit.

In Basel-Stadt schließlich haben die Stimmbürger mit 62% überraschend deutlich einem von Sozialisten, LdU, Grünen und Linken unterstützten Gesetz über die Reproduktionsmedizin zugestimmt, das mit Ausnahme der homologen künstlichen Insemination (künstliche Befruchtung mit dem Samen des zukünftigen Vaters) alle derzeitigen Techniken der Reproduktionsmedizin verbietet. Ob die bürgerlichen Parteien, die für eine freizügigere Regelung eingetreten sind, vor das Bundesgericht gehen (das eine ähnlich restriktive St. Gallener Regelung in weiten Teilen aufgehoben hatte) ist noch offen.

### Das Volksbegehren "Direkt-

mandat für Volksgruppen "(JURIDIKUM 1/91) ist von den Proponenten zurückgezogen worden, nachdem es eine Zusage des ÖVP-Klubobmannes Neisser gibt, daß die Volksgruppenvertreter bei den einschlägigen Ausschußverhandlungen beigezogen werden und dort ihre Vorstellungen vorbringen können womit ja der Zweck des Volksbegehrens, die Mitsprache im Ausschuß, erreicht wäre; ob auch dessen Ziel erreicht werden wird, das wird allerdings erst die Zukunft weisen.

#### Die Vereinigung "Ärzte ge-

gen Raucherschäden" und der Österreichische Kneippbund sind dabei, ein Volksbegehren für "Werbeverbot für Tabakwaren, Verstärkung der Warnhinweise auf Zigarettenpackungen und ein Rauchverbot in Pflichtschulen sowie rauchfreie Krankenanstalten" in die Wege zu leiten. Bislang sind knapp 10.000 Unterstützungen beisammen, zur Absicherung der Einleitung des Volksbegehrens wird noch einige Zeit weitergesammelt. Wer Informationen / Unterstützungsformulare haben möchte: Österreichischer Kneippbund, Kunigundenweg 10, 8700 Leoben,

Volksentscheid in Bayern

# Müllkonzepte

**Bayern.** (sl) Am 17. Februar dieses Jahres stimmte Bayern über seine zukünftige Müllpolitik ab. Der Gesetzesentwurf 1 (der des Landtages) wurde mit 51% (bei 43.1% Neinstimmen) knapp angenommen, Gesetzentwurf 2 ( der des Müllvolksbegehrens) mit 43.5% Prostimmen (bei 49.2% Kontrastimmen) abgelehnt.

Zur Vorgeschichte: Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern legt fest. daß ein Volksentscheid herbeizuführen ist, "wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Staatsbürger das Begehren nach Schaffung eines Gesetzes stellt." Diese Bestimmung nutzend, erarbeitete die Bürgerinitiative "Das bessere Müllkonzept" einen (gemäß Art. 74, Abs. 2 Verfassung) ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzesentwurf, welcher vor allem in zwei Punkten das Müllentsorgungswesen des Freistaates umgekrempelt hätte: zum einen wäre der dominierende Schwerpunkt der Müllbehandlung die stoffliche Verwertung geworden, zum anderen wäre die Müllbehandlungskompetenz von den Kreisen an die Städte übertragen worden. Bereits zu diesem Zeitpunkt war die CSU - manche Kritiker meinen, wegen der "Verbrennungslobby" - gegen das Müllkonzept; das Innenministerium wollte das Volksbegehren nicht zulassen, da seiner Meinung nach der Schwerpunkt Wiederverwertung grundgesetzwidrig war. Vor dem bayerischen Verfassungsgerichtshof sah alles anders aus: aus dem Gesetzesentwurf des Volksbegehrens wurden marginale Teile gestrichen, das Volksbegehren konnte stattfinden.

Die SPD hatte das Volksbegehren unterstützt, ihre Landtagsfraktion aber war mit der CSU eine "Müllehe" eingegangen und hatte mit dieser einen eigenen Entwurf ausgearbeitet, der kompetenzmäßig und von der Verbrennungsbereitschaft stärker beim Hergebrachten blieb.

Doch dann die Überraschung. Mit 12.8% Unterstützung nimmt "Das Bessere Müllkonzept" die 10%-Hürde für die Volksabstimmung. Verfassungsgemäß wird der Gesetzesentwurf dem Landtag vorgelegt, der ihn dann erwartungsgemäß mit seiner satten CSU-Mehrheit ablehnt und damit Platz macht für eine weitere Möglichkeit, nämlich der, im Falle der Ablehnung eines Volksbegehrens einen eigenen Gesetzesentwurf des Landtages als Alternative bei der Abstimmung vorzulegen (Art. 74 Abs. 4 Verfassung). Die SPD nutzt die Verwässerung des ursprünglichen gemeinsamen Entwurfes mit der CSU, der weitere staatliche Förderungen für 6 Müllverbrennungsanlagen und 176 Deponien vorsieht, um wieder bei der Bürgerinitiative aufzuspringen. Unterstützt wurde "Das bessere Müllkonzept" von SPD, Grünen, FDP, ÖDP, Bayernpartei, den Umweltschutzgruppen (Bund Naturschutz, Robin Wood, etc...), dem Deutschen Gewerkschaftsbund sowie katholischer und evangelischer Landjugend. Das Ergebnis der Volksabstimmung ist bereits oben angeführt: Landtags(CSU)entwurfangenommen.

Doch bei Durchsicht der Detailergebnisse zeigt sich, daß die Abstimmung so einheitlich nicht ausgegangen ist: Neben der Orientierung der Abstimmenden an den Parteiparolen war für ihr Stimmverhalten die Müllsituation vor Ortund der Umstand, ob sie in kreisfreien Städten oder in Landkreisen zur Urne schritten, wahlentscheidend. Während in den kreisfreien Städten, die ja bereits jetzt für die Müllbehandlung verantwortlich sind, 54.6% für den Volksbegehrensentwurf und nur 40% für den Landtagsentwurf stimmten, war in den Gemeinden der Landkreise das von der CSU und mehreren SPD-Bürgermeistern, die sich nicht mit dem Müll herumschlagen wollten, an die Wand gemalte Gespenst eines Müllchaos im Falle der Annahme des Entwurfes der Bürgerinitiative erfolgreich: 39.8% für das Volksbegehren, 54.6% für den Landtagsentwurf. Allgemein wurde die im Volksbegehren vorgesehene Kompetenzumverteilung und die CSU-Propaganda dagegen als Knackpunkt bei der Abstimmung angesehen. Zum anderen stimmten beispielweise im Landkreis Deggendorf, üblicherweise eine CSU-Hochburg, 71% für den Entwurf der Bürgerinitiative, der höchste Wert bei dieser Abstimmung überhaupt. Denn 10 km von der Kreishauptstadt Deggendorf entfernt ist eine Müllverbrennungsanlage geplant, ein Projekt des Abfallzweckverbandes Donau-Wald (laut bayrischer Gemeindeordnung können sich Landkreise zu Zweckverbänden zusammenschließen). Dieses Projekt fand im Landkreis Deggendorf keine Zustimmung, er wollte aus dem Zweckverband wieder austreten, allein: es wurde von der Regierung Niederbayerns nicht genehmigt. Bürgerinitiative und CSU haben bereits unmittelbar ihre Bereitschaft erklärt, für die Verbesserung der Müllsituation in Bayern zusammenzuarbeiten. Dennoch: Wegen der Propaganda von CSU und Staatsregierung wird das Ergebnis der Abstimmung von der Bürgerinitiative angefochten werden. So waren etwa die Gegner, nicht aber die Befürworter des Volksbegehrens im Informationsmaterial angeführt worden.

Letztentscheidend wird wohl der Entscheid des bayrischen Verfassungsgerichtshofes sein.

MITGLIEDER DER PDS WERDEN...

# **Observiert**

Bayern. (sl) Nachdem sich der bayerische Innenminister Stoiber auf der gesamtdeutschen Innenministertagung mitseiner Forderung nach bundesweiter Überwachung der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) nicht durchsetzen konnte, wird nun die PDS/Linke Liste zumindest in Bayern überwacht - da sich die Partei ja noch nicht wirklich gewandelt habe. Als Beweis für diese Ansicht wurde die Existenz und Zulassung einer kommunistischen Plattform innerhalb der Partei oder die weitere Tätigkeit des "Gauleiters Modrow" als Repräsentant der Partei genannt.

Im restlichen Deutschland findet lediglich eine "offene Beobachtung" statt - Zeitungsberichte und Rundfunksendungen, mithin das allgemein zugängliche Material über die PDS werden gesammelt.

Bei der Debatte um den bayrischen Innenetat wurde die Überwachung der PDS von der gesamten parlamentarischen Opposition - SPD, Grüne, FDP angegriffen.

Der innenpolitische Sprecher der SPD, Günther Wirth, meinte, daß beim Verfassungsschutz Bayerns über Junglehrer "mit inquisitorischer Akribie Daten gesammelt würden", während die Verfassungsschützer bei Erich Honecker neben dessen SED-Mitgliedschaft

wohl nur herausfänden, daßer die Altersgrenze für die Einstellung in den öffentlichen Dienst bereits überschritten habe.

Die PDS/Linke Liste Bayerns will gegen diese "Illegalisierung" mit vorerst politischen Mitteln kämpfen, unter anderem durch Zusammenarbeit mit dem Komitee gegen Berufsverbote, das sich gegen die Praxis der Aussperrung "linksextremer" Personen vom öffentlichen Dienst wendet. Denn was und wer im Verdachtsteht, nicht grundgesetzkonform zu sein, ist zuweilen erstaunlich: so sorgte etwa seinerzeit der Fall einer sozialdemokratischen Richteramtsanwärterin, deren Bestellung immer neue Hindernisse in den Weg gelegt wurden, bis sie schließlich arbeitsmäßig in ein benachbartes Bundesland aussiedelte, für einiges Aufsehen.

In bisherigen bayrischen Verfassungsschutzberichten kamen hingegen öfters rechtsrechte und rechtsextreme Vereinigungen nicht vor, welche im bundesweiten Bericht wohl ihren Platz fanden. Die übliche Begründung der Verfassungsschützer Bayerns: gerade der bayrische Zweig der jeweiligen Vereinigung/Partei sei nicht so extrem wie deren Bundesorganisation oder andere Landesgruppen.

HOMOSEXUELLE WERDEN...

# Ausspioniert

Deutschland. (mag) Wieder einmal ist in Deutschland, und wieder einmal ist in Stuttgart die Führung von "Rosa Listen" (spezielle Karteien von Homosexuellen bei der Polizei) aufgedeckt worden. April vorigen Jahres wollten Polizisten eine Person, die eine Bahnhofstoilette verließ, überprüfen, da sie einen "verwahrlosten Eindruck" machte. Der Mann weigerte sich, daerglaubte, seine Daten wären wegen füherer Kontrollen polizeilich registriert worden. Er wurde vorläufig festgenommen, und sollte wegen der Ordnungswidrigkeit "Personalienverweigerung" eine Pönale von 80,- DM zahlen, wogegen er beim Amtgericht Stuttgart berief.

Bei der Verhandlung kam heraus, daß die Polizei über den Betreffenden noch Daten aus dem Jahr 1986 führte, obwohl diese längst hätten gelöscht sein sollen.

Der Verdacht, es würden in Stuttgart "Rosa Listen" geführt, wurde von einem Beamten bestätigt, derzugab, es gäbe "Handakten-Akteien". Die Speicherpraxis wurde damit gerechtfertigt, daß es sich bei der betroffenen Person um einen Stricher handle (der Betroffene ist in Wirklichkeit Fernsehansager). Die Initiativgruppe Homosexualität Stuttgart (IHS) meinte, die Polizei mache es sich zu einfach, wenn sie Personen, die sie an Schwulentreffs kontrolliere, als Stricher oder Freier qualifiziere, um damit datenschutzrechtliche Bestimmungen zu umgehen und Schwule als Schwule registrieren zu können. Die IHS stellt nun ihre bislang erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Polizei bei der Bekämpfung von Verbrechen gegen Schwule in Frage. "Es kann nicht angehen, daß Schwulenorganisationen für eine konstruktive Zusammenarbeit bei Schwulen werben und Polizeiorgane Registrierungen vornehmen."

Ob der Vorfall vom baden-württembergischen Datenschutzbeauftragten überprüft wird, ist noch nicht sicher.

# In Kürze

#### Nach einem Erkenntnis des

deutschen Bundesgerichtshofes (BGH) zu Karlsruhe dürfen die Gewerkschaften einfache Mitglieder kommunistischer Parteien ausschließen, wenn diese die Gewerkschaften "wesensmäßig umgestalten" wollen. Allerdings sei vorher der Nachweis zu erbringen, daß der auszuschließende Gewerkschafter auch tatsächlich Mitglied der inkriminierten Partei sei, wobei die Gewerkschaft sich auch des Mittels der Parteivernehmung bedienen könne. Lehne es der Betroffene ab, sich zu seiner angeblichen Mitgliedschaft zu äußern, so sei es jedenfalls in Verbindung mit anderen Verdachtsmomenten zulässig, "aus dieser Weigerung für ihn nachteilige Schlüsse zu ziehen.

In dem Fall geht es um einen Gewerkschafter, dem vorgeworfen wird, Mitglied der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD) zu sein. Sollte dies zutreffen, so der BGH, sei der Rauswurf aus der Gewerkschaftgerechtfertigt, da die Programmatik der MLPD Gewerkschaftsarbeit als Mittel zur Herbeiführung eines "verschärften Klassenkampfes" beinhalte, auf welches Ziel alle Parteimitglieder festgelegt seien.

In einem früheren Urteil hatte der BGH den Gewerkschaftsausschluß des ZK-Vorsitzenden der MLPD gebilligt.

#### Zeitgenossen, welche insti-

tutionell etwas gegen die EXPO unternehmen wollen, können, außer an Volksbefragungen teilzunehmen, auch noch (im Gegensatz zur Befragung bundesweit) eine Unterstützungsunterschrift für das, von der überparteilichen und parteiunabhängigen "Initiative Heimat & Umwelt" initiierte Volksbegehren gegen die EXPO, das im Wortlaut "auf die Erlassung eines Bundesgesetzes betreffend ABWEHR EINER WELTAU-STELLUNG IN WIEN gerichtet ist", leisten. In ihrer Begründung für die Ablehnung der EXPO weist die Initiative - wie bei diesem Monsterprojekt nicht anders zu erwarten - auf die enormen sozialen und ökologischen Kosten der EXPO hin, Nähere Auskünfte und/oder Unterstützungsformulare bei: Initiative Heimat & Umwelt, 3424 Zeiselmauer, Hageng. 5, Telefon: 02242/7516.

#### Seit Ende März ist im US -

Bundesstaat Utah Abtreibung mit dem Tod bedroht. Das in einer Blitzaktion beschlossene Gesetz macht auch bei Vergewaltigung und Inzest keine Ausnahme, lediglich bei Gefahr für das Leben der Mutter ist eine Abtreibung möglich. Auch Ärzte und sonstige Beihilfe leistende Personen, sowie der Rat zu einer Abtreibung sind strafbar.

# JURIDIKUM-DOKUMENT

Das JURIDIKUM-DOKUMENTE-Servicebedeutet aktuelle Information aus erster Hand-einfach die gewünschten Dokumente unten ankreuzen. Für AbonnentInnen bieten wir die DOKUMENTE zum Selbstkostenpreis (Kopien & Porto) an. Ansonsten verrechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von 20,- öS, die den angegebenen Beträgen hinzuzurechnen ist.

#### 01 POLIZEI

#### 01 Sicherheitspolizeigesetz (SiPolG)

- ◆ 01 Ministerialentwurf
- ◆ 02 Regierungsvorlage; 34+95 Seiten, 134.-

#### Stellunanahmen zu 01:

- ◆ 03 des Verfassungsdienst; 37S, 41,- öS
- ◆ 04 von Dr. Brigitt Hornyik, Schriftführerin am VfGH; 6S, 11,- öS
- ♦ 05 von Prof. Funk, Graz; 2S, 7,- öS
- ◆ 06 des Vereins "BürgerInnen beobachten die Polizei; 4S, 9,- öS
- ◆ 07 des KSOE-Tag (Arno Pilgram) 5S, 10.-
- ◆ 08 von Dr. Gabriel Lansky, Rechtsanwalt in Wien; 5S, 10,- öS
- ♦ 09 der Arbeiterkammer; 17S, 22.- öS
- ◆ 10 der Jungen ÖVP; 2 S, 52,- öS
- ◆ 11 Neuerster Entwurf zum SiPolG, erhältlich ab ca. Mitte Mai 1991

#### 02 Erkennungsdienstgesetz

◆ 01 Antrag zum ErkennungsdienstG vom 16.02.1989; 47S, 52,- öS

#### 02 AUSLÄNDERINNEN 01 Einreise/Aufenthalt

- ◆ 01 Antrag zur Änderung des Paß-,Grenzkontroll- und Fremdenpolizeigesetz, angenommen am 14.03.1990; 30S, 35,- öS
- ◆ 02 Stellungnahme d. Vereins Kritischer Juristen Salzburg zu 01; 7S, 12,- öS
- ♦ 03 Bundesgesetz, mit dem Sichtvermerkspflicht für türkische Staatsbürger eingeführt wird; 1S, 6,- öS

#### 02 Ausländerbeschäftigung

- ♦ 01 Antrag zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes vom 22.021990. 14+18S. 37.- öS
- ◆ 02 Stellungnahme des Vereins für Ausländerbetreuung; 3S, 8,- öS

#### 03 UMWELT

#### 01 Umwelthaftpflichtgesetz

◆ 01 Antrag der Abgeordneten Wabl und Freunde vom 04.041990; 64S, 69.- öS

#### 04 SITTEN 01 Prostitution

- ◆ 01 Landesgesetzblatt zum Wiener Landesprostitutionsgesetzvom17.041985; 3S, 8,- öS
- ◆ 02 Antrag zum Wiener Landesprostitutionsgesetz, vom April 1990; 17S,22,- öS
- ◆ 03 Initiativantrag der Wiener ÖVP zu einem Wiener Landesprostitutionsgesetz 1988; 3S,8,- öS

#### 05 BILDUNG/FORSCHUNG 01 Universitäten

◆ 01 Universitätsorganisations- und Allgemeines Hochschulstudiengesetznovelle (UOG-AHStG-Novelle), 73S, 9, öS

# 06 GESUNDHEIT 01 Psycho

- ◆ 01 Antrag zum Psychotherapiegesetz, angenommen am 08.06.1990
- ◆ 02 Antrag zum Psychologengesetz, an-

genommen am 08.06.1990

♦ 03 Antrag zum Unterbringungsgesetz Preise auf Anfrage

#### 07 DEMOKRATIE 01 Wahlordnung

- ♦ 01 Antrag der Abgeordneten Smolle, Wabl und Freunde zur Wahlalternovelle vom 04.05.1990; 22S, 27,- öS
- ◆ 02 Antrag der Abgeordneten Smolle, Wabl und Freunde zur Nationalrats-Wahlordnungsnovelle vom 04.05.1990; 7S, 9.- öS
- ◆ 03 Antrag der ÖVP zur Wahlrechtsnovellierung aus 1983; 15S, 17,- öS

#### 08 WOHNEN 01 Mietrecht

- ◆ 01 Antrag zur Mietrechtsnovelle vom 05.05.1990, *Preis auf Anfrage*
- ♦02 Volksbegehren für ein "Gesetz gegen die Wohnungsnot 1991"; 29S, 35,- öS

#### 09 DATENSCHUTZ 01 Volkszählung 1991

◆ 01 Volkszählungsreader der Initiative Informatik Betroffener, 100,- öS

# 10 NEUTRALITÄT 01 KriegsmaterialG

- ◆ 01 Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, plus Bericht des Justizausschusses, 6S, 8,- öS
- ♦ 02 Abweichende persönliche Stellungnahme des Abg. Voggenhuber, 2 S, 3,- öS
- ♦ 03 Stellungnahme des Bmin f. A., 17 S, 21,- öS
- ◆ 04 Antrag der Grünen betreffend die Änderung des KriegsmaterialG 1987, 10S, 12,-öS
   ◆ 05 Anzeige gegen einige Bundesminister
- wegen Amtsmißbrauch und Neutralitätsgefährdung, 4 S, 5,- öS
- ◆ 06 Resolution 678 des Sicherheitsrates der VN vom 29. 11. 1990, 2 S, 3,- öS,

#### 11 MEDIEN & KULTUR

#### 01 Spezial

♦ 01 Causa Kronenzeitung gegen Ruiss, 56S, 68,- öS

#### 02 Presseförderung

- ◆01 Bericht der Bundesregierung über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1990, 13S, 16,- öS
- ◆ 02 Antrag der Grünen zur Presseförderung, April 91, 1S, 2,-öS.

#### **BESTELLSCHEIN**

•				,		DOK	,	DOKU	MENT
•	SPARTE	MATERIE	DOKUMENT	,	JMENI	DOKU	MENI	DOKU	MENT
•				,	<b></b> ,				
•				,	ļ,				

Einsenden an: JURIDIKUM- DOKUMENTE, Hägelingasse 16/15, 1140 Wien

# Ein Mißstand wird Recht

#### **Thomas Sperlich**

Innenminister Löschnak verspricht seit seinem Amtsantritt, die Polizei auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Bei vielen erweckt er damit die Erwartung, daß Mißstände in der Exekutive - Stapo, prügelnde Polizisten, Vergewaltigungen in Wachzimmern..., um nur die allerärgsten Fälle zu nennen - abgestellt werden sollen.

wie eine Reihe weiterer höchst bedenklicher Befugnisse: Hausdurchsuchungen ohne richterlichen Durchsuchungsbefehl, Festnahme von Kindern und psychisch Kranken, ein fast schrankenloses Recht zur Identitätsfeststellung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten, Sicherheitsüberprüfung von Peronen auch für die Privatwirtschaft, die Ermächtigung, den Zutritt zu Großveranstaltungen von der Bereitschaft, sich durchsuchen zu lassen, abhängig zu machen, ein außerordentliches Verordungsrecht der Sicherheitsbehörden zur Abwehr allgemeiner Gefahren im Verfassungsrang, verdeckte Fahndung und V-Männer (und Frauen), das Recht, Auskünfte über personenbezogene Daten von öffentlichrechtlichen Körperschaften (also auch von der Österreichischen Hochschülerschaft oder den Sozialversicherungen) zu verlangen, das Recht des Innenministers, nach Belieben Sonder- und Spezialeinheiten aufzustellen, ohne deren Befugnisse auch

Dieser paßte ein derartiger "Erfolg" des so zialdemokratischen Innenministers am Ende der Legislaturperiode nicht in ihr Wahlkampf-

Seither ist es um das SiPolG still geworden. Hinter den verschlossenen Türen des Innenministeriums aber wurde emsig gearbeitet. Im Jänner wurde ein Arbeitskreis aus Juristen des Innen- und Justizministeriums, Strafrechtlern und Verfassungsjuristen gebildet, der die SiPolRV überarbeitet hat. Nun liegt ein - vorläufig noch inoffizieller - Entwurf (SiPolE) des Innenministeriums vor. Dieser beinhaltet im wesentlichen drei positive Änderungen:

Erstens soll eine Vielzahl polizeilicher Befugnisse an das Vorliegen einer "allgemeinen Gefahr" gebunden werden. Nach der SiPolRV bestand eine solche "...insbesondere \*... bei der Verwirklichung des Tatbestandes einer nach dem Strafgesetzbuch, strafbaren Handlung ..."(§ 6 SiPolRV). Das Wörtchen "insbesondere" würde die begrüßenswerte strenge Strafrechtsakzessorietät der Polizeibefugnisse relativieren und der Behördenwillkür Tür und Tor öffnen. "Insbesondere" wurde gestrichen.

Zweitens werden den Betroffenen einer Amtshandlung - man höre und staune - Rechte eingeräumt. "Man ist vom Anlaß und Zweck des Einschreitens zu informieren", man ist "berechtigt, eine Person seines Vertrauens als Beistand beizuziehen ... und für die Amtshandlung bedeutsame Tatsachen vorzubringen und deren Feststellung zu verlangen" (§ 19a SiPolE).

Und drittens ist zwar nach wie vor eine "außerordentliche Anordungsbefugnis" -









Metternich, Schober, Olah: Innenminister für's Grobe

Vergangenes Frühjahr wurde der Öffentlichkeit der Ministerialentwurf zum Sicherheitspolizegesetz (SiPolG) vorgestellt und noch vor der Wahl als Regierungsvorlage (SiPolRV) in den Nationalrat eingebracht. Die Kritik konzentrierte sich vor allem auf das, als "lex Karlsplatz" bekannt gewordene, Wegweiserecht. Quasi als "Zuckerl" wurde es dann auch öffentlichkeitswirksam herausgestrichen. Daß die SiPolRV dennoch ein (allgemeines) Wegweiserecht beinhaltet hat, wurde vom Innenministerium verschwiegen - so nur andeutungsweise gesetzlich zu regeln und so weiter und so fort. Die Front der KritikerInnen reichte von den Jugendorganisationen der Parteien (inklusive der Jungen-ÖVP, Wien) über den Verband der SozialarbeiterInnen und anderer Berufsverbände, RechtsanwältInnen bis zum Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, und sogar in die Reihen der Polizei selbst. Der Grund für die Verschiebung der Beschlußfassung, lag dann aber weniger in der außerparlamentarischen Kritik als in der Wahltaktik der ÖVP.

vulgo generelle Notstandsermächtigung vorgesehen. Aber wenigstens nicht mehr im Verfassungsrang, was den Rechtsschutz im Vergleich zur jetzigen Situation etwas verbessert (§ 35 SiPolE). Am Zynismus dieser Bestimmung ändert das nichts: Dieses Gesetz soll - das wird zumindest vorgegeben die Befugnisse der Polizei festschreiben. Aber dann befindet sich darin eine Bestimmung, wonach sich die Polizei nach Belieben weitergehende Befugnisse einräumen kann.

Das war's dann auch schon, das Positive.

### Gesellschaft

Und es wäre kein Entwurf dieses Innenministeriums, enthielte er nicht auch Verschärfungen der ohnehin schon scharfen Bestimmungen. Ich greife hier nur einige exemplarisch heraus, um den Geist dieses Entwurfes aufzuzeigen.

Die Sicherheitsbehörden sollen nach dem SiPolE personenbezogene Daten ermitteln und weiterverarbeiten dürfen, "um bei einem bestimmten Ereignis die öffentliche Ordnung aufrecht erhalten zu können" (§ 37 SiPolE). In diesem Zusammenhang ist interessant, daß jede/r verpflichtet ist, "an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken und die unmittelbare Durchsetzung der Identitätsfeststellung zu dulden" (§ 23 SiPolE). Das hieße nichts anderes, als daß man zur Identitätsfeststellung (unter sehr, sehr vagen Voraussetzungen) verhaftet werden kann.

Ein weiterer Angriff auf das angeblich so hohe Gut der persönlichen Freiheit: "Wer durch besonders agressives oder unsachliches Verhalten gegen andere, die Regeln eines gedeihlichen Miteinanderlebens von Menschen gröblich verletzt" (§54 SiPolE) oder "wer sich (...) gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einer Militärwache (...) durch ein der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten aggressiv verhält" (§ 54a SiPolE), der begeht eine Verwaltungsübertretung und ist entweder mit einer Geldstrafe oder bei Vorliegen erschwerender Umstände mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Was, bitte schön, ist unsachliches Verhalten, was ist gedeihliches Miteinanderleben, was ist gebotene Ruhe, und wer, bitte schön, bestimmt das? Danach dürfte die Polizei, eine Verwaltungsbehörde, praktisch Haftstrafen (sogenannten Primärarrest) verhängen, ein Recht, das laut Menschenrechtskonvention ausschließlich unabhängigen Organen der Justiz vorbehalten sein sollte.

Ein letztes Beispiel, das zeigt, daß mit diesem Gesetz rechtlich zweifelhafte Praktiken der Polizei auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und nicht etwa abgestellt werden: "Ist zu befürchten, daß es bei einer Zusammenkunft zahlreicher Menschen zu gefährlichen Angriffen (...) kommen werde, so dürfen die Sicherheitsbehörden zur Vorbeugung solcher Angriffe personenbezogene Daten Anwesender mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ermitteln" (§ 37a SiPolE). Am Maiaufmarsch vorm Wiener Rathaus wird die Polizei wahrscheinlich keine gefährlichen Angriffe befürchten; aber auf welcher Demonstration kann sie gefährliche Angriffe ausschließen, oder anderes herum, auf welcher Demonstration kann sie solche nicht befürchten?

Dieses Gesetz wäre ein Rückschritt zu Prinzipien des absolutistischen Obrigkeitsstaates des vorigen Jahrhunderts. Damals hatte die "gute polizey" für die "Handhabung der öffentlichen Ordnung" zu sorgen. Wofür dieser unterdeterminierte Begriff der "öffentli-

chen Ordnung" alles herhalten mußte, dürfte hinreichend bekannt sein: Unterdrückung und Bespitzelung der Opposition, Kriminalisierung von Prostituierten und Homosexuellen, Niederschlagung von Streiks und anderem. Nach dem SiPolE ist die "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung die Gewährleistung geordneter Zustände an öffentlichen Orten". Genau hier zeigt sich die obrigkeitsstaatliche Tendenz! In einer Demokratie aber dürfte es keinesfalls der Polizei überlassen werden, zu bestimmen, was nun "geordnete Zustände" sind. Denn die Polizei nützte schon bisher jeden Ermessensspielraum schamlos aus, und wie die Praxis zeigt, wird das bis zur Unerträglichkeit vom Verfassungsgerichtshof gedeckt. Daran wird dieses Gesetz wohl nichts ändern - ganz im Gegenteil: Die Polizei würde zwar aufeinergesetzlichen Grundlage stehen, aber durch schwammige Begriffsdefinitionen, die im Lichte des Legalitätsprinzips (1) höchst bedenklich erscheinen, wird es zu einer Verschlechterung der Stellung der Betroffenen kommen, da nicht zu erwarten ist, daß der Verfassungsgerichtshof von seiner bisherigen Spruchpraxis Abstand nehmen wird.

Der SiPolE wird zur Zeit im Innenministerium überarbeitet und soll bereits Anfang Mai im Parlament eingebracht werden. Es ist anzunehmen, daß sich die Koalitionspartner diesmal ausreichend koordinieren, und daß das Gesetz ohne abermalige Begutachtung im Schnellsiedeverfahren beschlossen werden soll - wenn man sie so läßt, wie sie wollen.

Gerade in diesem demokratiepolitisch so brisanten Bereich wäre eine ausführliche Diskussion wünschenswert. Die KritikerInnen sollten dieses Gesetz aber nicht schlichtweg ablehnen, sondern Gegenvorschläge zu einer Reformierung der Sicherheitspolizei eingebringen. In dieserlangsamanlaufenden Diskussion gibtes im großen und ganzen drei Teilaspekte:

Erstens die direkte Kritik am SiPolG: Gewisse Befugnisse gehören ersatzlos gestrichen. Hierzu zählen beispielsweise die Weitergabe personenbezogener Daten an die Privatwirtschaft, die außerordentliche Verordnungsbefugnis (2), mehrere Bestimmungen die Datenermittlung betreffend, die der Staatspolizei und anderen Sondereinheiten unkontrollierbare Befugnisse einräumen. Andere Bestimmungen gehören modifiziert. Werden zum Beispiel die, schon erwähnten, subjektiven Rechte des/der Betroffenen (§ 19a SiPolE) verletzt, müßte ein Verboteingeführt werden, die Ermittlungsergebnisse vor Gericht oder in einem Verwaltungsstrafverfahren zu verwenden.

Zweitens legistische Maßnahmen, die über das SiPolG hinausgehen: Das betrifft insbesondere den Zusammenhang zwischen dem SiPolG und der Strafprozeßordnung (StPO), aber auch dem Strafgesetzbuch, dem Beamtendienstrecht und einer Reihe weiterer Verwaltungsrechtsmaterien (z.B. das FremdenpolizeiG). Die StPO regelt den Einsatz der Exekutive im Dienste der Strafjustiz. Das

betrifft vor allem die Verfolgung von StraftäterInnen, wobei die Polizei bis auf ganz wenige Ausnahmen ausschließlich auf Anweisung eines Untersuchungsrichters tätig werden dürfte. Leider hat dieses Konzept praktisch nie funktioniert. Die Polizei hat stets ohne gesetzliche Grundlage am Untersuchungsrichter vorbei ermittelt, und der VfGH hat dies gedeckt. Nun wäre es angebracht, zuerst die bereits vorhandene StPO dahingehend zu reformieren, daß die Befugnisse der Polizei im Ermittlungsverfahren genau normiert werden, und erst danach die der allgemeinen Sicherheitspolizei.

Der dritte und wichtigste Punkt betrifft Änderungen in der Organisation und der Struktur des Polizeiapparates: Das ist einmal die Frage, wie mit Opfern behördlicher Willkür nach Übergriffen umgegangen wird. Meistens passiert nämlich gar nichts, außer einer Verurteilung der Geprügelten wegen Verleumdung. Nach der Logik des militärischen Kadavergehorsams beziehungsweise des Corpsgeistes decken sich die ExekutivbeamtInnen untereinander. Es müßte die Unsitte der Verleumdungsklagen durch beschuldigte PolizistInnen abgestellt werden. Denn dadurch werden viele Opfer von Übergriffen abgeschreckt, überhaupt Anzeige zu erstatten. Hiermußendlich einmal zwischen dem Interesse des (ohnehin anonymen) Beamten und dem des Staates, Übergriffe zu unterbinden, abgewogen werden. Denkbar wäre die Einrichtung einer unabhängigen (eventuell parlamentarischen) Komission, die die Verleumdungsklage zu genehmigen hätte.

In vielen Fällen haben die Opfer Schwierigkeiten, die Mißhandlung vor Gericht zu beweisen. Daher müßten die AmtsärztInne entweder aus dem Apparat ausgegliedert werden, oder allen, die angeben, mißhandelt worden zu sein, das Recht eingeräumt werden, sich von ÄrztInnen ihrer Wahl untersuchen zu lassen. Noch besser wäre es, wenn darüberhinaus bestimmte ÄrztInnen unangemeldet Polizeistationen inspizieren könnten. Aber das liegt wohl schon an der Grenze zur Phantasterei. Aufgenähte Dienstnummern würden die Stellung der Betroffenen im Prozeßzweifellos auch verbessern. Eine Reform der Disziplinarkommissionen wäre ebenfalls wünschenswert. Zwecks Effektivität sollten sie nicht nur mit Apparatschiks besetzt werden, vom Prinzip der Einstimmigkeit sollte abgerückt werden, und sie müßten empfindliche Sanktionen verhängen können.

Um die Zahl der Übergriffe zu verringern, sollten auch klare Richtlinien erlassen werden, wie eine polizeiliche Vernehmung vor sich zu gehen hat. Wie lange darf eine Vernehmung dauern, wie hat der/die Beschuldigte verpflegt zu werden, wie ist ein Kreuzverhör zu führen et cetera.

Eine weitere Reform müßte bei der Behördenorganisation ansetzen. Bestimmte Bereiche, wie Fremdenpolizei und Verkehrspolizei, müßten in die zivile Verwaltung ausgelagert werden. Es ist nicht einzusehen, warum ein Polizist, der auf einer Kreuzung den Verkehr regelt, eine Waffe tragen soll.

Auch die heikle Frage, ob bestimmte Aufgaben nicht eher von Sozialarbeiter Innen und anderen Institutionen wahrgenommen werden sollten, müßte angeschnitten werden. Ein/e PolizistIn ist sicher nicht der/die Richtige, Ehestreitigkeiten, Eltern-Kinder Konflikte oder andere zwischenmenschliche Probleme zu schlichten geschweige denn zu lösen. Dazu sind sie nicht ausgebildet und außerdem ist das Damoklesschwert der strafrechtlichen Verfolgung diesem Zweck nicht gerade dienlich. Apropos Ausbildung: Die Kasernierung der Polizeikadetten gehört abgeschafft, und Grundvoraussetzung für eine PolizistInnenlaufbahn sollte der Abschluß einer Berufsausbildung sein, damit Polizist Innen nicht schon als Jugendliche einem paramilitärischen Apparat ausgesetzt werden. Überhaupt sollte die Ausbildung spezifiziert werden, damit beispielsweise die Kriminalpolizei endlich vom Geständnis hin zum Sachbeweis kommt, und dadurch die polizeilichen Vernehmungen einen viel geringeren Stellenwert einnehmen.

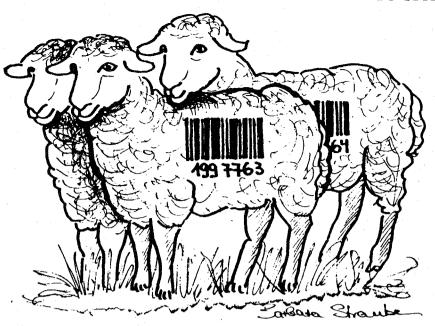
Abschließend sei noch das Fehlen jeglicher prinzipieller Diskussion über die Aufgaben und auch über die Notwendigkeit der Polizei in Österreich beklagt. In dieser Gesellschaft gibt es nun einmal Konflikte, die "nur" unterdrückt werden, aber deren Wurzeln nicht beseitigt werden. Obdachlosigkeit, die Drogenproblematik, Arbeitslosigkeit und andere gesellschaftliche Mißstände werden zweifellos nicht von der Polizei verursacht. Sie hat aber sehr wohl deren Auswirkungen zu "verwalten". Das wird sich in absehbarer Zeit auch nicht ändern. Daher wäre es angebracht zu diskutieren, wie die Gesellschaft damit umgeht. Was soll die Polizei, was soll sie nicht? Was darf sie, was darf sie nicht? Die ÖsterreicherInnen haben sich bisher darauf beschränkt, dieses Problem anhand von diversen Skandalen und Skandälchen anzurei-Ben. Das ist sicherlich zu wenig.

In der Bundesrepublik wird diese Frage bereits seit den 60er Jahren auf einem hohem Niveau geführt. Natürlich auch unter etwas anderen Bedingungen, die wir uns hier in Österreich sicher nicht wünschen, aber dort hat sich eine Kultur der Kritik am Staat und der staatlichen Gewalt-gerade von Seiten der JuristInnen-entwickelt, nach der wir uns alle zehn Finger abschlecken können.

#### \*Hervorhebung durch den Autor

(1)Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden (Art 18 Abs. 1 RVG)

(2) Diese "generelle Notstandsermächtigung" gehört gestrichen. Sollte dies nicht passieren, sollte diese Befugnis ausschließlich der Innenenminister selbst in schriftlicher Form ausüben dürfen. So könnte zumindest eine politische Verantwortung eingefordert werden, damit sich der Minister als Verantwortlichernicht hinter irgendwelchen Beamten verstecken kann...



Am 15. Mai beginnt die Volkszählung

# Enthemmte Datenerfassung

#### Gustavo Simsek

Der Jurist soll vorab klären, was passiert, wenn am 15.5.91 und danach das eintritt, was das Volkszählungsgesetz (VZG) vorzusehen, und wonach ganz bestimmten Bereichen und Kreisen der Verwaltung der Sinn zu stehen scheint.

Das VZG1980 wurde eigens zur Durchführung der jetzt anstehenden Zählung einer Novellierung unterzogen, welche schon prima vista eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Rechtslage darstellt. Zunächst wurde der Katalog der zu erhebenden Fragen durch diejenigen nach der "Stellung im Haushalt" und des Arbeits- und Schulwegs erweitert, sodaß dieser folgende Ermittlungsgegenstände erfaßt: "Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Stellung im Haushalt, Familienstand, Kinderzahl, Religionsbekenntnis, Umgangssprache, Staatsangehö-

rigkeit, Schulbildung, Berufsausbildung, Beruf, Beschäftigung, Arbeits- und Schulweg, Aufenthalt und Wohsitz" (§2 Abs. 2).

Der Novellengeber fügte den bisherigen Bestimmungen zudem die Ermächtigung an den Bundesminister für Inneres ein, per Verordnung, die bei der Zählung zu verwendenden Drucksorten zur Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes von Personen, die mehrere Wohnsitze haben, über die oben angeführten Items hinaus, Fragen zu stellen nach:

"Nebenerwerb, Art der Unterkunft, Aufenthaltsdauer, Gemeinde des Arbeitsplatzes, der Ausbildungsstätte, dem Ort, von wo aus die Person den Weg zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte antritt, dem ordentlichen Wohnsitz der übrigen Familienmitglieder, der Gemeinde der Ausbildungsstätte bzw. des Kindergartens der Kindersowie der Funktion in öffentlichen oder privaten Körperschaften" (§10 Abs. 4).

Diese Verordnung enthält auch den übrigen Fragenkatalog und wurde nun im BGBI v. 19.2.1991, 73/91 kundgemacht. Der Grund für die Fragen nach den Zweitwohnsitzen liegt im Finanzausgleichsgesetz, wonach sich der finanzielle Anspruch der einzelnen Gemeinden nach der Zahl der Wohnbevölkerung richtet. Die Gemeinde Wien hatte

# Gesellschaft

das Ergebnis der Volkszählung 1981 mit der Begründung angefochten, es seien nicht genügend Zuordnungsmerkmale erhoben worden. Immerhin bedeutete die begehrte Zurechnung etwa öS 7.500,- pro Jahr für jeweils weitere dreißigtausend Personen. Die von der Gemeinde Wien ins Treffen geführte Argumentation hat nun in der VZG-Novelle einen klaren Niederschlag gefunden.

Der Innenminister hat jedoch beim Erlassen der Verordnung zur Durchführung der Volkszählung nicht das Auslangen, in dem vom Gesetzgeber eingeräumten Rahmen gefunden. Die nach dieser Verordnung erstellten Fragenkataloge, gehen in weiten Teilen über diesen Rahmen hinaus.

Zunächst findet sich unter den "Zählpapieren" die "ZÄHLUNGSLISTE für einen Privathaushalt". Diese enthält an erster Stelle den unrichtigen Hinweis, daß gemäß §3 Abs. 3 VZG für jeden Haushalt die Verpflichtung bestünde, die Erhebungspapiere vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Demgegenüber bestimmt der §3 VZG, daß zur Auskunftserteilung diejenigen Personen verpflichtet sind, die in der Zählgemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Darüberhinaus sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt mit dem/r Auskunftspflichtigen wohnen, bei dessen/deren Abwesenheit oder Unfähigkeit zur Auskunfterteilung, der Wohnungsinhaber, Vermieter oder Hauseigentümer soweit möglich und zumutbar, auskunftpflichtig. Diese Personen haben die Fragen nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß zu beantworten und, wenn erforderlich, die Drucksorten selbst auszufüllen. Von der Auskunftpflicht eines Haushaltes ist, was das auch immer bedeuten soll, keine Rede.

Die in der "ZÄHLUNGSLISTE für einen Privathaushalt" begehrten Angaben von Name und Geburtsdatum der, mit dem/r Auskunfstpflichtigen im Haushalt lebenden Personen werden ohne die entsprechende gesetzliche Grundlage eingefordert. Auch die Frage nach dem ordentlichen Wohnsitz der eigenen Person und dem anderer im Haushalt lebender Personen sieht das VZG nicht vor. Das VZG bemüht sich ganz im Gegenteil eben darum, durch die Angaben im Ergänzungsblatt den ordentlichen Wohsitz zu erheben. Auch die in der ZÄHLUNGSLISTE gestellte Frage nach der Stellung anderer Personen im Haushalt ist als vom Verordnungsgeber den Auskunftsplichtigen angebotenen Fleißaufgabe zu enttarnen, welche schließlich in der gesamten ZÄHLUNGSLI-STE zu erkennen ist.

Offenbar alternativ zur "ZÄHLUNGS-LISTE für einen Privathaushalt" wird in der Durchführungsverordnung die "ZÄHLUNGSLISTE für eine Gemeinschaftsunterkunft" zur Ausfüllung angeboten, welche ohne jede entsprechende gesetzliche Grundlage - vom Leiter der Gemeinschaftsunterkunft oder seinem Beauftragten ausgefüllt werden soll. Die gewerblichen, amtlichen (Gefangenenhaus, Kaserne), oder bloßkarita-

tiven (Kloster, Obdachlosenheim) Unterkunftgeber haben über den Personenkreis, die Gesamtzahl, die Namen und die Geburtsdaten der Unterkunftnehmer sowie die Art der Unterkunft Auskunft zu erteilen.

Die Palette der Wohnsitzbefragung wird schließlich mit dem "WOHNSITZBOGEN für Personen außerhalb von Privathaushalten" abgerundet. Dieser soll offenbar von derjenigen Person, welche ihn gerade erhält, ausgefüllt werden. Auch im WOHNSITZ-BOGEN wird die Frage nach dem ordentlichen Wohnsitz ("in dieser Unterkunft?") und nach möglichen anderen Unterkünften ("ja, und zwar...") gestellt. Um Mißverständnissen, sprich Ausfüllungsmängeln, vorzubeugen, soll die "Anstalt" ihren Stempel anbringen - nun wissen wir immerhin, welcher Adressatenkreis im WOHNSITZBOGEN gemeint ist. In der Fußnote wird dann den AnstaltsinsaßInnen noch eingeschärft: "Soferne ich in dieser Unterkunftfür mich ein Personenblatt abgegeben habe, habe ich mich vergewissert, daß für mich an keinem anderen in Frage kommenden Ort ein Personenblatt abgegeben wurde bzw. abgegeben werden wird.

Den Kernteil der Befragung ist das "PERSONENBLATT", welches zur Aufnahme der von §2 Abs. 2 VZG (siehe oben) bezeichneten Fragen erstellt wurde. Hier finden sich der gesetzliche Katalog mit einigen Ausschmückungen und zusätzlich - sozusagen als "Einlage" - ein paar Extras, die im Gesetzeskatalog "vergessen" wurden. Diese Extras sollen gebührend Erwähnung finden. So überrascht die Frage "wo wohnten Sie vor 5 Jahren, also am 15.5.1986?". Die Fragen nach "Wirtschafts-, Geschäftszweig der Firma bzw. Dienststelle", "Name der Firma (Dienststelle, Arbeitgeber) oder Schultyp der derzeit besuchten Schule" und "Adresse Ihrer Arbeitsstätte oder Schule" bestätigen den schon aufgekommenen Verdacht der Geltung des "darfs-a-bisserl-mehr- sein?" und geben Intentionen, und sei es nur diejenige, nach maximaler Datenerfassung, preis.

"ERGÄNZUNGSBLATT" schließlich wird seiner Bezeichnung gerecht, verschweigt jedoch, daß lediglich Personen am Ort ihres weiteren Wohnsitzes zur Ausfüllung verhalten sind. Um den Gemeinden die Ausforschung des ordentlichen Wohnsitzes zu erleichtern, haben die Ergänzungspflichtigen diesen bekanntzugeben; ein Ansinnen, für welches das VZG keine Grundlage enthält. Wie beim PERSONENBLATT schon angedeutet, erweist das ERGANZUNGS-BLATT seinen wahren Dienst durch Auskünfte (nach dem Verwandschaftverhältnis von MitbewohnerInnen, sowie der/dem mitwohnenden Lebensgefährt/i/e/n, deren Geburtsjahren sowie, darüber hinaus, ob diese Personen ihr Personenblatt in der zählenden Gemeinde abgegeben hat), deren Grundlage nicht aus dem Gesetz zu entnehmenden sind. Eine gesetzliche Bestimmung, unter der die im Ergänzungsblatt gestellten Fragen nach "aktiver gesellschaftlicher Betätigung in dieser Gemeinde" zu subsumieren seien, kann nicht aufgefunden werden. Die Gemeinde (und das statistische Zentralamt) möchte aber hier unter "Berücksichtigung der kulturellen, sportlichen, sozialen und politischen Betätigungen" von den WohnsitznehmerInnen erfragen, ob deren "aktive, gesellschaftliche Betätigungen in der Gemeinde, die den Aufenthalt in dieser Gemeinde erfordern, sehr intensiv-weniger intensiv-kaum vorhanden waren, oder überhaupt keine gesellschaftliche Betätigung" entfaltet wurde.

Wer seinen Verpflichtungen nach dem VZG nicht nachkommt, insbesondere wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht, oder durch sonstige Handlungen oder Unterlassungen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Zählung, sowie ihre Durchführung überhaupt gefährdet, begeht nach dem Strafblankett des §9 VZG eine

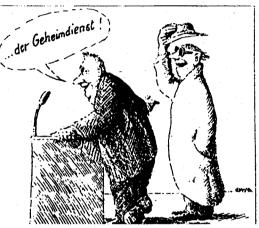


Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis öS 30.000,- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Gemäß §11 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) darf jedoch eine Freiheitsstrafe nur verhängt werden, wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Artabzuhalten. Dieses Erfordernis wird bei einer Übertretung nach dem VZG wohl nur dann erfüllt sein, wenn der Täter überhaupt nach dem gesetzten Delikt noch ein weiteres gegen dieselbe oder eine gleichartige Vorschrift des VZG zu setzen in der Lage ist, was im Regelfall ausscheiden dürfte, da die Gelegenheit zur Setzung eines derartigen Delikts gegen die Volkszählung vom 15.5.1991 verstrichen und eine sonstige Gelegenheit unbestimmt sein wird. Die vorsätzliche Übertretung des VZG wird jedenfalls als fortgesetztes, von einheitlichem Gesamtkonzept getragenes, bei Aufrechterhaltung des verbotenen Verhaltens allenfalls als Dauerdelikt, erst mit rechtskräftiger Bestrafung beendet sein, sodaß eine neuerliches, gleichartiges Delikt vor diesem Zeitpunkt nicht gesetzt werden kann. Zur Erfüllung eines Verwaltungsstraftatbestandes ist aber immer, entgegen der Annahme zahlreicher Organwalter, Verschulden vorausgesetzt, dessen Fehlen bei Ungehorsamsdelikten (also Delikten, die ohne Rücksicht auf den Erfolg

### Recht

verwirklicht werden) allenfalls vom Beschuldigten unter Beweis zu stellen ist. Der Bestimmung des § 12 VSTG zufolge dürfen längere als sechswöchige Freiheitsstrafen nicht und längere als zweiwöchige Freiheitsstrafen überhaupt bloß bei Vorliegen besonderer Erschwerungsgründe verhängt werden.

Das Auskunftsverlangen, wie es sich durch die oben beschriebenen Zählungsblätter darstellt, muß jedenfalls unter dem Lichte des Artikel 18 Abs. 1 B-VG, des Legalitätsprinzips nämlich, geprüft werden. Hiebei erweist sich, daß die eingangs dargestelten Fragen, soweit sie sich nicht im, vom Gesetz zur Verfügung gestellten Katalog unterbringen lassen, sanktionslos unbeantwortet bleiben können. Weitere in der vorliegenden Besprechung bisher nicht erwähnte Fragesammlungen, die der Volkszählung noch beigeschlossen werden, nämlich ein ARBEITS-



STÄTTEN-, GEBÄUDE- und ein WOH-NUNGSBLATT finden ihre gesetzliche Grundlage allenfalls im Bundesstatistikgesetz, BGBl. 91/65 (BStatG) sowie im Arbeitsstättenzählungsgesetz und den hierauf erlassenen Verordnungen.

Die die Auskunftspflicht für natürliche Personen normierende Bestimmung des BStatG wurde durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30.11.1990 (BGBI. 21/90) aufgehoben. Grund der Aufhebung war das Fehlen von gesetzlichen Vorkehrungen zur vertraulichen Behandlung der erhobenen Daten. Inzwischen wurde im BStatG vorgesehen, daß Ergebnisse von Erhebungen in solcher Weise zu veröffentlichen sind, daß ein Rückschluß auf Angaben über bestimmte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbare Betroffene ausgeschlossen werden kann. Mit dieser Novellierung wurde allerdings gleichzeitig die Auskunftspflicht in der schon aufgehobenen Fassung neuerlich gesetzlich statuiert.

Im WOHNUNGSBLATT werden außerhalb der Deckung durch die gesetzliche Ermächtigung des verordnungserlassenden Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, welche sich auf "Lage, Größe, Ausstattung, Belag, Rechtsverhältnisse, zu entrichtende Leistungen, Name und Beruf des Wohnungsinhabers" erstreckt, die Merkmale der Wohnungsadresse, Zahl der Haus-

halte, Art der Heizung und "ist das eine Wohnung für Ferien-, Wochenend- und andere Erhohlungsaufenthalte erfragt. Zusätzlich sind Rubriken für Kontrollvermerke der Gemeinde und des Statistischen Zentralamtes zur Abgleichung mit den im Personenund Ergänzungsblatt gemachten Angaben vorgesehen. Da die im Wohnungsblatterfragten Daten also nicht bloß gemeinsam mit denjenigen des Personen- und/oder Ergänzungsblatt verarbeitet werden, sondern auch ein Datenfluß zwischen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten einerseits und sonstigen Ressort der Bundesregierung andererseits stattfindet, dürfte ein Verstoß gegen §7 Datenschutzgesetz (DSG), der die Übermitttlung von Daten ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung verbietet, vorliegen.

Die Tendenz des Datenhungers setzt sich im Arbeitstättenblatt fort. Zu dessen Ausfüllen wird der Inhaber oder verantwortliche Leiter verpflichtet. Dort wird ohne gesetzliche Ermächtigung die Fläche, Rechtsgrund der Benützung und letzter monatlicher Mietaufwand erhoben. Im Gebäudeblatt, für welches gesetzlich gar nicht klargestellt ist, wer dieses auszufüllen hat, werden neben einer Reihe von ausstattungsartigen Elementen, deren Beauskunftung zumindest fraglich erscheint, wiederum ohne gesetzliche Ermächtigung, Adresse, Zahl der Wohnungen und Staatsangehörigkeit (!) des Eigentümers ausgeforscht. Auch hier findet sich die Abgleichungsrubrik für Gemeinde und Statistisches Zentralamt, weshalb beide zuletzt genannten Erhebungsbögen den schon beschriebenen Verstoßgegen § 7 DSG komplettieren dürften.

Im Zusammenhang mit dem weiter oben erwähnten Aufhebungserkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof auf den Grundsatz der vertraulichen Behandlung von Daten insbesondere bei deren Veröffentlichung hingewiesen. Gerade diese Vorsorge wird aber vom DSG nicht getroffen, da das Ergebnis ohne Einschränkung kundzumachen ist. Die letzte Volkszählung hat gezeigt, daß mitunter die Auswertung der publizierten Daten einen derart kleinen Raster aufwies, daß die Rückschließung auf den Informationsträger ohne weiters möglich war. Unter Anwendung des Maßstabes aus dem erwähnten VfGH-Erkenntnis müßte daher durch das VZG ein Verstoß gegen den Datenschutz angenommen werden.

Artikel 8 EMRK, welcher in §1 Abs. 2 des DSG zum Prüfmaß der zulässigen Geheimhaltungsbeschränkung personenbezogener Daten erhoben wird, sieht zwar den Eingriff in das geschützte Recht als notwendige Maßnahme (u.a.) für das wirtschaftliche Wohl des Landes vor. An der Erfüllung dieser Eingriffsvoraussetzung ist wegen der andernorts schon ausführlich besprochenen Unzweckmäßigkeit der Volkszählung zu zweifeln. Wie Benjamin Davy im JURIDIKUM 1/91 bereits ausgeführt hat, dürfte die Volkszählung auf-

grund der vorgenommenen automationsunterstützten Datenverarbeitung des Statistischen Zentralamts und - außerhalb gesetzlicher Deckung - durch die Gemeinden konventions- und datenschutzwidrig sein.

Die nicht ausreichend determinierte Fassung der Definition des ordentlichen Wohnsitzes könnte wegen Verletzung des Legalitätsprinzips zur Anfechtung der Zählung und der im VZG vorgesehenen Sanktionen herangezogen werden. Da aber die Auskunftspflicht an den Umstand geknüpft ist, daß jemand einen ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet aufweist, wäre die Verbindlichkeit der gesamten Zählung in Frage gestellt. Davy (aaO) hat schließlich den Verstoß des VZG gegen ARt. 102 Abs. 2 B-VG aufgezeigt, da die abgehandelte Materie nicht durch das statistisches Zentralamt, ein Bundesorgan, sondern durch mittelbare Bundesverwaltung zu vollziehen wäre. Ein Verfassungsverstoß, der die Behebung des VZG durch den VfGH nach sich zu ziehen hätte.

Personen unterschiedlicher (weltanschaulicher) Provenienz haben die hohe Hürde der Befassung des Verfassungsgerichtshofes zur Feststellung der Unzulässigkeit der Vollziehung des VZG vorerst nicht in Erwägung gezogen, blieben auf dem Boden des einfachen Gesetzes und trachten dieses präzise zur Anwendung zu bringen. Um diesen sicheren Weg zu beschreiten, sollen die ausgefüllten Drucksorten nach Vorsprechen durch das von Tür zu Tür tingelnde, nur für Abgabe der Zählung entlohnte Gemeinde-Zählorgane nicht diesem übergeben, sondern gegen Empfangsbestätigung bei der Gemeinde abgegeben werden. Wenn sich in der Folge herausstellen sollte, daß Drucksorten nicht oder nicht vollständig ausgefüllt wurden, steht der Gemeinde noch immer frei, Personen, die hiezu verpflichtet sind, vorzulanden. Daß die vorgeladene Person dann die zur Überprüfung erforderlichen Dokumente und Nachweise vorzulegen hätte, erweist sich als beruhigend für die Gewissenhaftigkeit der Zählung.

Daß jede/r Auskunftpflichtige schlechterdings zum Ausfüllen der Drucksorten verhalten wäre, erweist sich bei genauer Nachsicht im Gesetz als unzutreffend. Dem Gesetz zufolge ist zulässig, die Auskunftspflicht mit der Beauftragung Dritter zur Ausfüllung der Zählpapiere zu erfüllen. Lediglich wenn sich im Zuge der Beantwortung durch Dritte die Unzulänglichkeitherausstellen sollte, trifft die Pflicht die/den InformationsträgerIn selbst. Daß die Behörde nicht immer erkennen mag, wen die Pflicht zur Drucksortenausfüllung tatsächlich trifft, kann als Nachteil angesehen werden, die Gestaltungsfreiheit jedoch nicht schmälern.

Falsche Angaben sindals Begehung einer Verwaltungsübertretung verfolgbar, können aber durchwegs die Beantwortung weiterer Fragen überflüssig oder sogar sinnlos machen. So könnte beispielsweise der Aufwand eines Berufstätigen beim Ausfüllen der Blätter auf

### Gesellschaft

das schonende Maß eines Arbeitslosen reduziert werden. Aus dem Gesamtzusammenhang des VZG kann letzlich die richtige Beantwortung von Fragen zwangsweise nicht durchgesetzt werden.

Die unternommene Mühewaltung zur Mitwirkung an der Volkszählung kann der Gemeinde bzw. dem Zählorgan durch Nachfordern der Zählpapiere wegen Falschausfüllung, Verlust oder mangels Erhaltes derselben eindrucksvoll unter Beweis gestellt werden. Anerkennung geringeren Ausmaßes dürfte-zumindest die wiederholte Beschmutzung der Drucksorten mit Fetträndern oder die Beschädigung der Formulare nach sich ziehen, da diese die Verarbeitung verhindernden Defekte erst bei Einlesung in die Rechenanlage des statistischen Zentralamtes, also zu einem lange nach der Zählung liegenden Zeipunkt bemerkt würde. Selbiges gilt für unleserliches, ungenaues, überschreibendes oder die Leer- und für den Computer bestimmten Orientierungsfelder übermalendes Ausfüllen der Blätter. Bei diesen Fehlern wäre zudem nicht auszuschließen, daß der Computer von der/vom Auskunftspflichtigen nicht getätigte Angaben einliest und das Ergebnis verfälscht wird.

(Irrtümlich) tatsachenwidrig geleistete Auskünfte werden von verschiedenen Kontrollfunktionen erkannt. Ein fünfjähriger Großvater oder eine kinderreiche Fünfzehnjährige werden Anlaß zu weiteren Nachforschungen geben. Aufgrund der exzessiv hohen Rückführbarkeit einzelner Daten (bspw.: Geburtsdatum und Wohnbezirk) auf Individuen wird den Gemeinden häufig die Korrektur unwahrscheinlicher Merkmale durch Nachfrage bei in Frage kommenden Auskunftspflichtigen möglich sein. Ob die Gemeinden bzw. deren ZählerInnen überfordert sein werden, ist noch nicht abzuschätzen.

Die vor dem 15.5.1991 übermittelten Zählungsunterlagen enthalten zwar auf ührliche Erläuterungen; die Initiative Informatik Betroffener (IIB), PF 168, 1015 Wien, das "Volksverzählungstelefon (0222/3450524 Do 17-19, Fr 19-21 Uhr)" und andere stehen aber zusätzlich bereit, erforderliche Auskünfte zu geben. Für Leute, die sich gegen Folgen von Fehlern absiehern wollen, wurde unter dem Verwendungszweck "Unterstützungsfonds" das Konto bei der BAWAG Nr. 02010 606 309 lautend auf IIB eingerichtet, auf dem durch Einzahlung des Mindestbetrages von öS 200,-Rechtskosten vorfinanziert werden können. Ganz besonders Pflichtbewußte sollten jedoch die Möglichkeit der Nachfrage bei der Gemeinde zur Erklärung der gestellten Zählungsfragen nützen. Dies kostet allerdings nicht nur der/dem Auskunftspflichtigen Zeit. MusterschülerInnen werden laufend bei der Gemeinde nachfragen, ob die eigenen Zählpapiere schon eingelangt, durchgesehen, überprüft, abgeglichen, ausgewertet, aufgezeichnet und weitergeleitet wurden und damit am besten gleich am Tag nach der Zählung beginnen. 

RECHTE DER ETHNISCHEN MINDERHEITEN

# Minderheiten gibt's die noch?

In der Reihe der Kalte Nationalitätenkonflikt wird die soziale und rechtliche Situation der anerkannten Minderheiten am Beispiel der SlowenInnen in Kärnten, der

Teil 1 Der kalte Nationalitätenkonflikt

KroatInnen im Burgenland und der Tschechlnnen in Wien, die Situation der "nicht-anerkannten" Minderheiten, wie die der "Gast"arbeiterInnen am Beispiel der zweiten und dritten Generation und die der Sinti und Roma dargelegt sowie ein Vergleich mit Regelungsmodellen anderer Länder angestellt. Im ersten Teil dieses Beitrages legt der Autor, Marjan Pipp, die verfassungsrechtlich verankerten Rechte der anerkannten Minderheiten dar und im zweiten Teil die einfachgesetzliche Situation am Beispiel der Kindergartenregelung in Kärnten und dem Rundfunkgesetz.

Die in Österreich beheimateten Volksgruppen befinden sich heute in einer äußerst kritischen Existenzphase. Untrügliches Indiz dieser Krisensituation ist der seit Jahrzehnten beobachtbare, nunmehr jedoch dramatische Rückgang an Menschen, die ihre ererbte Sprache und Kultur an die jüngere Generation weiterzugeben bereit sind.

Die amtliche Volkszählungen liefern seit Beginn der nationalen Konfliktsituation kein wahrheitsgetreues Bild der ethnischen und sprachlichen Situation im Siedlungsgebiet der Minderheit, denn wiederholt wurden sie zu einem Kampfmittel gegen die politisch und sozial schwächere Gruppe degradiert. Deshalberlauben die Resultate der Volkszählungen bis in die Gegenwart herauf kaum Rückschlüsse etwa auf die tatsächlichen sozialen, bildungsmäßigen Gegebenheiten der Minderheiten. Der absolute und relative zahlenmäßige Rückgang der Volksgruppen läßt sich jedoch nicht leugnen.

Es mutet zumindest eigenartig an, daß in einer solchen Situation offizielle Stellen des Staates und Landes nicht zuletzt mit dem Argument des zahlenmäßigen und territorialen Rückganges der Volksgruppen die rechtlichen Schutzbestimmungen vom prozentuellen Stärkeverhältnis der Volksgruppen ausü-

Die geschichtliche Entwicklung, die die Volksgruppen in Österreich, vor allem die

Slowenen in Kärnten, während des letzten Jahrhunderts durchgemacht haben, weist viele systematische Entnationalisierungsversuche auf, die in der Genozidpolitik des Nationalsozialismus gipfelten.

Allein deshalb kann man im Zusammenhang mit dem in Österreich zu beobachtenden Prozeß nicht von einer natürlichen Assimilation ausgehen.

Die Ursachen dafür sind vielmehr in der in Minderheitenfragen auch im internationalen Vergleich äußerst restriktiven österreichischen Gesetzgebung zu finden. Das Volksgruppengesetz, BGBl. 1976/396, insbesondere die darin enthaltene 25%-Klausel, bildet dabei aus der Sicht der Volksgruppenvertretungen den Hauptkritikpunkt. Bereits die Spruchpraxis des Verfassungsberichtshofes beweist, daß die Innerstaatliche Gesetzgebung in Volksgruppenfragen restriktiv ist und sich Behörden wie Politiker in Obstruktion zu den Verfassungsbestimmungen üben, wenn es um Volksgruppen geht.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntniss vom 12. Dezember 1987, G 55, 56, 57, 58/87, die Ansicht vertreten, daß Art. 7 Z3StV von Wien, BGBl. 1955/152, unmittelbar anwendbar ist. Die Aufhebung der in diesem Zusammenhang relevanten Bestimmungen (Satzteile) des § 13 des Volksgruppengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof ist nicht nur für das Burgenland von

### Recht

Bedeutung. Der Verfassungsgerichtshof hat sehr klar dargelegt, daß der Art. 7Z3 StV 1955 ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Grundrecht auf Verwendung der Minderheitensprache als zusätzliche Amtssprache im zweisprachigen Gebiet gewährt. Volksgruppengesetz und Amtsprachenverordnung sind bloße Ausführungsbestimmungen, die das Grundrecht nur näher ausgestalten. Näher ausgestalten aber darf niemals ein Einschränken oder Einengen bedeuten. Wo diese Ausführungsbestimmungen in das Grundrecht eingreifen, sind sie verfassungswidrig.

Die Verordnungsermächtigung des § 2 VGG steht im Widerspruch zu Art. 7 StV 1955 und ist somit verfassungswidrig, da die im Art. 7 Z 3 StV 1955 garantierten Rechte nicht von der zahlenmäßigen Stärke der Minderheit abhängig sind oder abhängig gemacht werden dürfen.

Nach herrschender Auffassung sind völkerrechtliche Verträge auch innerstaatlich nach Völkerrechtregeln auszulegen. Die Wiener Vertragsrechtskonvention (BGBl.1 1980/40) enthält in den Artikeln 31, 32 und 33 entsprechende Bestimmungen. Demnach ist ein Vertrag, nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen". Als ergänzende Auslegungsmittel dienen "insbesondere die vorbereitenden Arbeiten und die Umstände des Vertragsabschlusses".

Artikel 7 Z. 3 besagt sinngemäß, daß in der Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen wird (1.Satz), und die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natursowohl in slowenischer oder

Volksabstimmungsfeier in Celovec

kroatischer Sprache wie in Deutsch zu verfassen sind (2. Satz).

Die verbal-systematische Interpretation des Art. 7 Z. 3, der zunächst als Maßstab für die Verfassungsmäßigkeit der oben genannten volksgruppengesetzlichen Bestimmungen heranzuziehen ist, führt zwingend zum Ergebnis, daß in einem bestimmten Gebiet, sowohl Amtssprachen-als auch Topographieregelung zu gelten haben. Art. 7 Z. 3 des StV von Wien umschreibt dieses Territorium präzise und eindeutig als "Verwaltungs- und Gerichtsbezirke Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung". Der StV grenzt das Minderheitenterritorium somit derart ab, daß er auf bestehende territoriale Einheiten zurückgreift und ienes Gebiet zum Minderheitenterritorium erklärt, das sowohl von zweisprachigen Gerichtsbezirken als auch von zweisprachigen Verwaltungsbezirken erfaßt wird (Argumente "und", "mit gemischter Bevölkerung"). Von dieser Rechtsauffassung ging etwa die Kärntner Verwaltungspraxis aus, was insbesondere aus dem sog. "Newole-Erlaß" (Erlaß der Kärntner Landesamtsdirektion vom 8.8.1955, Zl. Präs. -3734/1/55,) und aus dem sog. "Hauer-Erlaß" (Erlaßder Kärntner Landesamtsdirektion vom 19.8.1968, Zl. Präs. - 1200/2/68,) ableitbar ist; als Minderheitengebiete wurden somit folgende Verwaltung- und Gerichtsbezirke angesehen: Die politischen Bezirke Völkermarkt, Klagenfurt-Land (mit Ausname des Gerichtsbezirkes Feldkirchen), Villach-Land (mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Paternion) und Hermagor (mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Kötschach). Im Gegensatz dazu kam die sog. "Kärntnern Ortstafelkommission" (vgl. dazu Theodor Veiter, die Kärntner Ortstafelkommission, in: Das gemeinsame Kärnten 8, Klagenfurt 1980) zu dem Er-

gebnis, daß unter "Verwaltungsbezirken" die Gemeinden als kleinste Verwaltungseinheiten zu verstehen seien: Dabei stützen sich die Experten vor allem auf die fremdsprachlichen, ebenfalls authentischen Texte des Staatsvertrages.

Auch die Kärntner Landesregierung hat in der im September 1980 dem Verfassungsgerichtshof übermittelten Stellungnahme "Wahlkreiseinteilung und slowenische Volksgruppe" ausführlich dokumentiert, daß die politischen Bezirke Kärntens historisch gewachsene Einheiten bilden. Dazu wird ausgeführt:

"Die Tatsache, daß man heute in Kärnten eine zumindest bereits seit 112 Jahren geltende Einteilung in politische Bezirke hat und daß man heute auch in keiner Weise an der Sinnfälligkeit und Richtigkeit dieser Bezirksgliederung, sieht man einmal vom Sonderfall Feldkirchen ab, zweifelt und keinerlei Bestrebungen nach einer Abänderung gegeben sind, zeigt, daß man im Jahre 1868 aber in Wahrheit schon im Jahre 1850, bei der Schaffung der Bezirkseinteilung auf die natürlichen Gegebenheiten und Verflechtungen mit besonderer Sorgfalt Rücksicht nahm und es gelungen ist, bereits damals bestehende Regionalisierungsansätze zu fördern bzw. richtig in die Praxis umzusetzen.

Im übrigen hatte die Bezirkseinteilung, wenn sie vielleicht in einigen Punkten im Jahre 1850 bzw. im Jahre 1868 noch nicht auf so eindeutig bestehende Bindungen und organische Zusammenhänge aufbauen konnte, neben anderen Faktoren in dem nunmehr längerals 100 jährigen Bestehen eine Regionsbildung um die jeweilige Bezirksstadt als natürlichem Zentrum zur Folge gehabt und regelrecht die Ausbildung eines "Bezirksbewußtseins" nach sich gezogen. Hiezu trug aber u.a. sicherlich in maßgeblicher Weise auch die Tatsache bei, daß die Bezirkshauptstädte ebenfalls seit der Mitte des 19. Jahhunderts auch die Zentren der schulischen Ausbildung mit den Bezirken als hauptsächlichen Einzugsgebieten sind."

Auch hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 9224/1981 taxativ die beiden Statutarstädte Klagenfurt und Villach, sowie die politischen Bezirke Hermagor, Klagenfurt-Land, Villach-Land und Völkermarkt als Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe im Südkärntner Raum definiert.

Im Gegensatz zum Art. 7 Z. 3 des StV von Wien, der den Geltungsbereich der Minderheitenschutzbestimmungen als "Verwaltungsund Gerichtsbezirk mit gemischter Bevölkerung" umschreibt und somit für die Gewährung von zweisprachigen topographischen Aufschriften und die Zulassung der slowenischen Sprache vor Ämtern und Behörden keinen spezifischen prozentuellen Anteil von Minderheitsangehörigen verlangt, enthält das Volksgruppengesetz in § 2 Abs. 1 Z. 2 das Erfordernis einer verhältnismäßig beträchlichen Zahl (ein Viertel) von Volksgruppenangehörigen und die Z3 die Legitimation, durch Verordnung das Recht der Verwendung der slowenischen Sprache auf bestimmte Personen oder Angelegenheiten zu beschränken; weiters sind gemäß § 2 Abs. 2 auch noch zahlenmäßige und verhältnismäßige Größe der Volksgruppe in einem bestimmten Gebiet und Ergebnisse amtlicher statistischer Erhebungen mitzuberücksichtigen. Nach Auffassung der Volksgruppenvertretungen verletzen die oben genannten Bestimmungen des Volksgruppengesetzes die Verfassungsbestimmung des Art. 7 Z. 3 StV von Wien.

Während die verbal-systematische Interpretation des Art. 7 Z. 3 zu substanziierten Zweifeln ob der Verfassungsmäßigkeit der genannten volksgruppengesetzlichen Bestimmungen Anlaß gibt, die sich auf Grund ethnologischer Überlegungen noch erhärten, lie-

# Gesellschaft

widrigkeit der diesbezüglichen Bestimmungen des Volksgruppengesetzes.

Bei den Staatsvertragsverhandlungen am 12. Juni 1949 schlug der neue sowjetische Außenminister im Außenministerrat vor, daß der Vertrag mit Österreich Bestimmungen für die Garantie der Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Österreich enthalten sollte; die Westmächte akzeptierten den Vorschlag. Anfang Juli 1949 legte der sowjetische Sonderbeauftragte Zarubin den Entwurf eines eigenen Minderheitenschutzartikels vor, der dem heutigen Artikel 7 StV von Wien stark ähnelte; dessen Z. 3 lautete:

"3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken mitslowenischer oder kroatischer oder gemischtsprachiger Bevölkerung ist die slowenische oder kroatische Sprache neben der deutschen zugelassen; Ortsbezeichnungen und Aufschriften sollen in beiden Sprachen aufscheinen." Mitte August 1949 präsentierte der britische Sonderbeauftragte Mallet einen detaillierten Entwurf der Westmächte. Mallet erklärte, es bestünde kein fundamentaler Unterschied zwischen den Entwürfen, der englische Entwurf basiere vielmehr auf dem sowjetischen. Z.3. lautete:

"3. In Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit einem beträchtlichen Anteil ("considerable proportion") österreichischer Staatsbürger, die den slowenischen oder den kroatischen sprachlichen Minderheiten ("linguistic minorities") angehören, wird die slowenische oder kroatische Sprache als Amtssprache zusätzlich zum Deutschen zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur ("topographical terminology and inscriptions") sowohl in slowenischer und kroatischer Sprache wie in Deutsch verfaßt."

Die beiden Entwürfe der Z.3 unterschieden sich vor allem darin, daß der englische Entwurf im Gegensatz zum sowietischen die Amtssprachen-und Topographieregelung nur in jenen Verwaltungs- und Gerichtsbezirken verwirklicht sehen wollte, in denen ein beträchtlicher Anteil ("considerable proportion") von Minderheitsangehörigen österreichischer Staatsbürgerschaft wohnte. Nach recht heftiger Debatte darüber ließen die Engländer und mit ihnen die anderen Westmächte in Z.3 das Erfordernis eines "considerable proportion" fallen; die sowjetische Alternative, wonach Amstsprachen- und Topographierregelung unabhängig vom Vorhandensein einer verhältnismäßig beträchtlichen Zahl von Minderheitsangehörigen zu gewähren sei, setzte sich durch und fand Eingang in den endgültigen Text des Staatsvertrages.

Die zitierten Bestimmungen des Volksgruppengesetzes widersprechen überdies dem Art. 19 Abs. 2 des Staaatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBL. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Dieser Verfassungsbestimmung muß auch heute noch jene Bedeutung zuerkannt werden, die ihr bereits in der monarchischen Rechtsord-

nung beigemessen wurde; denn nur als solche konnte sie der (republikanische) Verfassungsgesetzgeber rezipiert haben. Es muß darum auch heute noch eine Sprache dann als landesüblich angesehen werden, wenn sie von 3,5% (Durchschnitt in den Bezirken Südkärntens) der einheimischen Bevölkerung eines Bezirkes oder einer Gemeinde gesprochen wird.

Die Bestimmungen des VGG und der Amtssprachenverordnung sowie der Topographierverordnung sind daher nur eine vorläufige Regelung für dort angeführte örtliche Geltungsbereiche. Für die nicht einbezogenen Bereiche des Siedlungsgebietes der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die Steiermark und das Burgenland wird eine staatsvertragskonforme Regelung nur im Wege einergrundlegenden Revision des VGG und der Verordnungen hiezu zu erreichen sein. Bis dahin wird die Durchsetzung der im Art. 7 StV 1955 garantierten Rechte jeweils der Verfassungsgerichtshof angerufen werden müssen.

Dieser hat in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 1987 seine Bereitschaft zu erkennen gegeben, in Zukunft selbst zu prüfen, was unter einem Verwaltungs- und Gerichtsbezirk mit gemischter Bevölkerung im Sinne des Staatsvertrages zu verstehen ist.

Marjan Pipp ist Jurist und Zentralsekretär des Rates Kärntner Slowenen



DIE VOLKSHOCHSCHULE IN DER STÖBERGASSE 55 56 05-0 1050

Die Universitäten müssen für alle Interessierten offen werden. Deshalb werden wir uns darum bemühen, noch mehr Menschen über die Studienberechtigungsprüfung - den Hochschulzugang ohne Matura-zu informieren und uns weiterhin gegen jede Verengung des Hochschulzugangs und die damit verbundene geistige Verarmung Österreichs aussprechen.

Volkshochschule Margareten Zweiter Bildungsweg

Aufregende Lokale gibt´s genug **geh´ins** 



Studentenbeisl Lange fallweise Live-Musik

Bier vom Faß: Panter Bräu und Mohren Bräu

Café Lange Lange Gasse 29, Wien 8 geöffnet: täglich von 18 bis 2 Uhr



Von Michael Genner

Einer Gewerkschaft, die gegen Übergriffe der Beamten kämpft. Du hast damals eine gute Rede gehalten, Erinnerst Du Dich? Du hast ein Verwaltungsrecht gefordert, "das die Menschenrechte garantiert. Vorbeugende Sicherungsmaßnahmen gegen Übergriffe der Polizei"... Lang ist's her. Heute machst Du ein Polizeigesetz, das nur vorbeugende Maßnahmen gegen uns enthält: gegen die Unzufriedenen. Gegen

Asencio, dem Chef der französi-

schen Polizeigewerkschaft FASP.

serecht, Vorbeugehaft... Damals, 1984, hast Du gewarnt vor dem "Druck der Polizei auf den Innenminister"; vor der "Macht der Polizei, die die Regierung nötigen kann, eine Re-

die Opposition. Willkürliche

Hausdurchsuchungen, Wegwei-

#### sendmal stärker als heute der auf Dich. Abererist nicht umgekippt

wie Du

Er gehörte zur Gruppe "Soldatenrat" und zersetzte die Wehrkraft der deutschen Armee. Erhataberauch gegen Stalin protestiert, gegen die Schauprozesse; er nahm es in Kauf, verachtet zu werden von den Mitläufern in den eigenen Reihen; ausgeschlossen, mitten im Kampf, als "Abweichler" und "trotzkistischer Agent"....

Auch als er Minister war, blieb er sich selber treu. Er hat große Reformen gemacht-gegen den Widerstand der reaktionärsten Kreise in Polizei und Justiz, die ihn auf Schritt und Tritt zu sabotieren suchten.

Er wußte auch, daß er uns brauchte. Uns, die außerparlamentarische Opposition. Selbst wenn wir heftig stritten. Ich war bei "Spartakus". Anfang der Siebzigerjahre. Wir kämpften gegen die Erziehungsheime. Kaiser-Ebersdorf, Kirchberg... Die Prügellager. Die "Jugend-KZ'". Broda hat sie abgeschafft. Die ärgsten jedenfalls: die Bundesanstalten. Er sprach oft von "Arbeitsteilung" zwischen ihm und uns. Wir erzeugten den Druck der Straße, ohne den Brodas Reformen nicht möglich gewesen wären. Er hat uns dann auch, als wir verfolgt wurden wegen unserer Aktionen - amnestiert.

In seinen letzten Jahren war er uns besonders nah. Als wir den Kampf aufnahmen gegen den Fremdenhaß. Er hat mit uns 1986 die "Charta des demokratischen Europa zum Schutz der Flüchtlinge und Gastarbeiter" verfaßt. Er kannte nur zu gut die Gefahr des neuen Faschismus, der sich gegen Minderheiten und Fremde richtet. Diesen letzten Kampf konnte er nicht mehr zu Ende führen.

Sein Lebenswerk ist heute bedroht - von den Fremdenhassern quer durch die Parteien. Von der "deutschen Fraktion" in der Polizei. Und nicht zuletzt von Mitläufern wie Dir.

Vielleicht bist Du nur hineingeschlittert. Dem L. hast Du schon gedient, als er noch im Kanzleramt war. Bist mit ihm übersiedelt. Er war so farblos, unscheinbar. Man wußte nicht gleich, wohin er geht. Du hast Dich ihm verpflichtet gefühlt. Vielleicht hast Du geglaubt, daß Du dort etwas verändern kannsi

Recht

Damals, 1989, erkämpften wir dem Flughafensozialdienst den Zugang zum Transitraum. Einerster großer Erfolg der Menschenrechtsbewegung in diesem

Dir hat es beliebt, so zu tun. als hättet Ihr uns dieses Recht eingeräumt. Von mir aus - wenn's Dir Freude macht. Die Wahrheit kennst Du genau: Wir haben Euch gezwungen dazu. Sechs Wochen sind wir am Flughafen gesessen, in der Ankunftshalle, mit den Familien der Flüchtlinge, unter den Augen der Öffentlichkeit; als nächstes hätten wir einen unbefristeten Hungerstreik gemacht. Das hätte scheußlich ausgesehen, am Vienna International Airport - alle Leute hätten es gesehen. Und nach den Gründen gefragt. Darum habt Ihrnachgegeben. Aber seither...

Wir hatten die erste Bresche geschlagen in die Mauer, die die Festung Europa schützen soll vor der neuen Völkerwanderung aus der Dritten Welt. Seither habt Ihr viel Beton gemischt, damit die Festungsmauer höher und stärker wird.

Visumspflicht für Türken, Kurden, Rumänen, Polen... Die Novelle zum Fremdenrecht. Das Bundesheer an der Grenze. Rumänendeportation. Für all das bist Du verantwortlich. Du persönlich. Als Kabinettschef des Ministers zuerst; dann als Zuständiger für Flüchtlingsfragen.

Erinnerst Du Dich an die armenische Christin aus dem Iran? Sie war schwanger, Pasdaran ("Revolutionswächter" des Mullah-Regimes) traten sie in den Unterleib. Sie hat das Kind verloren. Ihren Mann, der an dem Schläger Rache nahm, suchte die Polizei. Sie sind nach Wien geflohen. Du hast gemeint: "Armenischer Christ sein ist kein Verfolgungsgrund." Du wolltest sie zurückschicken in den Iran. "Net sagen S' Flüchtlinge! Des san Leut'!" Hast Du zu einem Journalisten gesagt.

Ein Ausspruch, der Dich unsterblich macht. So denken kann nurein Beamterin unserem autoritären Staat.

Damals haben wir Dich daran gehindert, daß Du zum Schreibtisch-Mörder wirst. Wir haben das Fernsehen und die Zeitungen zum Flughafen geschickt. Die Öffentlichkeit hat

# An Manfred Matzka

ir kennen uns aus anderen Zeiten. Du warst einmal - ein Bündnispartner. Beinahe hätte ich gesagt: ein Freund. Aber das wäre übertrieben. Du warst ein Beamter - der versuchte, das Beste zu machen daraus. Damals schon - gespalten. Zwischen Gesinnung und Karriere. Nur damals war die "Lage", die politische, noch nicht so schlimm. Du warst noch nicht vor die Entscheidung gestellt.

Wir arbeiteten zusammen, manchmal: für demokratische Reformen, gegen die Übermacht der Polizei. Für die Menschenrechte. Die Du heute täglich brichst.

Ich weiß schon: nicht Du allein. Der Herr L., Dein Chef. Und Kessler, der Stapoboss. Von deutschen Gnaden. Und andere mehr. Denen schreibe ich keine Briefe. Ich kenne den Unterschied. Ich weiß, Du stehst unter Zwang. Aber das ändert nichts an Deiner Schuld.

1984 organisierten wir beide die Veranstaltung "Polizeistaat oder Bürgerpolizei" an der Wiener Universität. Mit Eugène

form zu machen oder bleiben zu lassen."

Und heute? Seit Du im Amt bist, wartest Du nicht, bis man Dich nötigt. Du eilst den Befehlen der Polizei gehorsam voraus. Du weißt, was man erwartet von

Du warst einmal im Broda-Kreis. Weißt Du noch, wer Christian Broda war? Er war ein Freund. Nichtnurein Verbündeter. Immer da, wenn man ihn brauchte. Vielen Flüchtlingen hat ergeholfen. Hat für sie gekämpft, wenn die Fremdenpolizei drohte, sie auszuliefern an faschistische Diktaturen. Broda wußte genau, wie sehr der Beamtenapparat (auch nach Jahren sozialistischer Regierung) noch immer durchsetzt war von den Feinden der Demokratie.

Du warst stolz darauf, Brodas Schülerzu sein. Aber Dirfehlt sein Format. Dir fehlt so viel von dem, was seine Stärke war. Er hatte seine Gesinnung bewahrt in der härtesten Zeit. Im Gefängnis, im Untergrund. In Todesgefahr. Der Druck auf ihn war tau-

## Gesellschaft

Dich gezwungen, daß Du die Armenierin, ihren Mann und ihre Begleiter einreisen laßt. Du bist rechtzeitig eingeschwenkt. Damals.

Auf einer Veranstaltung der "Zukunftswerkstatt" habe ich Dich angesprochen darauf. Du hast nicht einmal geantwortet. Als ob es abprallt an Dir.

Seither sind viele andere "Leute" am Flughafen Schwechat gelandet. Tamilen vorallem in letzter Zeit. Auf der Flucht vor den Massakern, die die Armee in Sri Lanka verübt. Weißt Du, wie dort die Lage ist? Wie viele Menschen täglich sterben, zu Tode gefoltert, verstümmelt, verbrannt?

Den ersten zwanzig, dreißig haben wir die Einreise erkämpft. Und ich kann Dir versichern: Sie fallen hierzulande niemandem zur Last. Sie sind längst weitergezogen. So wie die Armenier auch. Wohin - verrat' ich Dir nicht. Für viele Flüchtlinge ist Österreich nur ein Durchzugsland.

Genau das wollen die Herren der Festung Europa nicht. Sie haben Euch befohlen, die Lücke zu verschließen. Ihr habt eiligst und untertänigst gehorcht.

Am 15. März waren siebzehn Tamilen am Flughafen Schwechat. Auf der Flucht vor dem Terror. Zwischengelandet in Rom. Umgestiegen ins Flugzeug nach Wien. Sie hatten in Italien keinen Schutz vor Verfolgung gefunden im Sinne der Konvention. Weil Italien, wie Du sehr gut weißt, die Konvention nur mit Vorbehalt unterschrieben hat: also nicht für Flüchtlinge aus der Dritten Welt! Hier in Österreich stellten sie einen schriftlichen Asylantrag, der von Beamten der Grenzkontrollpolizei entgegengenommen worden ist.

Es war Freitag nachmittag. Der Leiter der Fremdenpolizei am Flughafen, Herr H., versprach uns, übers Wochenende würde nichts passieren; bis Montag blieben sie auf jeden Fall da... Waldemar Stempkowski vom Flughafensozialdienst verließ sich auf sein Wort. Kaum war er bei der Türe draußen, schleppten Deine Polizisten die ersten fünf ins Flugzeug nach Rom. Am Sonntag die nächste Gruppe, am Montag die letzten sieben. Wir schlugen Alarm, als wir den Wortbruch merkten; ich war mit dem Fernsehen dort - zu spät. Die

Maschine nach Rom war eben fort

Herr H. von der Fremdenpolizei entschuldigte sich bei uns: "Mir blieb keine Wahl. Es war eine Entscheidung vom Kabinett. Und ich muß sie schlucken. Es tut mir wirklich leid."

Vom Kabinett... Von höchster Stelle. Du hast es angeordnet-obwohl Du wissen mußtest, daß Italien kein sicheres Drittland ist.

Das UNO-Hochkommissariat versuchte in Rom, den Weitertransport der Flüchtlinge zu stoppen. Vergeblich. Die Italiener schickten sie ohne Verzögerung nach Sri Lanka - ins Verfolgerland.

Zum ORF hast Du gesagt, Du würdest wieder so entscheiden, lederzeit.

Weißt Du nicht mehr? Vor einem Jahr, im April 1990, wurden drei Iraner auf Euren Befehl aus Schwechat zurückgeschoben nach Rom. Auch sie wurden von dort ohne Aufenthalt weitergeschickt nach Teheran. Zwei von ihnen waren dann im berüchtigten Foltergefängnis Evin.

Du warst damals Kabinettschef. Du kanntest den Fall; die Medien berichteten darüber. Und heute tust Du so, als hättest Du nichts gewußt? Du hast bewußt in Kauf genommen, daß Italien die Tamilen nach Sri Lanka schiebt. Du hast alles in Kauf genommen, was ihnen jetzt dort geschieht. Ich habe unseren Anwalt gefragt, welche Schritte man gegen Dich ergreifen kann. Und ich bin seinem Rat gefolgt.

Wir haben Dich angezeigt. Waldemar und Susan (die Flüchtlingsbetreuer, die beim Flughafensozialdienst angestellt sind) und ich. Nach § 103 StGB:

"Wer einen anderen ohne dessen Einwilligung mit Gewalt (oder, wenn die Einwilligung durch eine gefährliche Drohung erlangt wurde) einer ausländischen Macht überliefert, ist (...) mit Freiheitsstrafe von zehn bis zwanzig Jahren bedroht."

Selbst wenn die Tamilen nach ihrer Auslieferung keinen schweren Mißhandlungen ausgesetzt waren, gilt für Dich der zweite Absatz dieses Paragraphen:

"Wenn das Opfer keiner erheblichen Bedrohung ausgesetzt ist, dann beträgt der Strafrahmen fünf bis zehn Jahre."

Brauchst keine Angst haben.

Deine Vorgesetzten werden's Dir richten. Das Verfahren wird "zurückgelegt" werden, oderwie man das heißt. Dir wird nichts geschehen. Das Schicksal Deiner Opfer, der zurückgesandten Tamilen, ist unbekannt.

Du bist rückfällig geworden, nur drei Wochen danach. Als die nächsten Tamilen in Schwechat waren. Du hast in allen Medien erklärt, daß sie fort müssen; man hat ihnen Bescheide zugestellt, daßsie trotz ihrer Asylanträge kein Recht haben auf Aufenthalt in unserem Land...

Die Flüchtlinge wehrten sich. Sie weinten und schrien, sie klammerten sich an Waldemars Füßen an. Die AUA weigerte sich, sie abzutransportieren. Mitglieder von Menschenrechtsvereinigungen demonstrierten im Flughafengelände. Die Zeitungen berichteten. Dann hast Du angeordnet, dem Flughafensozialdienst die Passierscheine zu entziehen. So konnte keiner mehr sehen, was im Transitraum geschah.

Keine Zeugen mehr. Hinter verschlossenen Türen. Vier Tamilen habt Ihr ins Flugzeug schleppen lassen, nach Athen. Die Flüchtlingsbetreuerstanden derweil vor der verschlossenen Tür.

Eine ernste Kraftprobe zwischen dem Ministerium und dem Flughafensozialdienst war im Gang. Schließlich hast Du nachgegeben. Am 11. April sind die Tamilen eingereist. Die dreiundzwanzig, die noch nichtabgeschoben waren. Das "Ernst-Kirchweger-Haus" hat ihnen Obdach gewährt. Ein Erfolg für uns, ein halber- und auch Du hast sozusagen Dein Gesicht gewahrt. Diese Chance hatten wir Dir gegeben. Ein Kompromiß...

Du siehst, mein Ton ändert sich, mittendrin. Als ich diesen Briefzu schreiben begann, waren die Tamilen noch am Flughafen. Im Transitraumeingesperrt. Jetzt sind sie frei. Nur die Passierscheine - die sind noch nicht wiederda. Jetzt, wolch dasschreibe, weiß niemand, wie es weitergeht.

Die dreiundzwanzig sind gerettet - aber die Nächsten stehen vor der Tür. Tausende, Abertausende, die hereinwollen nach Europa, weil sie aus ihren Ländern durch Hunger, Gewalt und Ausbeutung vertrieben worden sind. Was erwartet sie hier?

Wieder - Haß und Gewalt. Manche, auch in Deinem Amt, planen für sie schon die neuen Vernichtungslager...

Ich kann Dir keinen Rat geben. Aber wo wirst Du stehen? Die Zeiten ändern sich. Diktaturen stürzen. Überall. Die Welt ist in Bewegung. Vielleicht stehen auch bei uns im Westen Veränderungen bevor.

Die L.'s und Kesslers kommen und gehen. Jeder muß sich entscheiden, welchen Weg er geht. Vielleicht hast Du Deinen schon gewählt?

Du wolltest einmal als Rechtsreformer in den Geschichtsbüchern stehen. Willst Du das noch? Oder nur - als kleiner Überläufer? Als Schreibtischtäter... Als biederer Beamter, der die Transporte abfertigt. Ins Lager. Ist das Deine Zukunft? Spring ab! In den Straßen Wiens hängen Aufkleber gegen Dich. Einer davon ist makaber. Über Deinem Foto - ein Kreuz. Ich war darüber entsetzt.

Du bist in Gefahr. Viele hassen Dich - in beiden Lagern. Weil Du zwischen den Fronten stehst. Du hast mächtige Feinde. Im Innenministerium, in der Staatspolizei. Die Fünfte Kolonne, die seit jeher mit dem deutschen Geheimdienst kollaboriert. Die spielen auch gerne mit den Widersprüchen im "linken" Lager. Manche glauben, wenn ich das behaupte, ich hätte Verfolgungswahn. Aber Du weißt, daß es wahr ist.

Die vergessen nicht, woher Du kommst. Daß Du ein "Linker" warst. Die behalten Dich, solange Du ihnen dienst. Aber jetzt hast Du uns nachgegeben. Und - das weißt Du doch auch: Gescheiterte Agenten läßt man fallen. Du bist ein Stück unseres Weges mit uns gegangen. Ich bin jetzt, gerade jetzt, um Dich besorgt.

Du hast Dich in Gefahr begeben. Und es gibt nur eine Art, ihr (vielleicht) zu entgehen.

Steig aus dem Spiel aus. Du kontrollierstes nichtmehr. Nimm eine klare Haltung ein. Hör auf, diesem kopflosen, korrupten Staat zu dienen. Komm' zurück in die Reihen der Opposition.

Wir brauchen Dich nicht als Sündenbock, Wir brauchen Dich als Mitkämpfer.

Spring ab, Manfred. Es ist vielleicht die letzte Chance.

Recht

befinden sich in einer ausweglosen Situation

und sehen die letzte Möglichkeit, indem sie sich ihren Weg freischießen, der in die nächste Gefängniszelle führt. Sie wurden geschla-

gen, Familie, Freunde und Polizei wandten die Augen ab, sie konnten ihre Männer aus emotioneller und finanzieller Abhängigkeit nicht verlassen. Die männliche Phantasie der rachsüchtigen Frau wird allerdings nicht be-

stätigt, da in äußerster Verzweiflung und im Affekt gehandelt wird. Kindsmorde sind heute eher das vorhersehbare Ergebnis aus einer ausweglosen Situation, meist gefolgt von Suizidversuchen der Mütter. Z.B. Erika T. versorgte sich und ihr uneheliches Kind unter starkem Druck der Verwandten. Sie fühlte

sich "immer wieder unfähig, völlig unfähig".

Sie hatte vor allem Angst.- Schließlich er-

würgte sie ihr Kind mit einem Schal und ver-

suchte sich zu töten. In einem anderen Fall

tötete eine manisch-depressive Mutter ihr

Kindaus Angst, es könne genauso werden wie

sie. Bei einigen Kindsmorden spielen auch

Männer eine Rolle, z.B. ertränkte eine Mutter

ihr Kind, da der zukünftige Stiefvater es ab-

lehnte und sie Angst hatte, ihn zu verlieren.

Es mag uns gänzlich unverständlich erschei-

nen, daß dies Motive sind zu töten, aber diese

Frauen haben einen jahrelangen Leidensweg

DIE DELIKTE, DIE PROZESSE, DER STRAFVOLLZUG...

# Die Delinquenz der Frauen

#### Alexandra Palt

Bei der Betrachtung der polizeilichen Kriminalstatistiken könnte unser Bild der "friedfertigen Frau" wieder einmal bestätigt werden.

Nur 18,9 % aller gerichtlich strafbaren Handlungen werden von Frauen begangen, wobei zwischen Verbrechen und Vergehen unterschieden werden muß. Frauen neigen eher zu Vergehen (19,6%), ihr Anteil an Verbrechen ist mit 9,2% sehr gering. Vorwegzunehmen ist, daß weder ihre ach so glücklichen Lebensumstände noch das von Natur aus "sanfte Wesen" der Frau zu dieser geringen Delinquenz führen, sondern daß sie in ihrem Sozialisationsprozeßlernen, ihre Aggressionen nach innen zu wenden. Daher treten Depressionen, psychische Krankheiten und Suizidversuche bei Frauen in höherem Maße auf als bei Männern.

Die von Frauen begangenen Straftaten sind Diebstähle (29,3%), Betrug(21,4%) und Veruntreuung (19,3%), allerdings auch Mord (23,3%) und andere Delikte gegen Leib und Leben (18,5%). Der Schwerpunkt der Dieblion Schilling entnahm.

Wenn Frauen töten, ist es meist Notwehr oder Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, in wenigen Fällen auch wohl geplanter Mord. Die Opfer sind vor allem Ehemänner, Lebensgefährten, Kinder oder andere Familienmitglieder. Fast alle Frauen

stähle liegt bei Ladendiebstählen. Diese

#### hinter sich und handeln im Affektstau. Männer über weibliche Kriminalität

Derangebliche Vater der modernen Kriminologie Cesare Lombroso (1836-1909) unterscheidet in seinem Werk "Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte" in dem er vor allem biologiosche und atavistische Positionen vertritt, zwischen der guten Frau und der Verbrecherin, die eigentlich keine Frau ist. Die gute Frau akzeptiert Liebe zum Mann als eine Art der Sklaverei. Sie ist bereit, ihm "ihre ganze Persönlichkeit mit Freuden" zu opfern. Die Verbrecherin "kommt eher Männern gleich als normalen Frauen, vor allem in den Augenbrauenbögen, auf den Schädelnähten" etc.

William I. Thomas führte seine Studien über rein biologische hinaus. Er versuchte, die unterschiedliche Psyche von Mann und Frau zu ergründen und kam zu dem Schluß, daß die natürlichen Interessen der Frau auf Säuglinge beschränkt sind. Somit sollten straffällige Frauen solange inhaftiert bleiben bis sie zu diesem zurückgeführt wurden. 1950 erschien "The criminality of women" von Otto Pollak, die bis heute als moderne und bedeutende Untersuchung gilt. Ererfand das verborgene Verbrechen, d.h. seiner Meinung Geschlecht" wird nämlich von den Frauen manipuliert, verführt und angestiftet. Abgesehen davon sind Frauen zu jeder Lüge bereit und fähig, da sie so geschickt ihre Menstruation verbergen und einen Orgasmus vortäu-

Vergehen dienen meist zur Beschaffung von Gütern, durch die eine Frau ihrer weiblichen Rolle entsprechen kann, wie z.B. Kosmetika, Modeartikel u.ä. Der Wunsch zu gefallen und Anerkennung zu erfahren ist häufig die Ursache kriminellen Handelns. Bei den Betrügerinnen handelt es sich vorwiegend um Frauen, die eine Zahlungsverpflichtung nicht einhalten können (z.B. Mithaftung bei dem vom Ehemann aufgenommenen Kredit), weniger um einen genau geplanten Betrug. Die Nutznießer von Betrug und Veruntreuung sind häufig Ehemänner, Lebensgefährten und andere Familienmitglieder, für die die Frauen aus uneigennützigen Motiven (entspricht ihrem "weiblichen Wesen") handeln, selten bereichern sie sich selbst. Z.B. der Fall einer alleinerziehenden Mutter, die ihrer Tochter den fehlenden Vater durch finanziellen Wohlstand ersetzen wollte, und dafür nach und nach der Firmenkassa 1 Mil-



# **Gesellschaft**

schen können. Bis heute werden Männer nicht müde, die weibliche Kriminalität an der Sexualität festzumachen. Leider kann mensch diese Theorien nicht ignorieren, da ihre wissenschaftliche und reale Bedeutung enorm sind. In einigen Bundesstaaten Amerikas gibt es heute noch im Gesetz verankerte härtere Strafen für Frauen als für Männer, da angenommen wird, daß sie durch eine lange Haft besser "resozialisiert" werden können.

Natürlich existieren auch aktuelle Theorien zur weiblichen Delinquenz, z.B. die Freda Adlers. Sie bezeichnet die weibliche Kriminalität als "Schattenseite" der Emanzipation und erklärte den Anstieg der Straffälligkeit von Frauen durch die Frauenbewegung. Diese Erklärung von Ursache und Wirkung ist aller-



dings nicht berechtigt; Verbrecherin und Feministin haben aber gemeinsam, daß "jede auf ihre eigene Weise die Grenzen der etablierten Gesellschaft ind Frage stellt".

#### Die Rache

Otto Pollak hat auch das Prinzip der Ritterlichkeit erfunden, das Frauen angeblich vor ihren gerechten Strafe verschonen würde. Ritterlichkeit findet frau allerdings nicht, wenn sie vor Gericht steht. Es werden tendenziell höhere Strafen verhängt, wenn Frauen "typische männliche" Verbrechen begehen, wie Raubüberfall oder Raubmord zur eigenen Bereicherung. "Die Herrschaften in Talaren" werden allerdings zu Psychologen, wenn das Motiv offensichtlich dem "Wesen" der Frau entspricht. Mitgefühl und Verständnis findet sie dort, wo die Motive Hilfsbereitschaft und Nächstenliebe sind, also wenn wie es der weiblichen Rolle entspricht-selbstlos und uneigennützig gehandelt wurde. Die

ganze Härte der Justiz bekommen Frauen zu spüren, deren Motiv nicht so leicht erkennbar ist oder das nicht als aufopfernd betrachtet wird. Wenn sie den Rahmen der weiblichen Rolle sprengen, kann ihnen anscheinend nur mit Unverständnis, Haß und unmäßiger Härte begegnet werden. Verständnis zeigte man für eine Räuberin, die alte Frauen bestohlen hatte, um ihren behinderten Sohn zu verwöhnen und ihre kranke Mutter zu unterstützen, das verständnisvolle Urteil: 2 Jahre wegen schweren Raubes. Von vornherein kein Verständnis hatte man für eine Siebzehnjährige, die zwei Freunde überredete, mit ihr den Ex-freund zu töten, der sie zuvor so geschlagen hatte, daß sie das gemeinsame Kind verlor. Außer Demütigung und Schmerz blieben ihr auch 12 Jahre Freiheitsentzug.

Generell ist es nicht möglich zu behaupten, daß Frauen härter bestraft werden als Männer. Solange Frauen bereit sind, ihre weibliche Rolle perfekt zu spielen (auch vor dem Richter), können sie mit Wohlwollen und Milde rechnen. Sind sie allerdings nicht angepaßt, sondem dem ersten Eindruck nach "gefühllos" und "roh", begehen sie "männliche Verbrechen", so haben sie mit den härtest möglichen Strafen zu rechnen.

#### "Die Frauen in der Schwarzau"

Im Jahr 1980 waren die meisten Insassinnen der Frauenstrafvollzugsanstalt über 40, die Strafdauer betrug bei einem Großteil der Häftlinge 1-5 Jahre und die Verbrechen, aufgrund derer sie verurteilt wurden, waren am häufigsten Eigentumsdelikte. Diese Zahlen haben sich bis heute kaum geändert, allerdings "sitzen" viele Frauen wegen Beträgen bis zu 5000.-ÖS.

Das offensichtliche Ziel des Strafvollzugs für Frauen ist eine erzwungene Rückkehr zur weiblichen Rolle, der sie dann in der Freiheit entsprechen sollen. In vielen Punkten unterscheidetsich die Hafteiner Frau von der eines Mannes. Zum Beispiel kann eine Strafgefangene inder Schwarzau drei Ausbildungen erhalten: Köchin, Kellnerin und Gärtnerin. Männer hingegen können zwischen 10 bis 12 Berufen wählen. Diese Kurse werden für Frauen ab 19 abgehalten, jugendliche Häftlinge erhalten keine Ausbildung.

Ein männlicher Strafgefangener hat die Möglichkeit eines Fernstudiums bzw. einer Fernmatura und ist somit von der Arbeit befreit. Frauen, die ihre Strafe in der Schwarzau verbüßen, müssen arbeiten - füreinen durchschnittlichen Stundenlohn von 3.50,-ÖS. Die Insassinnen verrichten häufig Dienstleistungen für Beamte, wie z. B. Nähen, Bügeln, Waschen, etc. Ein Justizbeamter bezahlt für diese Tätigkeit zwar den doppelten Stundenlohn von zirka 7,-ÖS, wovon aber die Hälfte die Strafanstalt erhält, der Rest ist das Eigentum der Frau. Davon erhält sie aber wiederum nur die Hälfte, die andere Hälfte wird zurückgelegt und ihr bei der Haftentlassung ausge-

händigt (z. B. 3000,- ÖS für 3 Jahre Arbeit). "Wer bestiehlt wen?", fragen sich die Kenner der Rache an Frauen.

Die Bewegungsmöglickeiten sind im wesentlichen auf Spaziergänge beschränkt ("Runddrehen") im Gegensatz zu den sportlichen Betätigungsmöglichkeiten für männliche Häftlinge. Damit die Frauen trotzdem ruhig gehalten werden können, werden ihnen genügend Psychopharmaka verschrieben, um süchtig zu werden. Diese Behandlung hat ein Arzt zutreffend als chemische Zwangsjacke bezeichnet. Ansonsten ist die medizinische Behandlung völlig unzureichend, wofür es kein erschütternderes Beispiel gibt als den Tod der Frau Lucia Niederschik, Schon bei ihrem Haftantritt war ihr Gesundheitszustand äußerst angegriffen: zeitweilige Halbseitenlähmung nach einem Schlaganfall, Bluthochdruck, Diabetes und erhöhte Blutfette wurden diagnostiziert. Nur unter ärztlicher Behandlung wäre es ihr möglich gewesen, die Strafe zu verbüßen. Die verordnete Diät und medikamentöse Behandlung wurden ihr allerdings verweigert. Erst nachdem sie in ein Krankenhaus eingeliefert werden mußte, durfte sie ihre Diät einhalten, die notwendigen Medikamente erhielt sie nach wie vor nicht. Nach einem Schlaganfall wurden ihr dann auch die Medikamente ausgehändigt. doch trotz eines Hungerstreiks, in den sie trat um eine Generaluntersuchung zu erwirken, wurde weiterhin ihre schlechte gesundheitliche Verfassung ignoriert. Und ein Justizmord nahm seinen Lauf. Frau Lucia Niederschik starb am 12. Juni 1985.

1984 wurde den Insassinnen die Zekkenschutzimpfung verweigert, wenn sie die Summe von 150,- ÖS nicht selbst bezahlen konnten, was bei der vorhin beschriebenen Entlohnung ein Ding der Unmöglichkeit war. Übereifrigkeitallerdings zeigt der zuständige Gynäkologe, der bei 80% aller Frauen unter 30 Jahren den Verdacht auf Gebärmutterkrebs äußert, der sich kein einziges Malbestätigt hat. Diese Frauen werden ins Krankenhaus eingeliefert und unter Narkose einer "Gewebsprobe" unterzogen. Ob dies der Wahrheit entspricht, ist nicht eindeutig festzustellen, es wurde allerdings vermutet, daß diese Frauen als Versuchskaninchen dienen.

Das gröbste Vergehen, dessen frau sich in der Schwarzau schuldig machen kann, ist die lesbische Liebe, die mit strengsten Strafmaßnahmen geahndet wird, denn auch selbstbestimmte Sexualität stört das Bild der angepaßten Einheitsfrau, zu der sie umerzogen werden soll. Emmy Hennings schrieb: "Es handelt sich um mehr als um eine vorübergehende Freiheitsberaubung, etwas in mir wird hingeriehtet."

"LUCIA", ein Verein für inhaftierte und haftentlassene Frauen sucht Mitarbeiterinnen und freut sich sehr über finanzielle Unterstützung. Bankverbindung: BAWAG 03810665601. BIRMINGHAM SIX:

# Ein Justizirrtum wie andere auch

#### Stefan Lintl

Mitte März sind nach 16 Jahren, drei Monaten und 21 Tagen Haft die "Birmingham Six" ( die "Six" sind: Richard McIlkenny, jetzt 57, John Walker, 56, Patrick Hill, 45, Gerry Hunter, 42, William Powe, 44, und Hugh Callaghan, 60) als unschuldig freigelassen worden, nachdem ihr Fall zum zweiten Male vor das Berufungsgericht gekommen war und im zweiten Berufungsverfahren mit ihrer Entlassung geendet hatte.

John Walker sieht seine Enkelin wieder

Das Urteil hat allgemein das Vertrauen in das korrekte Funktionieren des britischen Rechtssystemerschüttert; eine Regierungskommission zur Behebung der Fehlentwicklungen ist eingesetzt worden; nach der Freilassung im Fall der Six sind weitere Berufungen und Freilassungen zu erwarten.

Es begann am 21 November 1974. In Brimingham wurden zwei Bars durch Bomben der IRA in die Luft gejagt. In der selben Nacht wurde der Gerichtsexperte Herbert Bamford an die Docks in Liverpool geschickt, um an den Passagieren der Fähre nach Belfast den Greisstest (eine Test zur Ermittlung des Umganges mit Nitroverbindungen). Zwei Männer waren positiv, allein, wie der Experte durch Zusatzüberprüfung feststellte: Es waren Spuren von Klebebändern, wie sie beim Packen von Gütern verwendet werden. Bamfords Kollege Frank Skuse wandte den Test an den "Six" an. Zwei von ihnen waren positiv. Seine "99 prozentige" Sicherheit über das Testergebnis für Nitroglycerin bei der Verhandlung im Jahre 1975, als auch seine Aussage im Berufungsverfahren, war Eck-

pfeiler für die jahrelange Inhaftierung der Männer. (Greiss ist nichtabsolutnitroglycerinspezifisch, sondem nurein Indikator für Nitrokomponenten; ob die angezeigte Substanz nun wirklich Nitroglycerin ist, müssen eigene Tests weisen). Erst bei der Berufungsverhandlung 1987 (zwei frühere Begehren auf Berufung waren überhaupt abgelehnt worden) wurde der Anklage von Skuse mitgeteilt, daß auch Bamford den Test angewandt hatte; dieser wurde befragt; dabei kam der wissenschaftliche Zweifel überdie spezifischen Nachweisqualitäten des

Recht

Greisstests zur Sprache; diese, das Urteil von 1975 zumindest relativierenden Fakten wurden den Verteidigern der "Birmingham Six" nicht übermittelt - womit diesen eines der wichtigsten Argumente vorenthalten wurde.

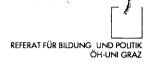
Nachdem die "Birmingham Six" Ge- 🖨 ständnisse abgelegt hatten, die, wie sie sagten, unter Einfluß von - auch sehr physischen - Druck gemacht wurden, widerriefen sie. (Gegen die betreffenden Beamten laufen 🚡 Untersuchungen.) Aber: Polizei und Justiz hatten ihre Täter, hatten den Erfolg eingefahren. Daß der Polizei schon zur Zeit der Attentate während des Verhöres eines inhaftierten IRA-Mannes die Namen der, vorsichtig ausgedrückt, wesentlich wahrscheinlicheren Terroristen bekannt gemacht worden waren, tat auch nichts weiter zur Sache. Der Fall der "Six" blieb aber durch Zeitungsberichte, Bücher und TV-Dokumentationen im Bewußtsein der Bevölkerung.

Dieser Freispruch ist mithin der dritte Freispruch in einem spektakulären Terrorrismusfall innerhalb von 17 Monaten, nachdem im Oktober 1989 die Guildford Four freigelassen wurden, denen zwei andere IRA-Attentate des Jahres 1974 angelastet wurden. Und im Gefolge dieses Urteiles mußte auch der Fall der Maguires, denen angelastet wurde, die Guildford Four mit Munition beliefert zu haben, neu überprüft werden.

"Ich halbe immer gedacht, daß unsere Polizei großartig und erstklassig wäre. Meine Meinung hat sich geändert." Der so spricht, ist niemand anderer als der Vorsitzende des Berufungsgerichtes, der 1977 eine Klage der "Six" wegen Brutalität seitens der Polizei abgewiesen hat. Mit der Freilassung der "Six" ist im britischen Rechtssystem einiges in Fluß geraten: Der Vorsitzende des Berufungsgerichtes ist von über 100 Abgeordneten aller Parteien zum Rücktritt aufgefordert worden; zahlreiche Fälle, in denen die Beweisführung ähnlich lief (unzureichende wissenschaftliche Absicherung, Indizienketten, hinterfragenswerte polizeiliche Verhörtechniken) stehen vor der Wiederaufrollung; das Gewicht von fundierten Beweisen soll gehoben werden; die Möglichkeit zur Berufung bzw. zur Wiederaufnahme eines Verfahrens durch die Angeklagten bzw. Verurteilten soll erleichtert werden. Eine Reformkommission wurde eingesetzt, die sich insbesonders mit der Frage befassen soll, ob in folgenden Bereichen Änderungen erforderlich sind: Durchführung und Kontrolle des Beweisaufnahmeverfahrens der Polizei; die Rolle der Anklage bei der Beweisaufnahme und ihre Möglichkeit, der Verteidigung Material vorzuenthalten; die Rolle von Experten im Gerichtsverfahren und die Beziehung zwischen Kriminologen und Polizei; die Verteidigungsmöglichkeiten der Angeklagten; die Rolle der Gerichte bei Festlegung der Vorgangsweise; die Rolle des Berufungsgerichtshofes; die Möglichkeiten, behauptete Fehlleistungen der Justiz zu überprüfen, wenn die Berufungsrechte ausgeschöpft sind.

# Veranstaltungsreihe "Alles, was Recht ist"





# JURIDIKUM Zeitschrift im Rechtsstagt

sucht

### AnzeigenverkäuferInnen in Graz

Das Blatt wird auch für Inserenten immer attraktiver - wer etwas gevift und kontaktfreudig ist, kann mitnaschen. 15% sind ein faires Angebot.

InteressentInnen zögern nicht, Alexandra Palt anzurufen (0222/98 23 966 oder 34 45 53)

# Die Gedanken sind frei ...die Bedrohung ist real

Donnerstag 20. Juni 20.00 Mensa der Universität Graz



#### "BÜCHNERS LENZ" als österreichische Erstaufführung im SPIELRAUM

Als dritten und letzten Teil seines Zyklus' "DICHTER-LIEBE - DICHTERLEBEN" zeigt der SPIELRAUM von Ende April bis Anfang Juni "BÜCHNERS LENZ" in einer Dramatisierung des Schweizer Autors Jürg Amann als österreichische Erstaufführung.

Vorstellungen **ab 23. April** täglich außer Son. und Mon. um 20.00 Uhr. Tel Reservierung: 7130460.

f. Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Universität Salzburg)

Gerhard Oberschlick (Obmann der VAZ, Herausgeber des FORVM)

Inter

es dikutieren:

IG-Autoren - Wien)

des VÖZ - Graz)

Gerhard Ruiss (Autor, Musiker,

Josef Riedler (Chefredakteur der

"Neuen Zeit, Vizepräsident

Veranstaltungsreihe
"Alles, was Recht ist"



REFERAT FÜR BILDUNG UND POLITIK ÖH-UNI GRAZ

Eingeladen sind:

# Schlechte Gesellschaft: In guter Verfassung?

Donnerstag
6. Juni
20.00
Hörsaal H (HS 12.01)
Universität Graz

M. A. Tine Stein (Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Staaten - Köln)
Dr. Ján Gronsky (Doz. am Institut f. Verfassunds- und Verwaltungsrecht/Karlsuniversität Prag)
LLM, S.J.D., Dr. Leo Specht (Rechtsanwalt in Wien, wissenschaftlich tätig an der Harvard School of Law)

**Dr. Christian Brünner** (Univ. Prof. am Institut f. öffentliches Recht Graz, Abgeordneter zum NR)



Denkanstösse für gedankenlose Kunstförderer

# Auswandern als letzte Konsequenz

### Maria Windhager

Der Staat hat vielerlei Möglichkeiten, Kunst und Kultur als bedeutenden Bestandteil der Gesellschaft zu würdigen. Anhand einer Gegenüberstellung Österreich - Niederlande zeichnet sich ein trübes Stimmungsbild in Österreich ab.

"Amsterdam ist mehr als tolerant. Amsterdam ist eine experimentelle Stadt. Hier stellt sich alles zur Diskussion. Jedes Experiment kann gestellt werden."

Diese Aussage eines Amsterdamers (1) verbalisiert klar, was dort für jede/n spürbar underlebbarist. Und im wesentlichen gilt das nicht nur für Amsterdam, sondern für die gesamten Niederlande.

Sprichwörtliche Offenheit und Toleranz ermöglichen vielen Minderheiten sich zu artikulieren, sich eine respektable Existenz aufzubauen, teilzunehmen an gesellschaftlichen und politischen Prozessen und damit wertvolle Anregungen für eine konstruktive Weiterentwicklung eines Staates zu geben.

Eine dieser Minderheiten sind die bildenden Künstler/innen. Sie haben sich Freiräume erobert, von den österreichische KünstlerInnen nur träumen können. Das holländische Kunstförderungssystem, das auch immer wieder Änderungen unterworfen ist ein dynamischer Prozeß-, ist weltberühmt. Darüberhinaus sollte es öfter als Vorbild für eine in Österreich praktisch nicht stattfindende Diskussion, welchen Raum Kunst einnehmen kann, dienen. Ein unvoreingenommener Blick über den Gartenzaun lohnt sich!

Vorausgeschickt: Es geht nicht darum ausländische Modelle zu kopieren, denn gerade der Kunstbetrieb enthüllt ein scharfes Bild eines Gesellschaftssystems: und das

holländische ist vom östereichischen mehr als 2000 kmentfernt. Die Gründe dafür darzulegen, würde an dieser Stelle zu weit führen. Fest steht, daß die HolländerInnen ein sehr sensibles Demokratiebewußtsein entwickelt haben und ihnen ein derart verkrampfter Umgang mit Autoritäten, wie ihn die ÖsterreicherInnen pflegen, fremd ist. Kommunikation quer durch alle Bevölkerungsschichten wird auf eine erfrischend ungezwungene Art gepflegt. Was zählt ist, was Mann und Frau tut und lebt. Das deutet bereits auf eine gesunde Portion Eigenständigkeit und Verantwortlichkeit hin.

Nun können bildende KünstlerInnen allgemein im Idealfall solche Persönlichkeiten sein. Ihre Randposition bringt den positven Aspekt einer gewissen Unabhängigkeit und Freiheit mit sich. Im Zeitalter der Massenmedien kann damit die Kunst eine sehr lebendige soziale Rolle übernehmen. KünstlerInnen sindaktive Produzenten von Kultur, nicht passive "Konsumierer". Sie schaffen ihr eigenes Bild von der Realität und sind folglich nicht so stark von der Darstellung durch Massenmedien abhängig. Geschick und Imagination werden entwickelt, und die eigene Herstellung von "Realitäten" öffnet die Einsicht darüber, wie diese zustandekommen. Diese Einsicht nährt gesunde Skepsis gegenüber den Bildern der Massenmedien und schafft damit Platz für eine kritische Auseinandersetzung mit unserem Lebensraum. Kunst kann also für eine Gesellschaft fruchtbare Akzente setzen, wenn ihr die entsprechenden Möglichkeiten geboten werden. Kurz gesagt: "die Kunst gibt nicht das Sichtbare wieder, sondern macht sichtbar." (Paul Klee)

Und was ist nun dem Staate Österreich dieses Sichtbarmachen wert? Wert im Sinne einer ideellen Wertschätzung und Bereitschaft zur Konfrontation, die unweigerlich zu finanzieller Honorierung anregt.

Diese Frage kann nicht eindeutig beantwortet werden, weil kaum eindeutige Antworten existieren. Der alljährliche "Kunstbericht" des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst kann diese Aufgabe ebenfalls nicht erfüllen. Die kulturpolitische Dokumentation, die Kulturforschung und die Kulturstatistik sind eher dürftig bestückt. Das Vorhandene wird ignoriert, regt auf jeden Fall nicht zu konkreten Taten an. Die Niederlande befinden sich auch hier einen Schritt weiter. (Als Beispiel sei hier die "Boekmanstichting" in Amsterdam, ein Institut, das sich ausschließlich mit diesem Bereich beschäftigt, erwähnt.)

Die staatliche Kunstförderung im allgemeinen ist nicht unumstritten. Faktum ist aber, daß sich Kunstberufe durch ökonomische Unsicherheit und soziale Schutzlosigkeit auszeichnen, und nur hoffnungslos "Mythosverhaftete", die meinen, daß Schaffung von Kunstwerken ausschließlich mit absoluten Entbehrungen von normalen menschlichen Bedürfnissen verbunden sein muß- und dazu gehört wohl heute die Forde-

rung eines Existenzminimums - werden die Unterstützung durch die öffentliche Hand ablehnen.

Realistisch und angemessen ist dagegen die Ansicht, daß "Kunstförderung durch den Staat dem Künstler sein Recht auf Arbeit gleichsambestätigt (innerhalb der Gesellschaft und für die Gesellschaft) und ihm Chancen zu solcher Arbeit bietet." (2)

Das österreichische Kunstförderungsgesetz vom 25.2.1988 stellt sich nun folgende Aufgaben:

§1. (1) Im Bewußtsein der wertvollen Leistungen, die die Kunst erbringt und in Anerkennung ihres Beitrages zur Verbesserung der Lebensqualität hat der Bund die Aufgabe, das künstlerische Schaffen in Österreich zu fördern. Für diesen Zweck sind im

Bundesfinanzgesetz die entsprechenden Mittel vorzusehen. Weiters ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die finanzielle und organisatorische Förderung des künstlerischen Schaffens durch Private und der sozialen Lage für Künstler anzustreben.

(2) Die Förderung hat insbesondere die zeitgenössische Kunst, ihre geistigen Wandlungen und ihre Vielfalt im Geiste von Freiheit und Toleranz zu

berücksichtigen. Sie hat danach zu trachten, die Kunstallen Bevölkerungskreisen zugänglich zu machen und die materiellen Voraussetzungen für die Entwicklung des künstlerischen Lebens in Österreich zu verbessern."

Das klingt fürs erste gar nicht so schlecht, obwohl natürlich einiges, um nicht zu sagen alles, offen bleibt. (Was nur zum Beispiel ist unter den entsprechenden Mitteln zu verstehen? Das deutet wohl eher auf Freiwilligkeit, als auf Pflicht zur Förderung hin.) Beim genaueren "Hinhören" ergibt sich also keine Harmonie zur Wirklichkeit.

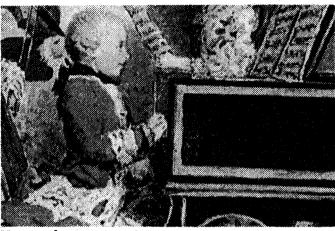
Der Zugang zu Förderungsmitteln gleicht einem Labyrinth. Wie, wo, was, wann und ob überhaupt etwas zu erhaschen ist, bleibt vielen ein Rätsel, das von den wenigen, die es entschlüsselt haben, sorgsam gehütet wird. Dazu kommt, daß meist die ohnehin Erfolgreichen abkassieren (und das kräftig). Weniger Bekannte und solche, die etwa mit neuen Materialien und Techniken experimentieren oder kommunikationsorientierte Versuche wagen, werden durchwegs ignoriert. Auswandern heißt die allzu bekannte Devise, und zwar zum Beispiel in die Niederlande, denn die haben für diese Weiterentwicklung ein eigenes Etatzur Verfügung, aus dem Stipendien finanziert werden. Besonders die Nachwuchsförderung und die Ermöglichung von Erstausstellungen stellen ein vernachlässigtes Kapitel dar.

Bereits Ende 1979 wurde dem Bundes-

ministerium ein Kunstförderungskonzept von einem Expertengremium vorgelegt: Anstelle von Einzelstipendien nach dem "Gießkannenprinzip" soll eine systematische und ausreichende Förderung (Starthilfe), die allen MalerInnen und BildhauerInnen 2-3 Jahre gewährt wird, erfolgen. Als Gegenleistung wird erwartet, daß KünstlerInnen entweder eine bestimmte Anzahl von Kunstwerken an den Staat abliefern oder daß sie eine Tätigkeit im Bereich der Kunst und Museumspädagokik übernehmen. Eine Umsetzung wurde anscheinend nie ernsthaft erwogen.

Was KünstlerInnengehälter und Garantieeinkommen betrifft, herrscht finstere Nacht.

International bekannt wurde auf diesem Gebiet das "Holländische Modell", die B.K.R.



Kunst als Prestigeobjekt

(Beeldende Kunstenaars Regeling), die aber in ihrer ursprünglich geplanten Form nicht umgesetzt wurde und damit auf Dauer nicht haltbar war. (Sie sollte als Übergangsbestimmung für Garantiegehälter dienen.) Die B.K.R., die als kultur- und sozialpolitische Maßnahme verstanden wurde, zahlte den Mitgliedern (durch einen Beratungsausschuß bestimmt) entsprechende Beträge aus. Entsprechend bedeutet, daß ein angemessener Lebensstandard ermöglicht wurde. Als Gegenleistung waren Auftragsarbeiten, berufsverwandte Leistungen und die Ankäufe von Werken geplant. Letztere Variante wurde die Regel. Die einseitige Ausübung der Regelung verfehlte den kunstpolitischen Anspruch, die künstlerischen Qualitätskriterien nahmen eine untergeordnete Rolle ein und das Preisniveau der B.K.R. hatte negative Auswirkungen auf die Preisbildung des kommerziellen Kunstmarktes. Klar wird am Beispiel der B.K.R., daß wohlüberlegte Konzepte auch wirklich umfassend verwirklicht werden müssen. Sonst wirdam Ziel vorbeigeschossen! Wichtig erscheint mir aber die Intention der Anerkennung der künstlerischen Arbeitsleistung und Berufstätigkeit, der sich die Niederlande damit genähert haben. Und: Die "extreme Diskussion um KünstlerInnengehälter könnte dazu führen, daß Maßstäbe der KünstlerInnenförderung, wie "Hilfe zur Selbsthilfe" ernster genommen werden."

Beachtenswert stellt sich auch der Be-

Zur Situation der Klein- und Mittelbühnen

# Menschlichkeit



# neu erlernen

#### N. Metzger/G.Werdeker

Kunst- und Kulturförderung in Österreich zeichnet sich in erster Linie durch Konzeptlosigkeit, fehlende Transparenz und Willkür aus. In der Theaterszene sind davon vor allem die Klein- und Mittelbühnen betroffen. Dabei haben sie noch lange nicht ihren Sinn verloren...

Es geht das Gerücht um, daß vor einigen Jahren in der Kulturabteilung der Stadt Wien ein Papier folgenden Inhalts zirkuliert sei: Da in den großen Theatern mit Peymann und Tabori ohnehin innovative Köpfe am Werk seien, wären die "kleineren" sowieso unnötig gworden und könnten dezimiert werden...

Eine Journalistin einer großen Tageszeitung erklärt nach einer Premiere im SPIEL-RAUM kategorisch, Kellertheater seien überhaupt nicht mehr zeitgemäß, seit das Publikum nicht mehr mit schwarzen Rollkragenpullovern herbeiströmt, um Sartre-Stücke zu sehen...

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst, das durch Bundesgesetz zur Kulturförderung verpflichtet ist, vergibt auch Förderungen an Klein- und Mittelbühnen im Rahmen eines sogenannten "Kleinbühnenkonzeptes", in dem bundesweit etwa 30 Theater erfaßt sind und gleichbleibend und ständig gefördert werden. Die haben alle eines gemeinsam: es gibt sie länger als fünfzehn Jahre. Jüngere Bühnen, die nach solchen Förderungen streben, haben es schwerer, denn selbiges Ministerium hält sich einen vom Minister ernannten Beirat für Theaterfragen, um scheinbar Demokratie zu spielen, der Förderungsempfehlungen ausspricht oder nicht - aber gar nicht oder selten in den zu beurteilenden Theatern gesehen wird. Der urteilt dann so: macht die eine Kleinbühne

(nennen wirsie GRAUMANN-THEATER) anspruchsvolles, aber kommerziell ausgerichtetes Programm, um die nicht gewährten Förderungsgelder durch Karteneinnahmen zu kompensieren, wird die Förderung auch weiter verweigert, da vorwiegend Unterhaltung gemacht wird. Macht die andere (nennen wir sie SPIELRAUM) keine "Unterhaltung" sondern trotzdem Literaturtheater, wird die Förderung verweigert, weil die überregionale Bedeutung fehlt. Oder es fehlt überhaupt eine Begründung im einschlägigen Bescheid.

Auch die Kulturabteilung der Stadt Wien hat sich inzwischen besonnen. Sie will nun nicht mehr dezimieren, sondern mehr Wettbewerb: In einem der Fußball-Liga ähnlichen System werden in scheinbarer Transparenz Noten für gutes Benehmen (=wirtschaftlicher Erfolg) auf der einen und künstlerischen Avantgardismus auf der anderen Seite (ein Anachronismus) vergeben, die dann in schulischer Belohnungs- bzw. Bestrafungsmanier die Höhe künftiger Förderungen bestimmen. Befremdlich ist, daß gerade dieses Notenvergabesystem auch in einem anderen Förderungsmodell, das die Freie-Gruppen-Szene gleich für die Klein- und Mittelbühnen mitentworfen hat, noch mehr betont wird-das Resultat einer einander entfremdeten und gegeneinanderantretenden Theaterszene unter dem Mäntelchen demokratischer Strukturen?

Das Geld ist knapp und die willigen Mitarbeiter werden immer rarer...

#### Was ist los?

Schon, schon: Sartre & Co als heißer Diskussionsstoff liegen irgendwo in den 50er Jahren begraben, die Yuppie-Generation trägtschwarze Rollkrägen nicht mehr aus ideologischen Gründen, und Kollege Peymann als wackerer alter 68er nimmt seinen Kellergenossen tatsächlich viele Aufgaben ab und Projekte weg, besonders auf dem Lusterboden, zu kulanten Preisen und mit einem anderen Kaliber von künstlerischem Potential.

In allen Richtungen stehen wir zwischen den Fronten: Spielen wir Bekanntes, werden wir mit den "Großen" verglichen und sind nicht innovativ (was immer das auch heißt), spielen wir Unbekanntes (was wir gern viel

zahlreichen Kreativitätszentren.) Abschließend - mein Recht auf Unvollständigkeit muß ich voll ausschöpfen - sei folgendes bemerkt: Eine auffallend starke Position nehmen in den Niederlanden die KünstlerInnenverbände ein. Sie fungieren, gemeinsam mit KunstexpertInnen als beratendes Gremium des Bundesministeriums; Empfehlungen haben praktisch bindenden Charakter. Dahinter steckt klarerweise die Bereitschaft der KünstlerInnnen gemeinsame Interessen effektiv durchzusetzen. In Österreich dominiert dagegen der Einzelgängerkult, hinter dem sich Borniertheit, fehlende Bereitschaft und Unfähigkeit zu kommunizieren, verbirgt. Zu groß ist die Angst vorm Ideenklau, vor der beinharten Konkurrenz. Kunstals elitäres Prestigeobjekt? Auch KünstlerInnen schrecken nicht vor dieser kurzsichtigen Neigung zurück.

reich der Weiterbildung dar. Die Niederlande haben Konzepte und Modelle im Kontext von Kulturarbeit erarbeitet. Das Kultusmini-

sterium zeigte sich hier in der Zusammenarbeit äußerst kooperativ. (Angeführt seien die

Dabei haben KünstlerInneninitiativen noch lange nicht ihr Potential ausgeschöpft. Sie bieten einen idealen Nährboden für dynamische Arbeits- und Entwicklungsprozesse und geben damit Kraft sich echte Freiräume zu erobern, Kraft für ein autonomes, verantwortungsbewußtes Schaffen.

Und starke "KünstlerInnen-Lobbies", die sich um konsequente und öffentlich wirksame Interessenvertretung bemühen, können die öffentliche Hand zu umfassenden Maßnahmen anregen, vor allem dann, wenn diese ein ähnliches Grundsatzinteresse hegt.

Von Grundsätzen, konkreten Stellungnahmen und einer bewußten Verantwortlichkeit keine Spur! Die "österreichische Lösung" dominiert, sprich versumpftes parteipolitisches, Irgendwas" erster Güte; alles wird halbherzig angesprochen, irgendwie angestrebt und nichts verwirklicht.

P.S.: Zum Instrumentarium, das in seinen Grundzügen nicht unbedingt künstler Innenspezifisch ist, das aberauf und von KünstlerInnen angewandt werden kann, gehören: Maßnahmen der Berufspolitik, der Wirtschaftspolitik, der Arbeitsmarktpolitik und der Sozialpolitik. Damit die Förderungsgelder nicht auch noch für diese Aufgaben herhalten müssen!

(1) Aus: Amsterdam, Hans Koning, Time Life Bücher 1977.

(2) Aus: Die unbekannte Sammlung, Eisler/Secky/ Sterk/Wagner, Bundesministerium für Unterricht und Kunst, 1979.

Großzügig wurden Informationen entnommen aus: Kunstförderung im internationalen Vergleich, Du Mont Verlag 1981

Art in the age of mass media

Wertvolle Anregungen lieferten:

Tanja van Barnau-Sythoff, Ute Janssen, Heiko und Uwe Bressnik, Ben Raaymann und Gert Meijerink.

öftertäten, zu Entdecken gäb's genug) schlägt die Geldmisere in Form von nicht erscheinendem Publikum (und ablehnenden Verlagen) zu - noch immer (oder jetzt wieder?) gilt die Devise: Was der Zuschauer nicht kennt, frißt er nicht, und wenn doch, dann nicht im Keller.

Der SPIELRAUM existiert seit mittlerweile acht Jahren. Konnten wir aber noch vor drei, vier Jahren mit durchschnittlichen (!) Jahresauslastungen von 75% (ausschließlich im freien Verkauf) rechnen, so ist mit dem Ende der 80er Jahre ein deutlicher Publikumsschwund festzustellen. Man konsumiert Hochkultur, (meist unpolitisches) Kabarett, Kino - und widmet sich ansonsten in fast biedermeierlicher Beschaulichkeit dem Lifestyle oder dem schöneren Wohnen.

Zweifellos: Wir leben in einer Zeit der sich auflösenden Ideologien. Kulturwird nicht kämpferisch-politisch erlebt, sondern kulinarisch genossen.

Was also ist unsere Daseinsberechtigung, unsere Aufgabe? Warum machen wir denn noch Theater, zum Kuckuck? In dieser Form? Im Keller? Für maximal 49 Zuschauer pro Abend?

Weil wir erstens Geschichten erzählen und zweitens Menschen zeigen wollen. Der Literaturwissenschafter und Philosoph George Steiner schreibt in seinem radikal unzeitgeistigen Essay "Von realer Gegenwart" (München 1990):

"Einer der radikalen Geister des gegenwärtigen Denkens hat gesagt, es sei Aufgabe dieses finsteren Zeitalters, Menschlichkeit neu zu erlernen". Auf einer beschränkteren Ebene müssen wir, so denke ich, neu erlernen, worin eine umfassende Erfahrung schöpferisch hervorgebrachten Sinns besteht, eine Erfahrung des Rätsels des Schaffensprozesses, wie er im Gedicht, im Gemälde, in musikalischer Aussage wahrnehmbar wird."

Und weiter: "Ernstzunehmende Kunst, Musik. Schriftstellerei sind nicht interessant in dem Sinn, wie es Journalismus sein muß. Ihr Werben um uns, ihre Herrschaft über uns sind die einer geduldigen Notwendigkeit. Die Anziehungskraft, die vom Text, vom Kunstwerk, von der Musik ausgeht, ist radikal interesselos." Und hier liegt auch der Ansatz für Lösungen, hier sollte (gesellschaftliches) Umdenken erfolgen: wenn der einzelne wieder mehr in den Mittelpunkt rückt, sollte Menschlichkeit und Interesse am "Anderen" einen höheren Stellenwert einnehmen. Und hier gilt es kulturpolitisch anzusetzen: für ein menschliches Theater der Emotionen anstelle eines Theaters der nur schönen, aber hohlen Bilder. Dafür gilt es zu arbeiten. Als Theaterschaffenderwie als Theaterbesucher. Es wäre nicht die erste Umwälzung, die von der Basis kommt. 

Gerhard Werdeker ist Leiter des "Theater&Theaterstudios SPIEL-RAUM"; Nicole Metzger ist Dramaturgin ebendort. Meinungsfreiheit und ihre Folgen

# Zensur ist nur ein Eingriff

#### **Gerhard Ruiss**

Immer schon im Tatverdacht, sieht sich, was öffentlicher Meinung ist, von selbst über die Schulter. "Begleitende Rechtskontrolle", "Freiwillige Selbstkontrolle", und während erst Konturen einer Absicht aufzuführen existieren, mißt die Justiz schon "Tatversuchszeiträume". "Findet" die "eine Zensur nicht statt", findet sich rasch eine andere (1).

Ist "jede Zensur als dem Grundrecht der Staatsbürgerwidersprechendals rechtsungültig aufgehoben" (2), ist jeder als dem Grundrecht der Staatsbürger unwidersprochen als Zensor installiert (3). Unbenommen aller Freiheit der Person, Petition, Versammlung, Meinung und Vereine, des Glaubens, Gewissens, Kultus, Lehrens, Wissens und des Habens (4) und der, davon Gebrauch zu machen, falls Grundgesetze und Verfassungsrechte nicht selbstauch das noch garantieren.

"Verfassungsmäßige Vertretungskörper", und so sehen sie auch aus, gehören ebenso zum Repertoire der Schutzobjekte wie Kirchen, Glaubensfragen, Militäreinrichtungen und diejenigen, die Kunst- und Wissenschaftsverstand vor Schutzobjekten wie Vertretungskörpern schützen.

"Ärgernisberechtigungen" werden ausgestellt, "Ermächtigungen" zu "Verfolgungen" erteilt, "Durchschnittschristen" eruiert und was am Ende noch zu sehen, hören oder lesen ist, ist jedenfalls nur eines nicht, von einer staatlichen Zensurbehörde durchgesehen oder konfisziert.

Weil die "zutreffende Feststellung des Erstgerichts" (Filmbeschlagnahme "das Liebeskonzil"), "Gottvater als senilen, impotenten Trottel" im Film dargestellt vorfindet, während das Erstgericht noch mit der im Film vorgefundenen Darstellung Gottvaters "als senilem Trottel" sein Auslangen findet,

→ weil die "umfassende, schlüssige und widerspruchsfreie Beweiswürdigung des Erstgerichts" (Beschlagnahme der Druckgrafik "Perri Kottan ermittelt"), "den Angaben des Privatklägers Glauben zu schenken, da diese teilweise auch von Zeugen, die das Gespräch zufällig" - "auch wenn diese vom seinerzeitigen Privatbeteiligten zum Mithören der" (auf eigene Initiative hin geführten) "Telefongespräche aufgefordert wurden, um später als Zeugen aussagen zu können" (Aus den Feststellungen des Erstgerichts) - "mitgehört hatten, bestätigt worden seien",

weil "ungeachtet, ob nur Tatsachen veröffentlicht werden" ("Perri Kottan ermittelt"), "immer etwas hängen bleibt, was zu einer Rufschädigung des Politikers führen kann", → weil "an die Worte von Austerlitz erinnert" (Kreditschädigungsverfahren, Neue Kronen Zeitung" (5) gegen Ruiss), "die zum Brand des Justizpalastes führten, 'starke Worte' in einer angespannten Situation schon oft zu Katastrophen geführt haben", weil "für von anarchistischen Intentionen" eines "lediglich die Grundschulen besuchenden und sich auch außerschulisch über die zur Rede stehenden Gesetzesmaterialien keinerlei Wissen erworben habenden Beschuldigten" (Filmaufführung "Das Gespenst") "getragene Maßnahmen einen Verfassungsauftrag zu Hilfe zu holen und rechtfertigenden Notstand geltend zu machen geradezu als Pervertierung zu werten" ist,

weil, der Berufung des aus der Handlungsund Argumentationsweise des Angeklagten" (Filmaufführung "Das Gespenst") "hervorleuchtenden intensiven Täterwillens und der damit zur Schau gestellten Uneinsichtigkeit in das Unrechtmäßige seines Verhaltens insgesamt kein Erfolg beschieden sein konnte", weil bischöflichen Ordinarien, Stadtpolitikern und größten Tageszeitungen in Österreich jedenfalls nicht zugemutet werden kann, herabwürdigen zu lassen, verspotten und zu beleidigen, ohne straf-, zivil- und verwaltungsrechtlich davor zu schützen, "in gewisser Hinsicht" (Krenn) "Eigentümer mancher Gedanken" und mehr noch "dieser Kultur" zu sein (6), ist jeder Schutz, selbst der noch vor

der Umgangssprache und dort noch, wo selbst niemand ist, und dann noch, wo noch gar nichts ist, vonnöten.

Auch einem arbeitslosesten Kulturausschuß wird nicht passieren - "aufgrund einiger Passagen (Gebrüllt vor Lachen), die besonders antiklerikaler Richtung sind, und anderer Stellen, die wir (der Kulturausschuß) den Scheibbsern nicht zumuten können, haben wir (der Kulturausschuß) - ein paar Leute haben das Stück gelesen - beschlossen, daß wir das Stück den Scheibbsern nicht vorsetzen können", daß seine arbeitslose Existenz-"das Publikum" sei da (in Scheibbs) "sehr feinfühlig" (7) - nicht auch Kulturausschlußkompetenzen hätte und keiner anderen Zeitung zweimal, daß sie, was sie weiter hinten pflichtberichtet, weiter vome selbst vertritt.

"In Graz gibtes vorläufig keine Möglichkeit mehr, Herbert Achternbuschs Film Das
Gespenst vorzuführen: Das Oberlandesgericht hat als letzte Instanz eine Beschwerde
gegen die Beschlagnehme als unbegründet
verworfen. Ein Versuch, den Film anderswo
einzusetzen, ist damit nicht von vornherein
zum Scheitern verurteilt; es sei denn, man
erwartet in allen österreichischen Gerichten
einhellige Ansichten über das Empfinden des
gläubigen Durchschnittschristen." (Die Presse, 21. 12. 1983, Lokalbericht)

"Herbert Achternbuschs Film 'Das Gespenst'steht längst nicht mehr zur Debatte, seit er entgegen allen Regeln in Form eines eklatanten und eingeplanten Rechtsvergehens an der Wiener Universität vorgeführt worden ist." (Franz Endler, Die Presse, 18. 1. 1984, Titelseite)

Zweite Auflage nach der Konfiskation.

# DIE MUSKETE

Nacydraeth American Maeydraeth American

Sarajewo.

Humoristische Wochenschrift

Freis im Abanaumear vicetal@leten K. s.-r., Din. J.M., Fré. S.-r.

Bild und Text
von der k. k. Staatsanwaltschaft
beschlagnahmt.

Zensur...

"Der Leiter der Staatsanwaltschaft, Dr. Werner Olscher, erklärte, innerhalb der Staatsanwaltschaft würde jetzt eine Woche diskutiert, ob es sich tatsächlich um eine strafbare Handlung handle." (Franz Endler, Die Presse, 18. 1. 1984, Kulturbericht)

"Die Verantwortlichen sollten nicht ungeschoren davonkommen. Die einschlägigen Gesetze dafür gibt es ohne Zweifel und keines von ihnen verstößt gegen die Freiheit der Kunst." (Franz Endler, Die Presse, 18. 1. 1984, Titelseite)

Nichtaberjeder ("Das Kronenzeitungslied"), der im Wald vor lauter Bäume "Schei-Be" schreit, kommt schon in Strafbetracht, nur wer "mit welchen Äußerungen die in Betracht kommenden Zuhörer den Umständen nach zu rechnen haben" läßt, nicht aber jeder ("Das Gespenst") der in seiner Klageschrift "Josef Christus" schreibt, ist strafbar, nur wer "öffentliche Personen oder Sachen, die den Gegenstand der Verehrung einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgemeinschaft bilden, unter Umständen verspottet, die geeignet sind, berechtigtes Ärgernis zu erregen" und von daher weiß, wie "Josef Christus" richtig heißt, nicht aber jeder ("Kronenzeitungslied") wird der "bisher in Vollziehung des Gesetzes zu berücksichtigenden Judikatur sinngemäß ähnlicher Tatbestände" verhängten Geldstrafe schon beim ersten Mal gerecht, nur wem das Zweitgericht "zumindest im Zweifel", die ihm angelastete Verwendung des "Wortes 'Scheiße', im Hinblick auf die Einengung des strafbaren Tatbestandes von für einmal "steifer Pimpf" und einmal, weicher", einmal, harter Schwanz" S 300,- um für einmal "Scheiße" sowie "schei-

Ben" S 100,- von S 400,- auf S 300,- erläßt.

Bei dem, was täglich auch dem Scheibbser Publikum an Nachrichten und Informationen zugemutet wird, ohne daß sich ein Kulturausschuß in ähnlicher Besorgnis äußernd zeigt, bei dem, was weiters aus den "Stahlnetz"-Filmen schon ein jeder weiß, was "Scheiße" heißt, bei dem, was "Rocky", "Rambo" und ein jeder "Tatort"-Kommissar an Leichenbergen und Fünfstern-Auszeichnungen erzeugt, ist schon Berührung manchmal das, was einem Zeitungsgroßverleger noch über eine Gegendichtung eines Reims in seiner Zeitung und seiner Gegenseite dazu einfällt, leider aber auch nur angezeigt:

"Wenn nun in dem Text davon die Rede ist, daß die alten Herren von der Krone Reste der Hormone jucken und daß diese beim Anblick eines befestigungslosen Busens Verfestigung spüren, dann kann dies doch wohl nur bedeuten, daß sie eben nur noch dann in der Lage sind, sich zu erregen oder erregt zu werden. Dies ergibt sich umso mehr als im gleichen Atemzug diese Herren als 'Sabbergreise' bezeichnet werden, die offenbar keine andere Sehnsucht haben, als von einer Nackerten noch einmal 'gepackt' zu werden. Erst recht dazu paßt dann auch die Bezeichnung dieser Herren als 'geil'".

"Richtig ist, daß dem inkriminierten Gedicht die Aussage entnommen werden kann, daß 'alte Herren von der Krone' beim Anblick eines 'befestigtungslosen' Busens 'Verfestigung' spüren, sich erregen oder erregt werden.

Daß dies 'nur dann noch' eintrete, mit anderen Worten, daß 'die alten Herren von der Krone' nur mehr beim Anblick einer unbekleideten weiblichen Brust, sonst aber gar nicht mehr erregt werden können, ist schon rein sprachlich dem inkriminierten Gedicht nicht zu entnehmen.

Selbst wenn es aber diesen Erklärungsinhalt hätte, ist schwer nachvollziehbar, wie dadurch der objektive Tatbestand der 'üblen Nachrede' oder 'Beleidigung' hergestellt werden könnte. Der 1921 geborene Privatankläger hat jedenfalls in erster Instanz nicht behauptet, daßerfürseine besondere sexuelle Erregbarkeit bekannt sei, die durch das inkriminierte Gedicht nun entwertet würde."

"Zensur", so einer, der es wissen muß aus langen Jahren "Selbstverwirklichung im Rahmen seiner Kompetenzauf Kosten seines Publikums" gemachter Selbsterfahrung (8): "ist nur der Eingriff Außenstehender" (9).

Womit geklärt ist, was es heißt, wenn "Bildnachrichten" aus dem Golf aus militärzensierten Sendern - "einzige Informationsquelle der westlichen Welt warseit heute früh eine kleine Mannschaft von Reportern des Nachrichtendienstes CNN, die mit einem Satellitentelefon ausgerüstet aus einem Hotelzimmer im Zentrum von Bagdad von den rollenden Angriffen der amerikanischen Luftwaffe berichtete. (10)" - Grundlagen für die Nachricht über alliierte Bombenangriffe auf Militäreinrichtungen des Irak und des von ihm besetzten Kuwait sind:

"Welle auf Welle, ohne Unterbrechung hagelte es Bomben und Raketen aus dem besten Kriegsgerät, das die Welt je gesehen hat." (Josef Broukal).

"Die verschiedenen Ziele wurden mit höchster Präzision getroffen. Bagdad hat unter uns aufgeleuchtet wie ein Christbaum, berichtet ein US-Pilot." (Malte Olschewski).

"Zum ersten Mal sind Cruise Missiles eingesetzt worden. Die Militärs sind beeindruckt." (Franz Kössler).

"Amerikanische Journalisten als Augenzeugen des gewaltigsten Bombenangriffes der Kriegsgeschichte mit einer Zerstörungskraft, die die der Atombombe von Hiroshima übersteigt." (Norbert Lininger).

Und was die Kürze einer "Zeit im Bild" verschweigt, leistet ein für ein versiertes Publikum am selben Abend ausgestrahlter Bildbericht: 9 Minuten Balkenblick auf "bestes Kriegsgerät" des jeden Donnerstag um diese Zeit gezeigten Wochenmagazins für Innenpolitik (11). Dort findet sich endlich auch der Balkenblick zu Worten, zu einem Hinweis in den Sendungen der "Zeitim Bild" am selben und am nächsten Tag verwendeter sie trotzdem nicht:

"Der News-Channel, in Krisenzeiten für jeden Regierungschef ein Pflichtprogramm, wird immer mehr zum Spielball der Politik. Der Feind soll sehen, womit er rechnen muß. Ein Sprecher des Verteidigungsministeriums hat noch vor Ausbruch des Krieges die Rolle des Fernsehens so beschrieben: Ein Teil der Abschreckung besteht darin, den anderen zu zeigen, was wir haben. Nach der Stunde Null sieht es freilich etwas anders aus. Jeder Bericht muß jetzt vom amerikanischen Militär genehmigt werden. Nur was die Zensurbehörde durchläßt, geht über die TV-Satelliten und damit in die Fernsehstudios." (Eugen Freund).

Ein solches Monopol, das nur, was die Zensurbehörde durchläßt, sendet, anstelle von Busen, Höschen, Strapsen und den Strümpfen auf der Welt, verdient es nicht, ganz exklusiv für sich allein nicht zu berichten. Pluralistisch nichtberichtend außer den seit Mitte 80 nicht mehr existenten Tageszeitungen, "Süd-Ost-Tagespost", "Kärntner Volkszeitung", "Neue Tiroler Tageszeitung", "Salzburger Tagblatt", "Oberösterreichisches Tagblatt" und demnächst "Volksstimme", emofiehlt sich selbst am Weg des oft auch schon von Redakteuren einer Zeitung selbstgewählten inserierten Kommentars, "Der Standard", immerhin bezahlt berichtet von der "Österreich-Ausgabe" der "Salzburger Nachrichten" un mittelbar danach:

"Dieses Inserat sollte nach der 'AZ' auch im 'Standard' erscheinen. Der 'Standard' hat sich jedoch nach anfänglicher Zusage geweigert, es zu bringen. Offenbar ist es mit seiner vielbeteuerten Unabhängigkeit nicht sehr weit her. Zensur scheint auch ein 'Standard'-Wert zu sein".

"Obwohl es nicht gelungen ist, die Panzerdurchfuhr durch Österreich zu verhindern, veröffentlichen wir hier wegen der großen Zahl von neuen Unterzeichnern noch einmal den Aufruf, der am 13. Februar 1991 erstmals in der 'AZ' erschienen ist.

Die Unterzeichneten protestieren gegen den Beschluß der österreichischen Bundesregierung, sogenannten Bergepanzern der amerikanischen Armee, die für den Einsatz im Golfkrieg bestimmt sind, die Durchfahrt durch Österreich zu gestatten.

Diese Panzer sind zum Einsatz in der bevorstehenden Bodenoffensive der amerikanischen Streitkräfte bestimmt. Ihr Transport durch Österreich ist ein weiterer Schritt zur Beseitigung der Neutralität.

Der Beschluß des Ministerrats ist ein Präzedenzfall von ungeheurer Tragweite. Er macht Österreich zum willfährigen, würdelosen Handlanger von Großmachtinteressen.



...ist nicht gleich..

Er beseitigt die letzten Reste der Au-Benpolitik Bruno Kreiskys und zerstört so die Grundlagen unserer Freiheit und Unabhängigkeit.

Wir verlangen, daß er sofort rückgängig gemacht wird."

Was weiters auswahlweise und bezahlt von Unterzeichnern in der Meinungskommentarprivatisierung häufiger denn je auf Inseratenseiten Platz erhält und schon aus diesem Grund nur ausnahmsweise ebenso in redaktionellen Teilen eine solche Meinung teilt, ist dennoch eher einer Zensur von Zahlungsunfähigkeiten unterstellt.

"Verteidigungsminister Friedhelm Frischenschlager hat es für richtig gehalten, den wegen Kriegsverbrechen verurteilten SS-Sturmbandführer Walter Reder persönlich in Österreich zu empfangen und ihm das Geleit zu geben. 40 Jahre nach Mauthausen wurden die Opfer des Nationalsozialismus damit aufs neue verletzt.

Taktische Überlegungen haben dazu geführt, daß die notwendigen Konsequenzen nicht gezogen wurden. Wir fordern daher die Entlassung des Verteidigungsministers aus seinem Amt." ("Profil", 11.2.1985)

"Herr Dr. Waldheim, Sie sind mehrfach der Unwahrheit überführt. Wer die Unwahrheit spricht, ist als Bundespräsident der Republik Österreich untragbar. Wir fordern Sie auf: Treten Sie zurück". ("Profil", 29.2.1988)

"Wir schämen uns für Österreich. 1956 haben wir mehrals 20.000 Ungarn aufgenommen. 1990 sollen 7.500 rumänische Flüchtlinge aus Österreich deportiert werden. Wir, die Unterzeichneten, fordern, daß diese Verletzung der Menschenrechte durch die Bundesregierung gestoppt wird. Eine liberale Asylpolitik muß neues Leben in Würde möglich machen". ("Profil", 26.11.1990)

Herrscht Pressefreiheit, ist zwar vielleicht die Meinung (12) frei, aber noch lange nicht, wer sie vertritt, herrscht Freiheit in der Wissenschaft (13), ist zwar vielleicht die Lehre frei, aber noch lange nicht, wer unterrichtet,

herrscht Freiheit in den Künsten (14), ist zwar vielleicht das Kunstwerk frei, aber noch lange nicht, womit es sich beschäftigt, herrscht Glaubens- und Gewissensfreiheit und individuelles Recht auf Religion (15), ist zwar vielleicht der Kirchgang frei, aber noch lange nicht die Glaubenslehre oder Einrichtung der Kirche, und herrscht zualledem noch Redefreiheit, herrscht zwar vielleicht nicht das Gesagte, aber selbstverständlich der Ton:

"Ich glaube, es hätte viel Gutes, wenn man zum Beispiel auch von unseren Juornalisten, die in den Massenmedien über den Glauben sprechen und es tun, irgendwie im Namen oder quasi im Namen der Kirche - ich möchte sagen -, diese Journalisten bräuchten viel eher die Qualifikation einer Missio Canonica" (widerrufbare Erlaubnis zur Glaubensverkündigung wie sie z.B. für Theologieprofessoren oder Religionslehrer gilt) "als mancher, der irgendwo eine Gruppe von Kindern unterrichtet. Nichts gegen die Freiheit, aber alles für die Wahrheit. Es ist nur oft so, daß manche meinen, sie hätten ihre Pflicht erfüllt, wenn sie sich frei geäußert haben." (16)

"Man wird, so meinte Landeshauptmann Wagner, nach Hainburg auch über den Stellenwert der Künstler in Österreich reden müssen. Denn: 'Es ist doch eigenartig, daß sich jene gegen den Staat auflehnen, die seine verhätscheltsten Kinder waren'. Die Politiker würden in Hinkunft 'vorsichtiger' im Umgang mit Künstlern sein müssen." (17)

"Man muß klarlegen, daß es Gruppen gibt, die vom konflikt leben wollen, um im Geschäft zu bleiben. Deix-Karikaturen werden im Ausland als ein Situationsbild aus Österreich rapportiert". Man müsse, so setzt Busek seine Abrechnung fort, 'die Intellektuellen des Landes zu mehr Sorgfalt aufrufen". Die Intellektuellen 'sollen ins Ausland fahren und erklären, warum Österreich doch so gut ist, daß sie hier leben"." (18)

"Das wissen Sie ja so gut wie ich, daß die österreichische Nation eine Mißgeburtgewesen ist, eine ideologische Mißgeburt. Denn

nunmehr in Ihren Kompetenzbereich fällt,

um die positive Erledigung dieses unseres

schlagen, daß Kärntner Kulturschaffende oder

Kulturschaffende, die beim Land Kärnten

um Kultursubventionen einkommen - viel-

leicht sogar mit Hilfe der Landesregierung

durch kostenlose Überlassung von amtlichem

Anzeigenraum im Amtsblatt der Kärtner

Landesregierung 'Landeszeitung' - ihre An-

suchen hinkunftig öffentlich verlautbart

bekanntzugeben hätten, ebenso wie die Kärnt-

ner Landesregierung ihre Entscheidung in

amtlichen Verlautbarungen öffentlich zugäng-

lich zu machen hätte, um die maximale

'demokratische Anteilnahme' an den Ent-

scheidungen des Landes Kärnten in der

noch der, an den österreichischen Bundesprä-

sidenten adressierte letzte Weg (24) oder aber

auch die Einsicht, daß es "von der Formulie-

Und wem selbst das bleibt, bleibt immer

Subventionsvergabe zu ermöglichen."(23)

Darüber hinaus aber würden wir vor-

Förderungsansuchens.

die Volkszugehörigkeit ist die eine Sache und die Staatszugehörigkeit ist die andere Sache. Denn es geht darum, welchen Beitrag Österreich im Rahmen der deutschen Geschichte getragen hat."(19)

"Wir dulden auch keine Österreichbeschimpfung, wie sie üblich geworden ist, so wie ein Thomas Bernhard kürzlich wieder in seinem jüngsten Buch 'Auslöschen'" (-"Auslöschung", Suhrkamp 1986) "alles in Grund und Boden verdammt, was die Grundlage auch seiner materiellen und geistigen Existenz in dieser schönen Heimat ist. "(20)

"Wissen Sie, daß sind jene Künstler, die in der roten Reichshälfte beheimatet waren und mit Subventionen sehr verwöhnt worden sind. Er hat gesagt, er wandert aus, er ist noch immer da, und ich warte jetzt, wann er endlich auswandert, denn es gibt genügend Künstler, die auch eine Chanche haben wollen." (21)

Nur "werhat", kann "Chanchen geben", auszuwandern laut Gesetz (22) oder aber laut Budget:

"Wie Presse- und Rundfunkmeldungen,



aber auch bei uns eingehenden Proteststimmen zu entnehmen ist, werden die Kulturförderungsmittel des Landes Kärnten ab sofort nicht mehr nur durch den zuständigen Kulturreferenten des Landes Kärnten sondern auch durch den Landeshauptmann Kärntens zu- bzw. nicht zuerkannt. Da wir ohnehin noch eine Antwort auf eine unserer Einreichungen vom 8.8. bzw. 19.8.1990 bei der Abteilung 5 des Amtes der Kärntner Landesregierung ausständig haben, die um einen Druckkosten-bzw. Vorfinanzierungszuschuß der Werbe- und Vertriebskosten der inzwischen erschienenen Dokumentation 'Gerhard Ruiss/Johannes Vyoral: Der Zeit ihre Kunst -Der Kunst ihre Freiheit: Der Freiheit ihre Grenzen?' ersucht, in der auch Sie auf den Seiten 148, 208, 209, 216-218, 221, 228, 234, 235, 237, 238, 277, 299 und 311 Erwähnung finden, ersuchen wir Sie im Sinn der uns vorliegenden Informationen, daß die Verwaltung frei verfügbarer Kulturförderungsmittel

nenzeitungslied") vielleicht doch eher so wie in der österreichischen Bundespressedienstdarstellung - "und wie bei allen sensationellen Ereignissen, die durch Medien hochgespielt werden, kamen die Menschen und lie-Ben sich von dem kleinen Kern nationalsozialistischer Demagogen zu Beifallskundgebungen hinreißen" - als durch die Aufführung von Thomas Bernhards "Heldenplatz" oder die Erwähnung einer Großanschlußkundgebung Hitlers mit einer Viertelmillion freiwillig Beteiligter in ein deutsches Drittreich geht:

"Da ich keinen anderen Weg erkenne, meinen in Ihrer Republik auf unabsehbare Zeit verbotenen Film 'Das Gespenst' in die Freiheit zu entlassen, bitte ich um Gnade für diesen harmlosen Film. Mich der Verletzung religiöser Gefühle zu zeihen, ist nur über eine grandiose Verwechslung möglich: ich bin nicht in das Gewand von Jesus Christus geschlüpft, um ihn zu verletzen, sondern, um meinen eigenen Egoismus anzuprangern. Da mir

gegenüber niemand religiöse Gefühle haber darf, ist ein Verbot des Films wegen verletzter religiöser Gefühle nicht nur absurd, sondern das Verbot verletzt religiöse Gefühle.

Ich darf Sie darauf hinweisen, daß der Film nach Aufhebung seines Verbots in Österreich kaum gespielt werden dürfte, da der Anklang meiner übrigen Arbeiten in ihrem Land gleich null ist.

Mit freundlichen Grüßen, der bedrückte, sich wenig erhoffende Herbert Achternbusch."

(1) Grundgesetz der BRD, Art 5 Abs 1.

(2) Österreichische Bundesverfassung, Staatsgrundgesetz, Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30.10.1918.

(3) ", Wer immer von einer strafbaren Handlung" ("nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch", §15 Abs 1, StGB), "die von Amts wegen zu verfolgen ist, Kenntnis erlangt, ist berechtigt, sie anzuzeigen." (§86 Abs 1 StPO).

(4) Österreichische Bundesverfassung, Staatsgrundgesetz, Art 5, 8, 11, 12, 13, 14, 16 und 17. (5) ABGB, §1330 Abs 1 u. 2.

(6),... um weitere Mordmeldungen wird gebeten. Dokumentation der Zensur-Enquete der IG Autoren", "Autorensolidarität" 16/17 1989, S. 143. (7) Richard Leitner, Kulturamtsleiter der Stadtgemeinde Scheibbs, 19.11.1990.

(8) Gerd Bacher, "Die Presse", 12.4.1980.

(9) Gerd Bacher, "Falter", 11.7.1985.

(10) Norbert Lininger sowie sämtliche weitere Zitate, "Zeit im Bild 1", 17.1.1991.

(12) ORF-"Inlandsreport": "Die Entscheidung am Golf", 17.1.1991.

(13) öst. BVG, StGG, Art 13 Abs 1, Meinungsfrei-

(14) öst. BVG, StGG Art 17, Freiheit der Wissenschaft

(15) öst. BVG, StGG Art 14, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art 16, individuelle Kultusfrei-

(16) Weih- und Auxiliarbischof für Kunst, Kultur und Wissenschaft, Dr. Kurt Krenn, "Religion aktuell", Österreich 1, 7.8.1989.

(17) "Die Presse", 29.12.1984.

(18) Ex-Wiener Vizebürgermeister Dr. Erhard Busek, Nationalratswahlkampf 1986, "Die Presse", 27./28.9.1986

(19) FPÖ-Bundesparteiobmann Dr. Jörg haider, ORF-"Inlandsreport", 18.8.1988.

(20) Dr. Jörg Haider, Amtsantrittsrede zum Bundesparteiobmann, 13.9.1986.

(21) LH Dr. Jörg Haider, ORF-"Inlandsreport" in Verwechslung der Kärntner Künstler Giselbert Hoke und Valentin Oman, 3.8.1989.

(22) öst. BVG, StGG Art 4: "Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt."

(23) Gerhard Ruiss, "Öffentliches Erledigungsansuchen" an den Kärntner Landeshauptmann, Dr. Jörg Haider, vom 20.12.1990. (24) §411 StPO.

Gerhard Ruiss ist Autor, Musiker und Sprecher der IG-Autoren.

Kompromissentwurf der Koalitionsparteien zum Rundfunkgesetz:

# Äthers: Wer bietet mehr?

#### Sepp Brugger

Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein (Art 10 MRK Abs. 1).

Dieser Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen. Gemäß Bundesverfassungsgesetz vom 10.7.1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, Art 1, ist der Rundfunk eine öffentliche Aufgabe.

Laut Koalitionsvereinbarung, die zwischen der ÖVP und der SPÖ ausgehandelt wurde, sollen noch in dieser Legislaturperiode gesetzliche Bestimmungen erarbeitet werden, die die Einrichtung privater Radiosender ermöglichen.

Nach den ersten Vorgesprächen zwischen ÖVP und SPÖ wurde bereits 1990 der Entwurf eines Regionalradiogesetzes erarbeitet. Dieser Gesetzesentwurf sieht lediglich die Einrichtung zusätzlicher kommerzieller Regionalradios vor, wobei der Betrieb eines Privatradios an eine Kapitalgesellschaft gebunden werden soll. Damit ist der Betrieb eines Lokalradios durch einen Verein oder durch eine Privatperson nicht möglich. Das heißt aber auch, daß für die Errichtung eines lokalen Radiosenders zumindest ein Kapital von S 250.00,-erforderlich ist. Dieser Entwurf muß daher schon in seinen Grundsätzen als verfassungswidrig bezeichnet werden.

Nach den Bestimmungen der MRK (Art 10) gibtes keinen Unterschied zwischen "ZeitungsmacherInnen und RadiomacherInnen". Der Betrieb eines Privatradios ist daher grundsätzlich an keine strengeren Bestimmungen zu binden als die Herausgabe einer Zeitung. Jedermann/Jederfrau, der/die ein Radio betreiben will, ist der freie Zugang zum Äther zu gewähren. Ein Genehmigungsverfahren (Lizenzvergabe) darf nicht von vornherein Personengruppen oder juristische Personen, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel zur Gründung einer Kapitalgesellschaft verfügen, ausschließen. Dies würde eine sachliche Ungleichbehandlung bedeuten und den Verfassungsbestimmungen (Art. 7 B-VG und Art.10 MRK) widersprechen. Ein Ausschluß von privaten bzw. juristischen Personen ist nur aus sachlichen Gründen möglich. Z.B. Verbot der Beteiligung von Medienunternehmen an Privatradiosendern, da dies eine Bestimmung gegen des bestehenden Medienmonopols darstellen würde.

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in einem Frequenznutzungsplan die jeweilige Frequenz dem ORF und den einzelnen privaten Rundfunkbetreibern zuzuordnen. Der Bundesminister ist somit nach diesem Gesetzesentwurf der eigentliche Herr, der per Verordnung darüber bestimmt, wemeine Frequenz zugeteilt wird und wer somit ein Privatradio betreiben darf oder nicht. Der Gesetzesentwurf ist daher auch aus diesem Grunde zu verwerfen.

In einem Privatradiogesetz wäre grundsätzlich die Aufteilung der Frequenz derart festzuhalten, daß ein Drittel der Frequenzen an den öffentlichen Rundfunk, ein Drittel an die kommerziellen Radios und ein Drittel an die nicht kommerziellen (freien) Radios zur Verfügung gestellt wird. Bevor ein Privatradiogesetz beschlossen wird, ist festzuhalten, welche Frequenzen vom ORF derzeit beansprucht werden. Eine diesbezügliche Anfrage wurde bereits vom Grünen Klub im Parlament an den BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gerichtet. Das Genehmigungsverfahren für die Einrichtung eines Privatrundfunks könnte in Form der Nichtuntersagung-wie bei einer Vereinsgründung-durchgeführt werden. Als formale Voraussetzungen könnte die Vorlage von Statuten sowie je nach Anzahl der Hörer, die durch das Privatradio erreicht werden können, eine entsprechende Anzahl von Unterstützungserklärungen - wobei deren Zahl zumindest 100 betragen müßte - verlangt werden.

Weiters ist in einem Gesetz darauf Bedacht zu nehmen, daß innerhalb der zustehenden Frequenzbereiche die Zuteilung der einzelnen Frequenzen bundesländerweit die nicht kommerziellen Radios und kommerziellen Radios jeweils unter sich regeln.

Wesentlich für das Bestehen von privaten Lokalradios ist die Genehmigung eigene Sendeanlagen errichten zu können. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht typengenehmigte Sender vorgeschrieben werden, sondern lediglich überprüft wird, ob die festgesetzten Richtwerte erfüllt werden. Die Situation in der BRD, in der die Einrichtung eigener Sendeinstallationen verboten ist und die Sendeanlagen nur zu überhöhten Preisen angemietet werden können, beweisen, daß auch auf diese Weise Privatinitiativen zur Errichtung von Lokalradios verhindert werden können.

Die Finanzierung nicht kommerzieller (freier) Radios könnte durch Vereinsbeiträge, Sponsor- und Fondsfinanzierung erfolgen. Grundsätzlich ist natürlich in Hinkunft auch die Presseförderung auf die privaten Radiosender auszudehnen.

Die kommerziellen Radios müßten verpflichtet werden, einen Teil der Werbeeinnahmen in einen Fonds einzuzahlen. Mit den Mitteln dieses Fonds könnten dann die nicht kommerziellen, freien Radios finanziert werden. Dieses Modell wird bereits seit Jahren in Frankreich erfolgreich praktiziert.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, daß bei einem Symposium, bei dem der Entwurf eines Regionalradiogesetzes vorgestellt wurde, sowohl vom Justizsprecher der ÖVP Dr. Michael Graff als auch von Dr. Keller (SPÖ) der gegenständliche Entwurf als unakzeptabel abgeurteilt wurde. Es ist also nicht damit zu rechnen, daß der Entwurf in dieser Form als Regierungsvorlage dem Ausschuß zur Verhandlung vorgelegt wird. Unabhängig davon halte ich es für notwendig, eigene Vorstellungen über die gesetzlichen Voraussetzungen zur Betreibung von lokalen Privatradios zu erarbeiten.

Sepp Brugger ist Jurist und arbeitet im Grünen Parlamentsklub.



Von Robert Zöchling

Verbot von Zensur und Konzessionssystemen sowie die Unzulässigkeitadministrativer Postverbote anordnet, noch so gewesen sein. Auch die Transformation der Europäischen Menschenrechtskonvention, deren Artikel 10 die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten betrifft, in die Bundesverfassung, mag im Jahre 1964 noch als wesentlicher Fortschritt für die Meinungsfreiheit gesehen worden sein.

#### "Jedermann"

Werallerdings bis heute an einen direkten Zusammenhang zwischen solchen Verfassungsgarantien und einem bestimmten Standard der öffentlichen Information und Meinungsbildung geglaubt hat, ist erstens selber schuld und

# Schluß mit dem Gerede!

enn es auch müßig erscheint, darf zum THE-MA dieses Heftes die Klarstellung nicht fehlen, daß mit der verfassungsrechtlich gewährten Medienfreiheit durchaus rein gar nichts über die Gewährleistung freier und vielfältiger Information und Meinungsäußerung gesagt ist. Die sogenannte "Medienfreiheit" ist nämlich zunächsteinmal nichts anderes als eine besondere Form der Erwerbsfreiheit für jene Unternehmen, die sich die Produktion von und den Handel mit Schrift, Bild oder Ton zum Untemehmensgegenstand gewählt haben. Die Hoffnung, daß damit auch schon Meinungspluralismus einherginge, geht davon aus, daß mit Meinungen - und dann gar mit unterschiedlichen - profitbringendes Geschäft zu machen ist. Das mag wohl zur Zeit des Inkrafttretens des Staatsgrundgesetzes 1867, dessen Artikel 13 "jedermann" das Recht der freien Meinungsäußerung einräumt und zugunsten der Presse das

steht zweitens den jungeren und vielerorts beklagten Entwicklungen am Medienmarkt ratios gegenüber:

Daß der Medienmarkt in aller Freiheit dazu übergeht, sich auf immer weniger Medieninhaber zu beschränken, die zudem entdeckt haben, daß sie Schrift, Bild und Ton gerade dann am besten vermarkten können, wenn sie sie überhaupt so weit wie möglich von Inhalt befreien, trifft nun scheinbar naturgewaltig und überraschend ein. War aber absehbar: "Weil die Pressefreiheit ein Jedermannsrecht ist, steht der Zugang zu diesem 'Meinungsmarkt' prinzipiell jedem offen, freilich unter dem faktischen Vorbehalt, daßer dazu wirtschaftlich in der Lage ist und er sein Publikum findet.

In der maßgeblich ökonomisch bestimmten Wirklichkeit des Mediensystems kommt diese Freiheit vor allem leistungsfähigen Wirtschaftseinheiten und anderen sozialen Großorganisa-

tionen zugute, wobei die mitfortschreitender Kapitalverflechtung einhergehende Konzentration auch die vorausgesetzte Pluralität schrumpfen läßt, "schrieb der Salzburger Medienrechtsexperte Walter Berka 1989 \*.

DIE FREIHEIT VON INHALT

Und worauf schrumpft sie? "Wenn sich Journalisten bisher noch zugute halten konnten, Standpunkte selbst erdacht oder zumindest nachgedacht und ihren LeserInnen mit einem Minimum an Information und Argumentation weitergereicht zu haben, so wird ihre zukünftige Arbeit noch weiter den Interessen (deutschen) Großkapitals untergeordnet werden. Das bedeutet, daß sie ihre LeserInnen künftig noch weniger als bisher als mehr/weniger aufgeklärte BürgerInnen ansprechen werden, sondern nur noch als konsumfreudige Zielgruppe für Anzeigenkunden und unterhaltungsbedürftiges Publikum für politische Stimmungskanonen (etwa vom Schlage eines Mannes, der auf diese Weise bereits Kärntner Landeshauptmann werden konnte).

Was einem rationellen europäischen Medienkonzern Auflage und Werbegelder verschafft, ist nicht Information und Argumentation (und sei sie noch so iämmerlich), sondern die geschickte Vermarktung politischer Stimmungsmache; nicht die Beachtung sozialer oder regionaler Besonderheit, sondern die Förderung einer einheitlichen europäischen Konsumkultur. Womit wir zu rechnen haben, das ist die vollständige Vernichtung eines politischen Raumes, in den Themen 'von allgemeinem Interesse' immerhin noch gelangen konnten, die zunehmende Ausschaltung der BürgerInnen aus allen sie betreffenden gesellschaftlichen Abläufen, eine rasant anwachsende Bedrohung der geistigen und kulturellen Integrität der Menschen in diesem Land."(Aus der Selbstdarstellung der "Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften -VAZ").

Auf kurz oder lang läßt sich nur noch ein Bereich der Publizistik ausmachen, der die solchermaßen verlorene Meinungsvielfalt noch herstellen kann: "Trotzdem darf nicht übersehen werden, daßes Formen der Kleinpublizistik und der spontanen Publizistik gibt, in denen sich immer noch die Pressefreiheit des einzelnen Bürgers real verwirklichen kann" (Walter Berka). Mit den Worten der kleinen, spontanen Publizisten:

"Alternative Medien verfolgen ernsthafte inhaltliche Interessen. Diese bilden die wesentliche Triebfeder der journalistischen Arbeit und sind für jeden ohne weiteres erkennbar.

Das heißt: alternative Medien sind zuerst einmal ehrlich... Alternative Zeitschriften wollen nicht in erster Linie den Anzeigenkunden hohe Auflagen bieten, sondern gelesen werden. Darum biedern sie sich auch den LeserInnen nicht an, setzen ihnen mitunter Widerstand entgegen und stoßen selbst auf den Widerstand der LeserInnen. Ziel ist nicht die Beeinflussung der öffentlichen Meinung, sondern das Vorantreiben eines gemeinsamen Denkprozesses. Auf diese Weise werden aus LeserInnen oft MitarbeiterInnen"(VAZ-Selbstdarstellung).

#### Nicht Jedermann

Das Schöne an diesen Alternativmedien ist also nicht, daß sie so spontan und klein sind (auch von erhaltenswerten Biotopen war in diesem Zusammenhangschon die vergleichsweise Rede), sondern daß sie - und nicht "jedermann" diejenigen sind, die Meinungsfreiheit überhaupt noch wahrnehmen und Meinungsvielfalt herstellen.

Zum großen Teil ist die Arbeit dieser Medien auch garnicht so spontan und lieb-chaotisch-alternativ, sondern durchaus wohlgeplant und professionell-wenngleich stets un-oder unterbezahlt. Am Geld und somit am Markt liegtes in aller Regel, wenn spontanes Wursteln die Arbeitsweise ist und man das dem Produkt ansieht.

#### Schluß

Bevor sich die Medienpolitiker entschlossen haben, für diese alternativen Medien alles und für die Medienkonzerne nichts mehr zu tun, will ich das Wort "Medienfreiheit" aus ihrem Munde nicht mehr hören.

\* Walter Berka: Das Recht der Massenmedien - Wien; Böhlau, 1989.

# DIE FREIHEIT VON INHALT Hunderte Millionen und keine Förderung

# **≦Zum Sterben zu viel** zum Leben zu wenig

#### Robert Zöchling

Der Markt, der Staat und die Politikverdrossenheit der Politiker. In diesem Bermudadreieck verschwinden Jahr für Jahr Zeitungen, Zeitschriften und Buchverlage. Und über Atlantis weiß man noch immer nicht sehr viel.

Das gedruckte Wort ist nicht mehr viel wert. Es sei denn, man befreit es so weit wie möglich von Inhaltoder rahmtes ein, damites den Konsum irgenwelcher Produkte preise, seien die Glumpert oder keines. Dem mehr oder weniger entsetzten Getue des einen Politikers oder des anderen Journalisten zum Trotz ist die Konzentration von immer mehr Geld und Lesern auf Produkte des Typs "Boulevard", "Zeitgeist", "Konzernmedium" und wie sie noch heißen mögen weder neu noch überraschend, sondern normal. Ehrlich entsetzte Überraschung ist weder den Politikern noch den Journalisten zuzutrauen. Die haben immer schon gewußt, daß sie den Markt meinen, wenn sie von Öffentlichkeit reden. Sie müssen es wissen, da sie sich auf dem selben Markt feilbieten. Was sich hier etikettenschwindlerisch "Medienpolitik" nenntist hinsichtlich des Förderungsunwesens in erster Linie als privilegierte Wirtschaftsförderung für jene Printprodukte verstanden und gesetzlich verankert, die als Kataloge einer marktförmigen Politik ebenso fungieren wie als Kataloge für Getränke- oder Sportartikelerzeuger.

#### Sog. "Presseförderung"

Die Presseförderung, auch mit dem Attribut "große" belegt (denn es gibt auch die "kleine", die aber keine "richtige" ist), ist im Presseförderungsgesetz 1985 (1) (Urfassung aus 1975) geregelt und betrifft jene Medien, die "mindestens 50mal jährlich erscheinen, sowie zum größeren Teil in Österreich" erhältlich sind (§2 Abs. 1 Z 4), "sie müssen auf Grund ihres Inhaltes über den Kreis der reinen Fachpresse hinausreichen..." und dürfen weder Kundenzeitschriften noch Presseorgane von Interessensvertretungen sein (Z 1). Zudem müssen sie "bei Einbringung des Ansuchens auf Zuteilung von Förderungsmitteln seit einem Jahr regelmäßig erscheinen und in dieser Zeit die (übrigen, zö) Voraussetzungen für die Förderung erfüllt haben." (Z 5). Zu diesen Voraussetzungen gehören auch eine nachprüfbare verkaufte Auflage von mindestens 5.000 Stück (Wochenzeitungen) bzw. 10.000 Stück (Tageszeitungen) sowie mindestens zwei bzw. drei hauptberuflich tätige Journalisten.

Das heißt: es muß sich um eine Tagesoder Wochenzeitung handeln, die bereits durch ein Jahr gezeigt hat, daß sie sich am Inlandsmarkt als solche behaupten kann. Je besser sie sich behauptet, um so reichlicher wird sie dann aus Budgetmitteln beschenktdas ist kein verspäteter Aprilscherz, sondern Gesetzestext: "60 vH der hierfür im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel werden unter Berücksichtigung der Höhe der Jahresumsatzsteuer vergeben, die sich für die betreffende periodische Druckschrift aus dem nach dem Endverkaufspreis berechneten Vertriebserlös im vergangenen Kalenderjahr ergeben hätte". Das heißt: 60% von 60 bis 80 Millionen Schilling werden ohne weiteres Kalkül nach der verkauften Auflage ausgeschüttet, mit den restlichen 40% beteiligt sich der Bund großzügigerweise und wieder ohne jegliches zusätzliche Kalkül an den Postvertriebs-, Fernschreib- und Telefonkosten (Z2 und 3). Einzige Einschränkung: Keine Tageszeitung darf mehr als 5% und keine Wochenzeitung mehr als 0,8% vom Kuchen bekommen (Z4). Was dies alles in Schillingbeträgen bedeutet, ist den Tabellen zu entnehmen. Die Urfassung dieses Gesetzes wurde am 3. Juli 1975 im Nationalrat beschlossen - die Debatte dazu wurde in einem mit dem "Budesgesetz über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz)" abgeführt. Man bediente also praktischerweise Schmiedl und Schmied gleichzeitig. Zur Presse fiel den graphischen Protokolle (2) zeigt, nicht allzu viel ein - der Tenor der Debatte ungefähr:

Alles hat seine Schwächen, aber wir glauben dennoch

Eine gewisse Hellsichtigkeit bewies gegen Schluß der Debatte noch der Abgeordnete Glaser (ÖVP): "Das heute zu beschlie-Bende Bundesgesetz zur Förderung der Presse stellt meiner Meinung nach - und hier bin ich im Gegensatz zur Auffassung des Abgeordneten Blecha - nur einen sehr bescheidenen Versuch dar, diese Meinungsvielfalt zu erhalten und zu sichern, denn wer diesen Gesetzentwurf etwas näher betrachtet (was man bekanntermaßen bei einem Abgeordneten zum Nationalrat nicht so ohne weiteres voraussetzen kann, zö), der wird so wie ich zu der Auffassung kommen, daß dieses Gesetz richtiger heißen müßte: Gesetz zur Förderung großer Zeitungen'. Für die kleinen Tages- und Wochenzeitungen - das möchte ich für die Damen und Herren auf der linken Seite dieses Hauses sagen, die sich ja auch ehrlich bemühen (!!, zö) und die oft große Schwierigkeiten überwinden müssen, um ihre Parteizeitungen in den Bundesländern erhalten zu können (jetzt ist's heraußen, zö), ist nämlich in diesem Gesetzesentwurf wirklich sehr, sehr wenig enthalten." In der Tat: sie sollten es noch bereuen, die beherzten Worte des Ageordneten Glaser nicht ernst genommen zu haben. Erst 1984, als bereits bei einigen Parteiblättern der Hut brannte, versuchte man die Sache noch hinzubiegen: durch Einfügung eines Abschnitt II in das PresseförderungsG mit dem moralisch unverdächtigen Titel "Besondere Förderung zur Erhaltung der Medienvielfalt" (3). Zu spät: 1987 Einstellung der steirischen ÖVP-Tageszeitung "Südost-Tagespost", ab Juni 1987 erscheint das "Oberösterreichische Tagblatt" nur noch als Lokalausgabe der "Neuen AZ" (noch SPÖ), die steirische SP-Zeitung "Neue Zeit" wird 1987 von ihren Mitarbeitern übernommen und unter größten Schwierigkeiten weitergeführt, im September 1989 wird die AZ an den Inhaber einer Werbeagentur verkauft, die ÖVP stößt ihr Kärntner Organ "Neue Volkszeitung" ab - es wird 1990 endgültig eingestellt. (4) Selber schuld, könnte man sagen und allzu viel scheint den Parteien ohnehin nicht an ihren Zeitungen gelegen zu haben.

Zumindest schrullig erscheint indes die in jüngerer Zeit populär gewordene Ange-

wohnheit der Politiker, mit der einen Hand Förderungsmillionen an die verbliebenen, kommerziell unverschämt erfolgreichen und zum großen Teil in (deutschen) Konzernhänden befindlichen Zeitungen zu verteilen, während sie mit der anderen Hand auf den Tisch hauen, um der gerade modischen Klage über den Verlust der Meinungsvielfalt und die Gefährdung der Demokratie Nachdruck zu verleihen.

Sachverhalt, Teil 1 (von Günther Nenning): "Die Medien kriegen Geld, weil sich die Politiker erwarten, daß sie dann netter über sie schreiben, und die Medien nehmen das Geld und schreiben trotzdem nicht nett oder gerade deshalb noch weniger nett" (5). Zwischenfrage: Sind die Politiker, so sie dieses Spiel mitspielen, idiotisch?

Sachverhalt, Teil 2 (von Paul Yvon): "...also das ist überhaupt das Allerärgste, die Presseförderung. Wie dort reine Politik gemacht wird und keineswegs Medienpolitik oder Schutz der Meinungsfreiheit oder Schutz der Demokratie. Es sind keine bösen Menschen, die da sitzen im Bundeskanzleramt oder in den Parteien... Das sind feige Menschen, die wollen sich mit dem Herrn Di-

der Presseförderung (also nach Abschnitt II des PresseförderungsG, zö), die werden alle brav still sein. "(6) - Fassen wir zusammen:

- 1. Die Politiker geben vor, Medienpolitik zu betreiben,
- 2. sie glauben, damit die Zeitungen zu bestechen, werden aber
  - 3. erpreßt und lassen sich erpressen.
- 4. Erpreßbare Politiker sind, demokratiepolitisch betrachtet, eine enorme Gefahr.
- 5. Was soll man mit sochen Politikern machen?

#### sog. Publizistikförderung

Sie wird auch mit dem Attribut "kleine" belegt (denn es gibt auch die "große", die aber auch keine "richtige" ist) und versteckt sich deshalb im Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (7) hinter der Förderung der Bildungseinrichtungen der politischen Parteien. Vorweg muß festgehalten werden, daß diese Förderung 1990 insgesamt etwa mit jenem Betrag dotiert war, den der "Mediaprint"-Konzern alleine an Mitteln aus der Presseförderung erhielt. Dieser vergleichsweise lächerliche

tenden Umfangs oft lebenswichtig ist, we sentlich höhere inhaltliche Ansprüche stellt, als an die großen Tages- und Wochenzeitungen. Fachzeitschriften sollen sie sein oder wenigstens so etwas ähnliches. Außerdem sollen sie gefälligst schauen, daß sie einen überregionalen Vertrieb herstellen, womit nicht nur regionale Alternativblätter und Kulturzeitschriften von vornherein ausgeschlossen werden sondern auch andere kleine Zeitschriften, denen es - zumal bei dieser staatlichen Förderung - einfach nicht gelingt, außerhalb ihres Erscheinungsortes ein Vertriebsnetz aufzubauen. Außerdem ließes sich der Gesetzgeber hier zum Unterschied von der Presseförderung auch einfallen, erst einmal nach dem Förderungsbedarf zu fragen: Förderungsmittel können (PresseförderungsG: "müssen" - das nur nebenbei) gewährt werden, sofern "die Förderung im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der periodischen Druckschrifterforderlich ist" (§7 Abs. 1 Z7). Dies ist in der Praxis der Bundesregierung und ihres Beirates durch ein Defizit in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung darzutun - es wird auch nur dann Förderung gewährt, wenn der erreichbare Höchstbetrag "in einem vernünftigen Verhältnis" zum ausgewiesenen Defizit steht (der Höchstbetrag lag 1990 bei 159.070,30 Schilling, wurde allerdings nur an zwei Zeitschriften mit verhältnismäßig hoher Auflage vergeben): zum Sterben zu viel, zum Leben zu wenig. Wie die Tabelle zeigt, ist sowohl die Förderungssumme als auch die Zahl der Förderungsanträge seit 1980 rückläufig. 1990 langten 215 Anträge rechtzeitig ein - nach Erhebungen des Institutes für Publizistik- und Kommunikationswissenschaften (8) der Universität Wien existieren allerdings allein im Bereich der Alternativmedien an die 400 Titel, die einer Förderung unter dem Gesichtspunkt der Medienvielfalt ebeso zugänglich sein sollten

Unter dem Strich ist die Publizistikförderung nicht nur hohnspottend unterdotiert, sondern auch halbherzig und unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung oder Schaffung von Meinungsfreiheit und -vielfalt unsachgemäß geregelt. Diesbezügliche Bedenken tauchten auch schon bei der Einführung des Gesetzes 1972 auf: "Während sich die politische Bildungsarbeit noch an ausländische Vorbilder anlehnen konnte, ist der Abschnitt II, nämlich bezüglich der Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient, völliges Neuland, das in Österreich begangen wird. Es war zu debattieren, ob in diesem Zusammenhang das besser ausgelassen worden wäre. Man hat sich nun entschlossen, auch das miteinzubinden" (9) (Abg. Dr. Prader in der Nationalratsdebatte). Und weil man halt nicht so recht wußte, hat man schließlich "auch gemeinsam die Auffassung vertreten, daß die Regierungsvorlage in ihrer ursprünglichen Fassung zu weitmaschig war. Wir haben daher den Titel einschränkend formuliert, ebenso die Bestimmung, welche Publikationen welcher Fachrichtungen nun

# Publizistikförderung in Österreich

Jahr	Förderung	Anträge	gefördert	abgelehnt	mind. Förd.
1985	6 156.000,-	252	169	83	18.016,-
1986	6 156.000,-	249	143	106	21.398,-
1987	4 180.000,-	234	161	73	14.385,50
1988	3 286.000,-	223	153	70	12.744,-
1989	2 653.443,-	210	149	61	10.613,-
1990	4 838.355,-	215	162	53	19.353,40

chand und mit dem Herrn Falk nichtanlegen. ... Wenn ich ins Bundeskanzleramt zu einem Gespräch über Presseförderung gehe, kann es mir passieren, daß ich mit 100.000 Konzepten komme und die hören mir alle lächelnd zu und sagen ja, ja, das ist sehr schön, das wollen wir auch alle. Aber passieren tut nichts - passieren tut das, was dem Herrn Dichand nicht weh tut....Wenn der Bundeskanzlersagt, wir geben dem Herrn Dichand 200 Millionen, weil wir dem Falk schon 200 Millionen gegeben haben, weil sonst ist der Dichand böse, so kriegt der Dichand die 200 Millionen - und er kriegt sie nicht über die Presseförderung, sondern über das Sozialministerium, über die Arbeitsmarktförderung. So, und damit die anderen Zeitungen jetzt still halten, wird die Presseförderung erhöht, da kriegen die diesmal sehr viel mehr aus diesem zweiten Topf Betrag von knapp 5 Millionen Schilling soll nun auf jene periodischen Duckschriften aufgeteilt werden, die "mindestens viermal jährlich und höchstens vierzigmal jährlich zum Verkauf erscheinen und nicht mehr als 50 vH der Auflage gratis abgeben" (§7 Abs.1 Z 1), die weiters "ausschließlich oder vorwiegend Fragen der Politik, der Kultur oder der Weltanschauung (Religion) oder der damit zusammenhängenden wissenschaftlichen Disziplinen auf hohem Niveau abhandeln und dadurch der staatsbürgerlichen Bildung dienen" (Z 3) und die schließlich "nicht nur von lokalem Interesse sind und in mehr als einem Bundesland in einem zur Gesamtauflage angemessenen Umfang verbreitet sind". Man merkt sofort, daß der Gesetzgeber an die "kleinen" Medien, für die ja die "kleine" Förderung in der Praxis trotz ihres hohnspot-

in diese Förderung miteinbezogen werden können." (Dr. Prader). (10) In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (11) hieß es: "Im Begutachtungsverfahren wurde zum Teil bemängelt, daß die Regelung der Förderung der politischen Parteien mit der Regelung der Förderung der Publizistik verbunden wurde, obwohl keine so enge Verwandtschaft und kein so enges Naheverhältnis zwischen diesen beiden Gegenständen besteht...". Weiter im Text wird dann eingestanden: "Ziel des II. Abschnittes des Entwurfes ist also nicht so sehr primär die Förderung der Zeitschriften als solcher, sondern ein Mittel zum Zweck, um der breiten Bevölkerung bessere Wahlmöglichkeiten zu bieten". Als Mittel zu welchem Zweck dient dann die großzügige und fraglose Förderung der Tages- und Wochenpresse? Die Regierungslegisten machten schon bei dieser Gelegenheit darauf aufmerk-

sche Literaten (die, um förderungswürdig zu sein, auch im Inland leben müssen) - tot, oder im Ausland lebend gilt nicht. Sachbücher werden erstens sehr selten und dann zweitens auch vom Wissenschaftsministerium gefördert. Damit ist im wesentlichen auch schon das Ende der Förderungslatte erreicht - es sei denn, eine Landesregierung findet noch den einen oder anderen Titel zu fördern. Indes: "Die tun oft so, als ob es das gedruckte Buch nicht gäbe", weiß Erhard Löcker, Vorstandsmitglied der ARGE Privatverlage, aus eigener Erfahrung. Für ihn wie für seine Kollegen wäre die bloße Titelförderung allerdings auch dann keine befriedigende Lösung, wenn sie höher dotiert würde: "Es ist nicht in unserem Sinn, daß - wenn auch noch so angesehene -Leute in den Ministerien Programm machen. Was fehlt, ist eine Basisförderung!" Wenn hier nicht rasch etwas geschieht, ist heute

buch), ob ein unter einer Einzelperson firmierender Verlag nicht (über verdeckte Beteiligungen, Strohmänner...) doch schon einem deutschen Romanheftverlag, einem Zeitungskonzern oder einer Bank gehört. Erhard Löcker sieht als einzige noch handhabbare Lösung eine Selbstauskunftspflicht über die Eigentumsverhältnisse. Wie auch immereine Förderungsregelung aussehen wird - klar ist, daß der Staat tiefer ins Budget greifen müßte, wenn erauf österreichische Bücher überhaupt noch Wert legt: 50-60 Millionen Schilling wären angemessen.

#### sog. Gretchenfrage

Erhard Löcker spricht aus, was alle denken: wenn der Staat das gedruckte Wort will, das von Inhaltnoch nicht befreite, dann mußeres wenigstens teilweise vom Markt befreien. Und zwar nicht als Anhängsel der Parteienförderung, der Bildungs- oder Wissenschaftspolitik (bei der hierzulande immer und unvermeidlich auch eine Art sublime Form von Fremdenverkehrspolitik im Spiel ist), sondern in Form einer unzweideutig deklarierten Medienpolitik - dann würden unter Einem zur Diskusssion stehen: die Neuordnung des Medienrechts, des Medienkartellrechts, des Rundfunkrechts und schließlich auch des Förderungsrechts. Und in diesem Zusammenhang wäre dann zu verhandeln über zulässige Konzentrationsmaße, tolerable Auslandsbeteiligungen, förderungswürdige Auflagen und Reichweiten, sowie über eine Reihe anderer Kriterien (etwa Finanzierung aus Werbegeldern u. dgl.).

seförderung I	Presseförderung II			
Jahr Gesamtbetrag		Gesamtbetrag		
85 675.000,-	1985	40 000.000,-		
68 533.125,-	1986	39 000.000,-		
58 174.000,-	1987	27 160.000,-		
44 347 000,-	1988	20 704.000,-		
70 000.000,- (ca.)	1989	38 400.000,-		
63 000.000,- (ca.)	1990	40 000.000,- + 164 000.000		
	Gesamtbetrag  85 675.000,- 68 533.125,- 58 174.000,- 44 347.000,- 70 000.000,- (ca.)	Gesamtbetrag Jahr  85 675.000,- 1985 68 533.125,- 1986 58 174.000,- 1987 44 347.000,- 1988 70 000.000,- (ca.) 1989		

sam, daß das Förderungswesen eigentlich in den "Rahmen der Schaffung eines modernen Rechts der Massenmedien" gehört. Aber das ist ja einer von einem Teil der Massenmedien erpreßten Medienpolitik nicht zuzumuten.

#### sog. Bücher

Mindestens so schlecht wie den kleinen Zeitschriftenverlagen geht es den privaten Buchverlegern. In Wirklichkeit noch schlechter, zumal zwar die den einzelnen Verlagen zugewendeten Mittel etwa in der selben Gößenordnung von einigen zigtausend Schilling jährlich liegen (zum Sterben zu wenig...), dafür aber unter noch ungünstigeren Bedingungen ergattert werden müssen. Von einer Struktur der Buchförderung kann man überhaupt nicht reden. Es besteht lediglich die Möglichkeit, vorallem vom Unterrichtsministerium oder vom Wissenschaftsministerium Titelförderung zu erheischen - im Normalfall und durchschnittlich etwa 5.000 Schilling, also ein schlechteres Trinkgeld, wenn man weiß', was ein halbwegs anständig gemachtes Buch allein in der Herstellung kostet. Das Unterrichtsministerium, auch für Kulturzuständig, schätzt & liebt & fördert lebende österreichi-

schon vorauszusagen, welche Verlage es in zwei, drei und fünf Jahren nicht mehr geben wird. Der neue Besen im Unterrichtsministerium, Rudolf Scholten, signalisierte zwar grundsätzlich Handlungsbereitschaft (bis 1992 soll es ein Konzept geben), Erhard Löcker kann jedoch schon auf einige Erfahrungen mit dessen Vorgängern zurückblicken: "Die Frage an die Politiker habe ich schon vor Jahren gestellt: Wenn man das haben will, muß man die Verlage mit Geld unterstützen - wenn sie es nicht wollen, dann sollen sie es wenigstens sagen." Über mögliche Konzepte gibt es in der ARGE Privatverlage einige Überlegungen, die allerdings noch nicht die Gestalt von Regelungsentwürfen angenommen haben. Die Grundzüge sind auch schon mit dem Unterrichtsministerium abgesprochen und sollen etwa so aussehen: Eine Programmförderung soll an private Verlage ausgeschüttet werden, die professionell arbeiten und mindestens zwei mal jährlich ein Buch produzieren ("Das wichtigste ist, daß die Bücher vorliegen"). Was ein Privatverlag im Sinneeinersolchen Förderungsregelung wäre, istallerdings gar nicht so leicht festzumachen: es ist oft gar nicht feststellbar (etwa durch Einsicht in das Handelsregister bzw. Firmen-

- (1) Wiederverlautbarung BGBl 228/1985.
- (2) Nationalrat XIII. GP 150. Sitzung 2. Juli 1975, S. 14593 ff.
- (3) Bundesgesetz vom 12. Dezember 1984, mit dem das Presseförderungsgesetz 1979, das Parteiengesetz sowie das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 geändert werden. BGBI. 538/1984
- (4) Heinz Pürer: Presse in Österreich (unter Mitarbeit von Bruno Signitzer), Wien, Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger, 1990, S.65 ff
- (5) Günther Nenning: Danae's Schwängerung -Die Medien, das Geld und der Steuerzahler, in: Der österreichische Jounalist 6/1990, S. 50.
- (6) Paul Yvon zum Thema Presseförderung -"...passieren tut das, was dem Herrn Dichand nicht weh tut!", Interview von Winfried Huber in Basis-Info.
- (7) Kundmachung: Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik. BGB1. 369/1984 (8) Dr. Johanna Dorer, Institut für Publizistikund Kommunikationswissenschaften der Universität Wien, unveröffentlichtes Material.
- (9) Nationalrat XIII. GP 38. Sitzung 9. Juli 1972, S. 3422 f
- (10) Siehe FN 9)
- (11) Nationalrat XIII. GP 38. Sitzung 9. Juli 1972, 314 der Beilagen.



# Jede wirksame Maßnahme

#### Josef Aicher/Christian Zib

Die Entwicklung zeigt, daß trotz eines offenbar bestehenden medienpolitischen Konsenses über die Generallinie bisher keine konkreten Maßnahmen aeaen Medienkonzentration gesetzt wurden. Selbst die 1988 in groben Zügen bereits abgesprochene Neuorientierung der Presseförderung zu einer verstärkten Unterstützung auflagenschwacher Zeitungen (1) wurde letztlich nicht verwirklicht.

Währenddessen ist die Radio-Print-Vereinbarung zwischen VÖZ und ORF auf dem Weg zu einem Hörfunkversuchsgesetz ein gutes Stück vorangekommen. Bevor legistische Maßnahmen gegen die Medienkonzentration überlegt werden, ist die Grundfrage zu stellen, ob das Wettbewerbsrecht von seinem Regelungszweck her gesehen überhaupt geeignet ist, dem durch die Medienkonzentration bewirkten Verlust an Meinungsvielfalt entgegenzuwirken. Dazu empfiehlt es sich, auch über die Landesgrenzen in jene Länder zu blicken, die bereits ein gesetzliches Instrumentarium gegen die Medienkonzentration besitzen. Erst dann kann eine sachliche Diskussion darüber geführt werden, ob und in welcher Weise das vorhandene gesetzliche Instrumentarium ausgebaut werden soll oder ob erfolgversprechende neue Ansätze gefunden werden können.

#### Schutz der Meinungsvielfalt durch wettbewerbsrechtliche Maßnahmen

1. Die Gefahren für die kompetitive Struktur des Pressemarktes

Kann das Wettbewerbsrecht überhaupt einen Beitrag zur Gewährleistung der Meinungsvielfalt leisten? Wenn eine Vielzahl selbständiger Verlage eine größere Meinungsvielfalt wahrscheinlich macht, ist dies zu bejahen (2), vorausgesetzt, das Wettbewerbsrecht besitzt Instrumente, die eingesetzt werden können, um die kompetitive Struktur des Pressemarktes zu erhalten.

Ihr droht Gefahr von zwei Seiten: Die Marktstruktur kann dadurch verschlechtert werden, daß sich Presseverlage zusammenschließen, sei es, daß ein Verlag den anderen zur Gänze übernimmt, sei es, daß ein Presseverlag an einem anderen Anteile in einem Ausmaßerwirbt, das es gestattet, auf die wirtschaftliche Gestion und/oder die publizistische Gestion Einflußzu nehmen. Dem Wettbewerb droht dann Gefahr durch externes Unterehmenswachstum.

Das wettbewerbsrechtliche Instrument dagegen wäre eine Zusammenschlußkontrolle mit Untersagungs- und allenfalls auch Entflechtungsmöglichkeit.

Die Marktstruktur kann sich aber auch dadurch verschlechtern, daß ein Presseverlag infolge seiner bereits erreichten Größe seine überragende Finanzkraft einsetzt, um durch verschiedene Strategien die schwächeren Mitwerber vom Markt zu verdrängen. Gegen dieses Phänomen ist mit wettbewerbsrechtlichen Mitteln besonders schweranzukämpfen, weil die überragende Marktstellung und die damit Hand in Hand gehende Verdrängung das Resultat von Wettbewerb ist, der so seiner Selbstauflösung zustrebt. Jede wirksame Abhilfe dagegen ist einschneidend. Sie kann auf wettbewerbsrechtlicher Ebene nur in einem Expansionsverbot liegen

# 2. Insbesondere: Verschlechterung der Marktstruktur durch internes Unternehmenswachstum

Rechtsvergleichende Umschau zeigt, daß ein pressespezifisches Expansionsverbot jedoch nirgends verwirklichtist. Das liegtschon daran, daß es kaum Rechtsordnungen gibt, in denen das Entstehen von Marktmacht infolge internen Unternehmenswachstums beschränkt wird. Marktbeherrschende Unternehmen unterliegen häufig - wie auch in Österreich einer Mißbrauchsaufsicht. Das Unterneh-

menswachstum an sich und die damit verbundene Verdrängung von Mitbewerbern ist jedoch nicht mißbräuchlich. Selbst das USamerikanische Antitrustrecht, das im Art 2 Sherman Act ein allgemeines Monopolisierungsverbot kennt, das auch gegen den Verdrängungswettbewerb durch internes Unternehmenswachstum eingesetzt werden kann. verlangt neben dem Vorhandensein monopolistischer Marktmacht ein Handeln in Monopolisierungsabsicht. Betrachtet man die einschlägigen Entscheidungen amerikanischer Gerichte, in denen diese bejaht wurde, erkennt man, daß dem Unternehmen ein Mißbrauch seiner marktbeherrschenden Stellung vorgeworfen werden konnte oder daß es sich um Zusammenschlüsse gehandelt hat (3). Eine Begrenzung des zulässigen (internen) Grö-Benwachstums kennt daher auch der Sherman Act nicht (4).

Ein derartiger Vorschlag ist jedoch bereits vor vielen Jahren für den Pressemarkt in Deutschland erfolgt. Eine im Jahr 1968 von der deutschen Bundesregierung eingesetzte "Pressekommission" unter dem Vorsitz des damaligen Präsidenten des Bundeskartellamtes Günther hat ua vorgeschlagen, die zulässigen Marktanteile von Presseunternehmen mit 20% (Gefährdung der Pressefreiheit) bzw 40% (unmittelbare Beeinträchtigung der Pressefreiheit) an der Gesamtauflage von Tagesund Sonntagszeitungen oder von Publikumszeitschriften mit der Folge von Auflagenbeschränkungen für einzelne Objekte und von Entflechtungsanordnungen festzulegen (5). Dieser kühne Vorschlag, der für die Erreichung der relevanten Grenze nicht zwischen externem und internem Unternehmenswachstum unterschieden hat, wurde von der deutschen Bundesregierung jedoch abgelehnt (6). Vor kurzem wurde in Italien ein Gesetzesentwurf mit ähnlichem Inhalt vorgelegt und vom Senat beschlossen (7).

#### 3. Pressekonzentration durch externes Unternehmenswachstum (Zusammenschlußkontrolle)

Die Schwierigkeiten, Pressekonzentration aufgrund internen Unternehmenswachstums zu beschränken, lassen es verständlich erscheinen, daß in den vergleichbaren Rechtsordnungen, die wettbewerbsrechtliche Maß-

nahmen gegen Pressekonzentration kennen, ein bescheidenerer Ansatz gewählt wurde: Die gesetzlichen Maßnahmen zielen auf die Verhinderung von Pressekonzentration durch Zusammenschlüsse ab. Sie sind also nur gegen externes Unternehmenswachstum gerichtet.

Dabei können zwei verschiedene Modelle unterschieden werden:

Die Untersagung eines geplanten oder gar die Entflechtung eines bereits durchgeführten Pressezusammenschlusses kann anknüpfen

- entweder an die dadurch bewirkte Gefahrfür die Meinungsvielfalt ("publizistisches Konzept")

- oder an das Entstehen bzw die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung ("Marktmacht-Konzept").

Beiden Konzepten liegen unterschiedliche Kontrollansätze zugrunde. Ersteres knüpft an die befürchteten negativen Auswirkungen für die Funktion der Presse an; zweiteres an Marktmachtkriterien und damit an eine Marktstruktur, deren zusammenschlußbedingter Konzentrationsgrad dazu führt, daß das Unternehmen nunmehr keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist. Anders ausgedrückt: Das "publizistische Konzept" fragt, ob durch den Zusammenschluß das Schutzgut "Meinungsvielfalt" gefährdet ist; das "Marktmacht-Konzept" fragt, ob durch den Zusammenschluß das Mittel, mit dem Meinungsvielfalt gesichert werden soll, der Wettbewerb, gefährdet ist.

#### Pressefusionskontrolle in Großbritannien und in der BRD: Vorbilder für eine österreichische Regelung?

# 1. Das publizistische Konzept im Fair Trading Act

Ein publizistisches Konzept ist in Großbritannien verwirklicht. Die Pressefusionskontrolle hat dort ihre Grundlage im Fair Trading Act 1973.

Alle Pressefusionen, an denen Verlage beteiligt sind, die Zeitungen mit einer Gesamtauflage von mehr als 500.000 Exemplaren pro Tag herausgeben, bedürfen vorheriger ministerieller Genehmigung (Sec 58 Par 1). Vor seiner Entscheidung ist der Minister grundsätzlich verpflichtet, ein Gutachten der Monopolies Commission einzuholen, ohne aber an deren Empfehlungen gebunden zu sein. Ohne ein vorheriges Kommissionsgutachten entscheidet der Minister, falls die Zeitung, welche Gegenstand des Zusammenschlusses ist, entweder als selbständiger Verlag oder als selbständige Publikation wirtschaftlich nicht mehr lebensfähig ist. Neben den Fällen der Sanierungsfusion kann der Minister ohne Kommissionsgutachten entscheiden, falls die zu veräußernde Zeitung eine Auflage von weniger als 25.000 Exemplaren pro Tag hat (Sec 58 Par 2,3,4).

In ihren Gutachten, welche die Monopolies Commission aufgrund ministeriellen Ersuchens erstattet, ist sie verpflichtet, dazu Stellung zu nehmen, "ob die öbertragung sich voraussichtlich so auswirkt, daß sie mit dem öffentlichen Interesse unvereinbarist, wobei alle Umstände zu berücksichtigen sind, die in der gegebenen Situation erheblich erscheinen, insbesondere die Notwendigkeit zuverlässiger Darstellung der Nachrichten und freier Meinungsäußerung" (Sec 59 Abs 3). Sec 61 Par 1 verpflichtet die Monopolies Commission, ihre Empfehlungen zu begründen und den Sachverhalt im Hinblick auf die Zeitungsübertragung sowie die Entwicklungen, die hierzu geführt haben, im einzelnen darzustellen. Falls die Kommission feststellt, daß Auswirkungen zu erwarten sind, die mit dem öffentlichen Interesse unvereinbar sein würden, soll sie sich dazu äußern, ob diese Auswirkungen durch eine Erlaubnis unter Auflagen ausgeschlossen werden können.

Die Besonderheit dieser Regelung gegenüber der allgemeinen britischen Fusionskontrolle und auch gegenüber der deutschen Pressefusionskontrolle liegt darin, daß die Wirkungen eines Zusammenschlusses auf den Wettbewerb einschließlich der Begründung einer marktbeherrschenden Stellung nicht als solche rechtserheblich sind, sondern vielmehr zu den Umständen gehören, "which appear in the circumstances to be relevant". Die Kommission hat die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die publizistische Vielfalt, insbesondere auf die Nachrichtengebung und die freie Meinungsbildung zu berücksichtigen.

In der Literatur wird die Effizienz dieser Art der Fusionskontrolle nachhaltig bezweifelt (8) Die Statistik bestätigt diese Einschätzung (9). Großbritannien zählt zu den Staaten mit den konzentriertesten Eigentumsverhältnissen im Zeitungsbereich in der westlichen Welt. Obwohl die Gefahren monopolistischer Tendenzen auf dem Pressemarkt klar gesehen wurden, war die Monopolies Commision gleichwohl nicht in der Lage, die Pressekonzentration zu stoppen (10). Als Grund hierfür wird angesehen, daß es nicht gelungen ist, die publizistischen Kriterien (Auswirkungen des Zusammenschlusses auf Meinungsvielfalt, auf genaue und fehlerlose Präsentation von Nachrichten) zu konkretisieren.

Im Ganzen entsteht aufgrund der Erfahrungen in Großbritannien der Eindruck, daß publizistische Kriterien weitgehend ungeeignet sind, einzelne Zusammenschlüsse zu verhindern.

# 2. Entwurf eines "Bundesgesetzes zur Sicherung der Medienvielfalt"

Ein publizistisches Konept liegt auch dem Entwurf eines "Bundesgesetzes zur Sicherung der Medienvielfalt" zugrunde, den der Justizsprecher der ÖVP Michael Graff im Juli 1989 den anderen Fraktionen übermittelt hat und der seither im BMJ überarbeitet wird. Nach diesem Entwurf soll eine medienspezi-

fische Zusammenschlußkontrolle in einem neu einzufügenden §49a MedienG geregelt werden, derzugleich einen eigenen Abschnitt "Sicherung der Medienvielfalt" bildet. Erfaßt werden Zusammenschlüsse von Medienunternehmen, die zusammen einen österreichweiten Marktanteil von mindestens 5% oder in einem Bundesland von mindestens 25% haben (11).

Der Zusammenschlußbegriff wird durch Verweis auf §41 KartG geregelt. Beteiligungen ab 25% werden durchgerechnet. Der Zusammenschlußbedarf einer kartellgerichtlichen Genehmigung, die nur zu erteilen ist, wenn durch ihn die Medienvielfalt nicht (in der Fassung des BMJ: nicht spürbar) beeinträchtigt wird oder wenn die Sanierung eines wirtschaftlich notleidenden Medienunternehmens nur durch diesen Zusammenschluß möglich erscheint. Bis zu seiner rechtskräftigen Genehmigung ist der Zusammenschluß rechtsunwirksam und seine Durchführung verboten. Dementsprechend besteht die Sanktion im Gegensatz zu §142 iVm §42 KartG (Verwaltungsübertretung) in einer gerichtlichen Geldstrafe.

Vor der Entscheidung über einen angemeldeten Zusammenschluß hat das Kartellgericht ein Gutachten des Paritätischen Ausschusses für Kartellangelegenheiten einzuholen. Der Paritätische Ausschuß ist hiezu um vier weitere Mitglieder zu verstärken, die Fachleute des Medienwesens, leitende Persönlichkeiten der Medienwirtschaft oder Journalisten sein müssen. Dasselbe gilt für Gutachten über die volkswirtschaftliche Rechtfertigung eines Kartells unter Beteiligung eines Medienunternehmens, über den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch ein Medienunternehmen und für Branchenuntersuchungen im Medienbereich. Die Antragslegitimation wegen Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch ein Medienunternehmen wird gegenüber der allgemeinen Regelung in §37 KartG auf Medienunternehmer, Journalisten und bestimmte Vereinigungen zur Förderung der Interessen von (Medien) Konsumenten erweitert. Damit wird der im Ministerialentwurf zum KartG 1988 sinnvollerweise vorgesehenen, aber am Widerstand der Sozialpartner gescheiterten Ausdehnung der Legitimation auf alle betroffenen Unternehmer (12) wenigstens teilweise zum Durchbruch verholfen.

Der publizistische Ansatz - Untersagung bei "Beeinträchtigung der Medienvielfalt" - sieht sich hier denselben Bedenken ausgesetzt, die schon gegen die Pressefusionskontrolle im britischen Fair Trading Act vorgebracht wurden. Die großzügige Behandlung von Sanierungsfusionen hat in Großbritannien wesentlich zur Pressekonzentration beigetragen (13) und wird in der BRD übrigens weitaus kritischer bewertet (14).

# 3. Das "Marktmacht-Konzept" der deutschen Pressefusionskontrolle

Anders als in Großbritannien knüpft die

deutsche Pressefusionskontrolle nicht an pressespezifische Funktionskriterien an. Sie basiert auf dem "Marktmacht-Konzept" und ist in die allgemeine Fusionskontrolle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eingebettet. Während die allgemeine Zusammenschlußkontrolle jedoch nur Zusammenschlüsse von Großunternehmen erfassen will, gelten für die Pressefusionskontrolle erst 1976 eingefügte Sonderbestimmungen, die im Kern darauf hinauslaufen, den Aufkauf auch mittlerer und kleinerer Presseunternehmen zu verhindern und den Auswirkungen der Pressekonzentration gerade auch auf dem lokalen Sektor entgegenzutreten (15). Dies wird durch eine Herabsetzung der Aufgreifkriterien erreicht. Danach sind erfolgte Zusammenschlüsse von Presseunternehmen beim Bundeskartellamt anzuzeigen, wenn die am Zusammenschluß beteiligten Druckereien und Verlage insgesamt einen Jahresumsatz von 25 Mio DM erreichen (§23 Abs 1 Satz 7 GWB). Diese Umsatzschwelle bedeutet bei Zeitungen eine Auflagenstärke von 70-80.000 Exemplaren (16).

Um dem Risiko der späteren Untersagung zu entgehen, kann bereits das Vorhaben eines Zusammenschlusses angemeldet werden (§24a Abs 1 Satz 1 GWB). Das Zusammenschlußvorhaben muß angemeldet werden, wenn mindestens zwei der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen jeweils einen Jahresumsatz von 50 Mio DM tätigen (17). Die anzeigepflichtigen Zusammenschlüsse können untersagt werden, wenn zu erwarten ist, daß durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird; es sei denn, die betroffenen Presseunternehmen können den Nachweis führen, daß durch den Zusammenschluß auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten, welche die Nachteile der Marktbeherrschung aufwiegen (§24 Abs 1 GWB) (18).

Den Betroffenen stehtes außerdem frei, die Ausgangserwägung der Kartellbehörde anzugreifen, daß nämlich durch den Zusammenschlußeine marktbeherrschende Stellung entstehe oder verstärkt werde. Um die Feststellung der Marktbeherrschung zu erleichtern, operiert das Gesetz mit Marktbeherrschungsvermutungen, die an das Erreichen bestimmter Marktanteile anknüpfen (§22 Abs 3 GWB). Die betroffenen Unternehmen können dies durch den Nachweis, daß sie bestimmte Umsatzgrenzen nicht erreichen, entkräften. Für Presseunternehmen sind diese Umsatzgrenzen auf ein Zwanzigstel herabgesetzt, sodaß die Entkräftung der Marktbeherrschungsvermutung für Presseunternehmen erheblich erschwert wird (19).

Um die Untersagung von Zusammenschlüssen zu erleichtern, sieht das Gesetz komplizierte Untersagungsvermutungen vor (§23a GWB), deren Voraussetzungen sich aus bestimmten Umsatzgrößen und aus strukturellen Komponenten jener Märkte zusammensetzen, auf denen sich der Zusammen-

schluß vollzieht. Die daraus abgeleitete Vermutung, daßdurch den Zusammenschlußeine überragende Marktstellung entsteht oder sich verstärkt, kann von den am Zusammenschluß Beteiligten widerlegt werden, wobei für die Widerlegung der Untersagungsvermutung keine presserechtlichen Sondervorschriften bestehen. Streitet keine Vermutung dafür, daßdurch den Zusammenschlußeine überragende Marktstellung entsteht oder sich verstärkt, muß die Kartellbehörde, um untersagen zu können, das Entstehen (die Verstärkung) der marktbeherrschenden Stellung nachweisen.

Ein vollzogener Zusammenschluß, den das Bundeskartellamt untersagt hat, ist aufzulösen (§24 Abs 2 Satz 5 GWB). Das Bundeskartellamt erläßt-wenn keine freiwillige Auflösung erfolgt-eine Entflechtungsverfügung, deren Einhaltung mit Zwangsgeldern sanktioniertist (§24 Abs 6 und 7 GWB). Anmeldepflichtige Zusammenschlüsse dürfen vor Ablauf der Untersagungsfrist nicht vollzogen werden (20).

Entscheidend für eine an die Marktbeherrschung anknüpfende Zusammenschlußkontrolle ist die Abgrenzung des relevanten Marktes, auf dem die Beherrschung entsteht oder sich verstärkt. Das GWB verzichtet auf eine Definition des für die Presse "relevanten Marktes", weil - wie schon der RegE zur 3.GWB-Novelle ausgeführt hat (21) - dieser in sachlicher, örtlicher und zeitlicher Beziehung für jeden Einzelfall besonders festgestellt werden muß. Auch bei der Presse wird der relevante Markt nach dem sogenannten Bedarfsmarktkonzept festgestellt (22), dh er umfaßt nur jene Erzeugnisse, die vom Verbraucher nach Verwendungszweck und Preis als austauschbarangesehen werden (funktionelle Austauschbarkeit aus der Sicht des verständigen Kunden).

Auf dem Pressemarkt gibt es aber zwei ganz unterschiedliche Kundenkreise: Leserkunden und Anzeigenkunden (23). Daher ist zwischen Lesermarkt und Anzeigenmarkt zu unterscheiden, auf dem sich unterschiedliche Presseorgane tummeln, die ihrerseits wiederum insoweit spezifische Märkte bilden, als sie - jetzt exemplarisch auf den Lesermarkt bezogen - einen bestimmten Lesebedarf des bereits entschiedenen Käufers abdecken (24). Zweck der Fusionskontrolle istes ausweislich ihres Bezuges auf das Entstehen oder auf die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung, eine Unternehmenskonzentration zu verhindern, die die Marktstruktur derart verändert, daß die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs nicht mehr gewährleistet ist, von einer bestimmten Grenze ab der Wettbewerb noch mehr eingeschränkt wird oder ein bereitserlahmter Wettbewerb nicht mehr wiederaufleben kann.

Im Wettbewerb stehen aber nur Produkte, die für den Nachfrager austauschbar sind. Es geht um die Ausgrenzung der "area of effective competition". Auf dem danach relevanten Markt ist der Beherrschungsgrad fest-

zustellen, ab welchem "die Neutralisierung wirtschaftlicher Macht nicht mehr dem Markt überlassen werden kann, sondern zur Aufgabe des Rechts wird" (25).

Danach ist im Bereich der Presse nach der Leserauffassung zwischen dem Markt der Tageszeitungen, Sonntagszeitungen und Wochenblättersowie der Publikumszeitschriften (wie zB Massenillustrierten) und der Fachzeitschriften zu unterscheiden. Auch ist der Unterschied zwischen lokaler, regionaler und überregionaler Presse offenkundig (26). Als nicht gleichartig mit dem Informationsangebot der Presse sind auch die entsprechenden Leistungen von Hörfunk, Fernsehen und Film anzusehen (27).

Bei diesem Konzept sachlich und regional eng begrenzter Märkte ist zwar durch den Zusammenschluß relativ rasch eine marktbeherrschende Stellung erreicht und verstärkt, was die Zusammenschlußkontrolle zu einer durchaus schneidigen Waffe macht (28). Dies vorallem dann, wenn man, wie die deutschen Kartellbehörden und Gerichte, zutreffenderweise den untrennbaren Zusammenhang zwischen dem Leser- und Anzeigenmarkt im Auge behält und demgemäß die Erreichung oder Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung auf einem der beiden Märkte genügen läßt, um den Zusammenschluß insgesamt zu untersagen (29).

Fraglich ist, ob das Bedarfsmarktkonzept nicht besondere Schwierigkeiten bei intermediären Zusammenschlüssen hervorruft. Beteiligen sich zB ein oder mehrere Pressegroßverlage an einer regionalen Rundfunkbetreibergesellschaft, mögen sie auf dem Printmediensektor durchaus marktbeherrschend sein: auf dem Rundfunkmarkt werden sie eine solche Stellung angesichts der Dominanz der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt wohl kaum erlangen. Ist dagegen ein fusionskontrollrechtliches Kraut gewachsen? Die deutsche Praxis zeigt, daß diese Schwierigkeiten überwindbar sind. Denn für den Beherrschungsgrad - und damit auch für die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung - wird auch der Substitutionswettbewerb berücksichtigt, der zwischen Rundfunk und Zeitung in gewissem Ausmaß um die Werbungskunden besteht und der durch ein Rundfunk-Gemeinschaftsunternehmen von Zeitungsverlagen beschränkt werden kann (30). Überdies wird der sogenannte Gruppeneffekt in Rechnung gestellt, worunter verstanden wird, daß durch die Vergemeinschaftung der Interessen der Verleger im Rundfunkbereich der Wettbewerb zwischen den am Gemeinschaftsunternehmen beteiligten Verlagen auch auf dem Pressemarkt beschränkt wird (31). Das hat sehr plastisch das Bundeskartellamt in seinem Tätigkeitsbericht 1979/1980 hervorgehoben (32): Gemeinschaftsunternehmen von Zeitungsverlagen (im Bereich der elektronischen Medien) begründen die Gefahr, daß bei gemeinsamen Investitionen die letzten Reste von Wettbewerb zwischen den beteiligten Zeitungsverlagen ver-

# THEMA

### DIE FREIHEIT VON INHALT

loren gehen. Derartige Auswirkungen sind dann als Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung auf dem Pressemarkt durch Einschränkung des Substitutionswettbewerbes, durch Einschränkung des intramediären Wettbewerbes, durch Gewinnung neuer marktnaher finanzieller Ressourcen, die die Zutrittsschranken für Newcomer erhöhen, erfaßbar.

Das deutsche Konzept der Pressefusionskontrolle stellt ausschließlich auf Kriterien des wirtschaftlichen Wettbewerbs ab. Die Gefährdung publizistischer Vielfalt an sich ist kein Eingriffskriterium. Es bleibt bei den allgemeinen materiellen Eingriffskriterien der marktbeherrschenden Stellung: Marktabgrenzung, Feststellung des Beherrschungsgrades, Marktstrukturprognose (33). Der tragende Gedanke ist: Wirtschaftlicher Wettbewerb unter den Presseunternehmen auf den einzelnen Märkten istzwarnicht hinreichende, aber doch notwendige Bedingung für Pressevielfalt und publizistischen Wettbewerb (34).

In der Sache hat sich dieses Konzept bewährt. Insbesondere konnten dadurch erfolgreich der Erwerb von Regionalzeitungen durch (überregionale) Pressegroßverlage (35), der Erwerb von Anzeigenblättern durch Zeitungsverlage (36), der Anteilserwerb von Großverlagen an anderen (37) sowie regionale Pressezusammenschlüsse (38) verhindert werden.

#### Maßnahmen gegen Medienverflechtung

Eine Zulassung privater Rundfunkanbieter ist geeignet, die Meinungsvielfalt zu erhöhen. Dieses Ergebnis wird jedoch verhindert, wenn die Veranstalter privaten Rundfunks in Abhängigkeit zu anderen Medien - etwa zu Printmedien - geraten. Kapitalverflechtungen zwischen Presse und Rundfunk und die daraus resultierenden Einflußnahmemöglichkeiten übertragen die konzentrierten Marktstrukturen des Pressesektors auf den Rundfunksektor und verhindern dadurch intermediären Wettbewerb. Stattdessen wird die Position derjenigen Unternehmen verfestigt, die schon heute die öffentliche Meinung maßgeblich beeinflussen.

#### 1. Regelungsmodelle in der BRD

Befürchtungen dieser Art haben die deutsche Monopolkommission veranlaßt, vorzuschlagen, marktbeherrschenden Presseunternehmen den Zugang zum privaten Rundfunk überhaupt zu verwehren, wenn das Verbreitungsgebiet der Zeitung und der Sendebereich der Rundfunkstation zusammenfallen odersich zumindestüberschneiden. Um auch jene Fälle zu erfassen, in denen ein Verlag selbständig - also ohne Unternehmenszusammenschluß - ein Rundfunkprogramm ausstrahlen will, empfahl die Monopolkommission, den Erwerb einer Sendelizenz ex lege als Zusammenschlußtatbestand zu qualifizieren, um auch diesen Fall des internen Unternehmenswachstums in die Fusionskontrolle des GWB einzubeziehen (39).

Die deutliche Reserve des BKartA gegen Gemeinschaftsunternehmen von Zeitungsverlagen als Träger von Rundfunkprogrammen hat nicht zuletzt in derartigen Besorgnissen ihren Grund (40). Sie liegen auch der cross-ownership-rule im amerikanischen Rechtzugrunde, nach der einer Person, die an einem lokalen Presseunternehmen beteiligt ist, keine lokale Rundfunklizenz für denselben Ort erteilt werden darf (41).

Auch einige deutsche Landesrundfunkgesetze haben dieses Problem bereits gesehen. Sie enthalten vereinzelt unterschiedliche Regelungssysteme, die im Kern darauf
hinauslaufen, daß im Sendebereich marktbeherrschenden Presseunternehmen entweder
der Zugang zum Rundfunk überhaupt verwehrt wird oder nurals Teilnehmer einer Veranstaltungsgemeinschaft gestattet ist, in welcher dem Presseunternehmen kein beherrschender Einfluß zukommen darf.

So bestimmt schon das Hamburgische MedienG, daßein im Sendebereich marktbeherrschendes Zeitungsunternehmen als Einzelanbieter von regionalem Rundfunk nicht zugelassen werden kann. Gestattet ist nur die Beteiligung an einer Anbietergemeinschaft mit höchstens 25% der Stimmrechte und höchstens 25% Sendeanteil des Presseunternehmens am Gesamtprogramm sowie an den Informationssendungen (42).

In anderen Landesgesetzen wurden pressespezifische Zugangsbeschränkungen erst im Gefolge zweier 1986 ergangener Urteile des BVerfG (43) und des BayVerfGH (44) geschaffen, in denen die Gerichte auf die Verpflichtung des Landesgesetzgebers (als Rundfunkgesetzgeber) hingewiesen hatten, Vorkehrungen dagegen zu treffen, daß durch Entstehung multimedialer Meinungsmacht die Meinungsvielfalt bedroht wird.

So ist etwa nach dem 1988 beschlossenen Hessischen Privatrundfunk G die Zulassung zum Privatrundfunk zu versagen, wenn der Antragsteller für ein Vollprogramm (45) im Verbreitungsgebiet eine marktbeherrschende Stellung bei Tageszeitungen hat. Bei Anbietergemeinschaften führt bereits die marktbeherrschende Stellung eines einzigen Mitgliedes zur Versagung (46). Darüberhinaus ist die Zulieferung von Sendungen durch marktstarke Presseunternehmen limitiert (47).

Eine Zugangsbeschränkung trifft auch das 1987 neugefaßte LandesrundfunkG für das Saarland. Marktbeherrschende Tageszeitungen sind allerdings im Gegensatz zum hessPRG als Mitgliedereiner Veranstaltergemeinschaft nicht schlecht hin ausgeschlossen, sondern nach hamburgischem Vorbild lediglich auf ein Drittel des Programmumfanges und der Stimmrechte beschränkt (48).

Das erst im Jahr 1989 geschaffene Bremische LandesmedienG regelt den Zugang marktbeherrschender Tageszeitungen ebenfalls nach dem Vorbild des HambMedienG

Nach dem Bayerischen Medienerprobungs- und-entwicklungs G darf ein Anbieter (50) durch seine Beteiligung an Rundfunkprogrammen keinen in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluß auf die öffentliche Meinung im Verbreitungsgebiet erhalten. Hat der Anbieter auf dem Zeitungssektor eine marktbeherrschende Stellung, so ist sein Anteil an der Haupt- und Gesamtsendezeit gesetzlich limitiert (51). Letztere Bestimmung wurde 1987 als Reaktion auf die oben erwähnten Urteile der beiden Verfassungsgerichte eingeführt (52).

Das Niedersächsische LandesrundfunkG kennt nur eine Zulassung für landesweit verbreitete Programme, eröffnet aber die Möglichkeit "lokaler Fenster". Eine Meinungsverdoppelung im Verbreitungsgebiet dieser lokalen Fensterprogramme soll dadurch verhindert werden, daß Unternehmen, die auf dem entsprechenden Pressemarkt einen Marktanteil von mehr als 20% haben, höchstens die Hälfte dieser Programme gestalten dürfen (53).

Objektivitätswahrende Einrichtungen stehen dagegen im LandesmedienG Baden-Württemberg im Vordergrund: Wenn nicht eine gewisse Mindestanzahl von konkurrierenden privaten Programmen vorhanden ist, wird ein privater Anbieter eines Vollprogrammes oder eines meinungsbildenden Spartenprogrammes nur dann zugelassen, wenn er durch organisatorische Vorkehrungen dafür Gewähr bietet, daß seine Sendungen insgesamt ein ausgewogenes Meinungsbild vermitteln (zB durch Bildung eines mit entsprechenden Befugnissen ausgestatteten Programmbeirats aus Vertretern der im Verbreitungsgebiet wesentlichen Meinungsrichtungen) (54). Spezielle Vorkehrungen gegen Medienverflechtung kennt dieses Gesetz nur ansatzweise (55).

Das Rundfunk Gfür Nordrhein-Westfalen kennt keinerlei pressespezifische Vorschriften, sondern beschränkt sich darauf, Einzelveranstalter auszuschließen und nur Veranstaltergemeinschaften zuzulassen, bei denen durch die Satzung eine vorherrschende Einwirkung eines Beteiligten auf die Meinungsbildung durch privaten Rundfunk ausgeschlossen ist (56). Reichen die Übertragungskapazitäten nicht für die Zulassung sämtlicher Antragsteller aus, so soll die beste Prognose hinsichtlich der Meinungsvielfalt im Programm den Ausschlag geben (57). Das Modell basiert damit auf dem Gedanken eines Wettbewerbes um die relativ besseren medienstrukturellen Vielfaltssicherungen zwischen den Bewerbern. Ganz abgesehen davon, daß der Ansatz einer Optimierung der Rundfunkfreiheit durch Marktmechanismen auf Kritik gestoßen ist (58), strebt ein solches Modell von vornherein nicht Meinungsvielfalt durch Privatrundfunk, sondern nur Meinungsvielfalt im Privatrundfunk an.

#### 2. Das italienische Konzept

Der italienische Senat hat vor kurzem einem Gesetzesentwurf zugestimmt, der sowohl der Medienkonzentration auf dem Zeitungssek-

#### DIE FREIHEIT VON INHALT

torals auch einer Verflechtung von Rundfunk und Printmedien entgegenwirken soll <sup>(59)</sup>. Danach darf niemand mehr als 20% der gesamten nationalen Tageszeitungsauflage kontrollieren.

Diese Grenze reduziert sich für Unternehmer, die einen TV-Sender besitzen, auf 16% und für Unternehmer, die zwei TV-Stationen besitzen, auf 8%. Wer drei oder mehr Fernsehsender hat, darf überhaupt keine Tageszeitung kontrollieren. Entflechtungen, die aufgrund dieser Regelung notwendig werden, müssen innerhalb von zwei Jahren durchgeführt werden.

Der Beschluß wurde im Senat zu einem Zeitpunkt gefaßt, als eine Verflechtung zwischen Italiens größtem Privatfernsehunternehmen und der zweitgrößten Tageszeitung unmittelbar bevorstand. Silvio Berlusconi, der mit den drei größten privaten Fernsehsendern "Italia Uno", "Rete Quattro" und "Canale Cinque" mehrals 40% des Fernsehmarktes beherrscht - womit er nur knapp hinter der staatlichen RAI zurückliegt - und der außerdem an der Tageszeitung "Il Giornale" beteiligt ist, verhandelte um die Übernahme der Aktienmehrheit an Italiens größtem Verlagskonzern Mondadori, der mit "La Repubblica" die zweitgrößte Tageszeitung und mit "L' Espresso" ein bedeutendes Wochenmagazin herausgibt (60). Nach dem Entwurf dürfte Berlusconi (bzw seine Holdinggesellschaft Fininvest SpA) keine Tageszeitung dominieren. Mit der Kontrolle über "La Repubblica", die mehr als 8% der gesamten italienischen Tageszeitungsauflage stellt, müßte daher die Aufgabe zweier TV-Netze einhergehen. Nach Bekanntwerden des Senatsbeschlusses verschob Berlusconi zunächst sein Engagement bei Mondadori und ließ schließlich wissen, daß er an einer Übernahme der Tageszeitung "La Repubblica" nicht unbedingt interessiert sei (61).

#### 3. Der österreichische Weg

a) Der Entwurf eines "Hörfunkversuchsgesetzes" Durch den jüngst zwischen ORF und Zeitungsherausgeberverband paktierten Entwurf eines "Hörfunkversuchsgesetzes" ist auch in Österreich das Problem der Medienverflechtung unmittelbaraktuell geworden. Der Entwurf sieht vor, daß neben dem landesweit sendenden ORF in jedem Bundesland nur ein Programmveranstalter in Form einer privaten Kapitalgesellschaft tätig sein darf, dessen Programm Lokalbezug haben muß und über die Sendeanlagen des ORF gesendet wird (62), Obgleich es der Gesetzesentwurf nicht ausdrücklich sagt, lassen sowohl die Genesis des Entwurfes als auch einzelne seiner Regelungen erkennen, daß die "Sendegenehmigung" Kapitalgesellschaften erteilt werden wird, die von Presseunternehmen getragen sind (63).

So verlangtzB §8 Abs 2 Z 2 als Voraussetzung für den Abschluß einer Vereinbarung zwischen dem ORF und der programmerstellenden Kapitalgesellschaft unter anderem das

Vorhandensein "einschlägiger oder verwandter Erfahrung". Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang, daß die einschlägige oder verwandte Erfahrung gerade bei den Gesellschaftern vorliegen muß und nicht etwa - wie sonst in der österreichischen Rechtsordnung - von fachkundigen Organen oder Angestellten bereitgestellt werden kann (64). Nicht zu Unrecht spricht man daher schon jetzt von "Radio-Print". Damit verordnet das "Hörfunkversuchsgesetz" der österreichischen Medienlandschaft eine enge Oligopolsituation auf dem Rundfunkmarkt (65), in der die Gefahr besteht, daß Meinungsmonopole auf dem Printmediensektor zu multimedialer Meinungsmacht erstarken.

Das Problem hat man bei ORF und Zeitungsherausgeberverband jedoch durchaus gesehen, ausländische Modelle durchaus bewüßt abgelehnt. Gewählt wurde stattdessen "ein eigenständiger österreichischer Weg" (66), auf dem "in Österreich kein Medienchaos ausbrechen, sondern ein geordneter, auf die Erfordernisse sowohl des ORF als auch der österreichischen Zeitungen (!) bedachtnehmender öbergang in die Radiofreiheit erfolgen wird" (67).

b) Der Entwurf eines "Privatradiogesetzes"
Als Reaktion auf den Entwurf zum "Hörfunkversuchsgesetz" legte die ÖVP ein eigenständiges Modell für ein "Privatradiogesetz" vor.

Dieses stärker an den deutschen Privatrundfunkgesetzen orientierte Modell geht davon aus, daß in jedem Bundesland mehrere Privatveranstalter lokale und regionale Programme senden sollen. Die Zulassung wird durch eine eigens einzurichtende "Bundeskommission für den privaten Rundfunk" - eine weisungsfrei gestellte Verwaltungsbehörde - erteilt.

Hinsichtlich der Rechtsform der Privatveranstalter besteht eine Beschränkung nur insofern, als juristische Personen im Handelsregister eingetragen sein müssen (68) Im Gegensatz zum "Hörfunkversuchsgesetz" trifft das "Privatradiogesetz" auch Vorkehrungen gegen eine Medienverflechtung: Medieninhaber und Herausgeber einer Tages- oder Wochenzeitung werden als Einzelveranstalter nicht zugelassen. Ihre Beteiligung an einer Veranstaltergemeinschaft darf 25% und gemeinsam mit anderen Medieninhabern und Herausgebern 50% der Anteils- oder Stimmrechte nicht erreichen (69).

Für diese Zugangsbeschränkung zum Privatrundfunk wird nicht darauf abgestellt, ob die Zeitung im Sendegebieteine marktbeherrschende Stellung einnimmt. Insofern geht das "Privatradiogesetz" noch über die vergleichbaren deutschen Landesrundfunkgesetze hinaus (70).

Andererseits fehltaber eine Bestimmung über die Zurechnung verbundener Unternehmen <sup>(71)</sup>. Die fachlichen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Programms sind-anders als nach dem "Hörfunk versuchsgesetz"-vom Antrag-

steller und nicht etwa von dessen Gesellschaftern zu erfüllen (72).

Zulassungen für die bundesweite Verbreitung eines Programms dürfen nur an Veranstaltergemeinschaften erteilt werden, an denen jedem örtlichen Veranstalter eine angemessene Beteiligungsmöglichkeit offenstehen muß (73). Unter dem Gesichtspunkt der Medienverflechtung bedeutet dies, daß auch an bundesweiten Privatradioprogrammen der Einfluß von Zeitungsunternehmen ein untergeordneter bleibt; denn Zeitungsunternehmen können nicht selbst als örtliche Veranstalter auftreten, sondern sich an solchen nur mit weniger als 25% beteiligen. Auch dieses Ergebnis könnte aber durch das Auftreten verbundener Unternehmen unterlaufen werden.

c) Das Parteienübereinkommen über ein "Regionalradiogesetz"

Das jüngst zwischen SPÖ und ÖVP getroffene Parteienübereinkommen überein "Regionalradiogesetz" orientiert sich eher am "Privatradiogesetz" als am "Rundfunkversuchsgesetz". În einem ersten Schritt soll ein privater Programmveranstalter je Bundesland zugelassen werden, weitere Sendefrequenzen sollen nach Maßgabe eines zu erstellenden Frequenznutzungsplanes an Privatsender vergeben werden. Private Programmveranstalter müssen als Kapitalgesellschaft organisiert sein, an der Medieninhaber eines periodischen Mediums zu je höchstens 25% und Unternehmen eines Medienkonzernes zu höchstens 50% beteiligt sind (73a). Die Beteiligung ausländischer Kapitalgeber soll auf 25% beschränkt und die Einschaltung von Treuhändern verboten werden.

#### 4. Ergebnis

Der kurze Überblick zeigt, daßes ganz unterschiedliche Ansätze gibt, die Meinungsvielfalt vor den Gefahren der Medienverflechtung zu schützen (74). Dem rigorosen Konzept, sie überhauptzu verbieten, gleichsam in Form einer "publizistischen Gewaltenteilung" zwischen Presse und Rundfunk, stehen differenziertere Regelungen gegenüber, die entweder das marktstarke Presseunternehmen (zT sogar jegliches Presseunternehmen) auf eine seinen Einfluß auf das Rundfunkunternehmen gering haltende Beteiligung beschränken, oder Regelungen, die von der Wettbewerbssituation auf dem Rundfunkmarkt ausgehen und dem Rundfunkbetreiber, gleichgültig ob an ihm Presseunternehmen beteiligt sind oder nicht, dann die Vielfalt sichernde Kautelen auferlegen, wenn er keinem Wettbewerb durch andere private Rundfunkbetreiber ausgesetzt ist.

Obwohl das Hörfunkversuchsgesetz gerade diese Marktsituation herbeiführen würde, bietet der Entwurf nur kaum operationale Großformeln zur Sicherung der Meinungsvielfalt (75), die nur schwer in die kleine Münze des regionalen Informationsauftrages umzusetzen sind, solange der einzige private - aller Voraussicht nach von Presseverlagen

#### DIE FREIHEIT VON INHALT

getragene - Programmveranstalter nicht zu organisatorischen Vorkehrungen verpflichtet ist, die sicherstellen, daß die im Verbreitungsgebiet wesentlichen Meinungsrichtungen ausgewogen repräsentiert sind.

Von einem Gesetzesentwurf, den sich die Betroffenen maßgeschneidert haben, kann nicht erwartet werden, daß er effiziente Kautelen gegen eine die Meinungsvielfalt bedrohende Medienverflechtung enthält. Vom österreichischen Gesetzgeber muß jedoch erwartet werden, daß er über die Grenzen blickt und die auch heute noch aktuelle Feststellung Mestmäckers (76) beherzigt:

"Ein Vorrang der bisher im Medienbereich tätigen Unternehmen für ihre Beteiligung am Rundfunkwesen läßt sich nicht damit begründen, daß sie die in der Gesellschaft vorgefundenen Meinungen im besonderen Maße repräsentieren. Auf diese Weise würde die Öffnung des Rundfunks für private Veranstalter dazu führen, die vorgefundenen Medienstrukturen einschließlich der marktbeherrschenden Stellungen zu konservieren und gegen den möglich werdenden Wettbewerb der neuen Medien abzuschirmen.

Dieser Ausschluß des intermediären Wettbewerbs würde mittel- und langfristig die Entstehung rundfunkspezifischer Meinungsmacht begünstigen".

Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den ich am 21. September 1989 auf einer Veranstaltung des Bildungsreferates der SPÖzum Thema "Medienpolitik" gehalten habe. Das Gewicht der Überarbeitung und Ergänzungen meiner damaligen Überlegungen durch meinen Mitarbeiter kommt in der gemeinsamen Autorenschaft zum Ausdruck (Josef Aicher)

(1) Vgl profil vom 14.11.1988, 22.

- (2) So Mestmäcker, Medienkonzentration und Meinungsvielfalt (1978) 30ff, 219; ebenso Sondergutachten der Monopolkommission: Wettbewerbsprobleme bei der Einführung von privatem Hörfunk und Fernsehen, zit nach RfR 1982, 10 (11); vgl auch Kaiser, Presseplanung (1972) 70f; zum Funktionszusammenhangvon wirtschaftlichem Wettbewerb und Meinungswettbewerb vgl auch Hoppmann, Wirtschaftsordnung und Wettbewerb (1988) 376 (394ff). (3) Vgl Henrichs, Das Monopolisierungsverbot im amerikanischen Antitrustrecht, WuW 1970, 42ff (53). (4) Section 7 Clayton Act richtet sich nur gegen externes Unternehmenswachstum. Die Bestimmung setzt daher einen Zusammenschlußtatbestand voraus. Ein Verstoß liegt vor, wenn der Zusammenschluß wahrscheinlich wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen in einem sachlich und geographisch abgegrenzten Markt hat; vgl Sullivan, Handbook of the Law of Antitrust (1977) 601.
- (5) Schlußbericht der Kommission zur Untersuchung der Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz von Presseunternehmen und der Folgen der Konzentration für die Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland (Pressekommission), BT-Drucks 5/3122, 18, 44ff.
- (6) Vgl dazu Stellungnahme der Bundesregierung zum Schlußbericht der Pressekommission, BT-Drucks 5/3856. Auch sonst überwog die Kritik: vgl nur

Dittrich, Pressekonzentration und Grundgesetz (1971) 94ff mwN.

- (7) Vgl dazu unten Maßnahmen gegen Medienverflechtung, Das italienische Konzept.
- (8) Vgl dazu Dittrich (FN 6) 101f; Mestmäcker (FN 2) 69ff, 220.
- (9) 85% aller landesweit erscheinenden Tageszeitungen und 90% aller nationalen Sonntagszeitungen werden heute von vier Medienkonzernen herausgegeben. Die beiden Marktführer Rupert Murdoch und Robert Maxwell kontrollieren zusammen 57% der Tageszeitungen und 68% der Sonntagszeitungen. Die Zahlen basieren auf Muzik, Die Medienmultis (1989) 42, 238 und dem Neue Medien Jahrbuch 88 (1988) 162.
- (10) So untersagte sie etwa den Verkauf der "Times" an die Thomson-Gruppe nicht, obwohl diese bereits Eigentümerin von zwei Fernsehgesellschaften, 33 Zeitungen (inkl der "Sunday-Times"), 62 Magazinen und zahlreichen anderen Publikationen war. Zu der bei ihren Entscheidungen im Rahmen der "sonstigen relevanten Umstände" zu berücksichtigenden "Eigentumskonzentration im Pressewesen im allgemeinen" gab die Commission in ihrem Bericht an das Parlament zwar zu, daß Thomsons öbernahme der "Times" eine Tendenz fortführt, welche letztlich dazu geeignet ist, die Meinungsvielfalt zu beeinflussen. Trotzdem hielt die Commission dafür, daß der beabsichtigte Transfer nicht zu einer unverhältnismäßigen Konzentration von Zeitungsmacht führe. Beim Verkauf der "Times" an Rupert Murdoch (1981) wurde die Kommission gar nicht befaßt. Der Minister genehmigte alleine aufgrund der Annahme, daß die "Times" als selbständige Zeitung nicht mehr lebensfähig wäre. Auch der Verkauf des "Observer" an die Lonrho-Gruppe(Inhaber bedeutender Regionalzeitungen) wurde nicht untersagt. Obwohl in der Literatur die Auffassung vertreten wurde und wird, daß die Commission bei der Auswirkung eines Zusammenschlusses auf "Nachrichtengebung und freie Meinungsäußerung" auch zu berücksichtigen hätte, ob (nach dem Zusammenschluß) "die Presse in bestimmten Regionen oder im ganzen Land eine spezielle Seite des politischen Spektrums favorisiert und dies ein Ergebnis des erreichten Meinungsmonopols ist", hat die Commission diese Frage als nicht in ihrer Kompetenz stehend zurückgewiesen.
- (11) Unberührt bleibt hingegen die erste Beteiligung eines ausländischen Medienunternehmers; vgl "Freibiß möglich", profil vom 6.11.1989, 26.
- (12) Vgl EB zur RV KartG 1988, 633 BlgNR XVII. GP 32; ferner den diesbezüglichen Abänderungsantrag der FPÖ StenProtNR XVII. GP 8618.
- (13) So konnte etwa Rupert Murdoch 1981 die sieche "Times" und die "Sunday Times" erwerben, obwohl er mit "Sun" und "News of the World" bereits die größte britische Tages- und Sonntagszeitung kontrollierte; vgl Ganderton, Maggies medialer Darwinismus, MOZ 4/1989, 39.
- (14) Kleinmann Bechtold, Kommentar zur Fusionskontrolle (1989) Rz 109 ff zu 24 GWB.
- (15) Eingehend dazu Möschel, Pressekonzentration und Wettbewerbsgesetz (1978) 165 ff; Spieler, Fusionskontrolle im Medienbereich (1988) 39 ff.
- (16) So Möschel, Recht der Wettbewerbsbeschränkungen (1983) Rx 817.
- (17) \$24a Abs 1 Satz 3 iVm \$23 Abs 1 Satz 7 GWB. (18) Zur Bedeutung und Praxis der "Abwägungs-

klausel" bei Pressezusammenschlüssen Spieler (FN 15) 85 ff.

- (19) §22 Abs 3 Satz 2 iVm §23 Abs 1 Satz 7 GWB. (20) Hierzu abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind schwebend unwirksam und mit Rechtskraft der Untersagungsverfügung nichtig, sofern die Verträge nicht bereits ins Handelsregister eingetragen worden sind (§24a Abs 4 GWB). Vgl zu den Einzelheiten Langen Niederleithinger Ritter Schmidt, Kommentar zum Kartellgesetz6 (1982) Rz 32 ff zu §24a.
- (21) Regierungsentwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des GWB, BT-Drucks 7/2954.
- (22) Vgl allgemein nur Möschel (FN 16) Rz 509 ff; zum Pressemarkt insbesondere Spieler (FN 15) 44 ff. (23) Das gilt für den "Medienmarkt" überhaupt: Auch bei Rundfunk und Fernsehen gibt es die Nachfrager nach Information und Unterhaltung einerseits und die Nachfrager nach Werbezeit andererseits.
- (24) So Kartellsenat des KG 24.11.82 AG 1982, 285. (25) Mestmäcker, Der Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen im deutschen, italienischen und europäischen Recht (1969) 6.
- (26) Vgl zu den Einzelheiten Spieler (FN 15) 48. (27) So schon RegE (FN 21); Spieler (FN 15) 182. (28) Vgl Spieler (FN 15) 44.
- (29) BGH 29.9.1981 WuW/E BGH 1854, 1856 (Zeitungsmarkt München).
- (30) Vgl dazu Mestmäcker, Die Anwendbarkeit des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf Zusammenschlüsse zu Rundfunkunternehmen, GRUR Int 1983, 535 (558).
- (31) Diese Befürchtung hegt insb die Monopolkommission (FN 2) 12.
- (32) Tätigkeitsbericht 1979/1980 (BT-Drucks 9/565) 100.
- (33) Vgl Spieler (FN 15) 24 ff.
- (34) Vgl Mestmäcker (FN 2) 30; Mestmäcker, Pressefreiheit im Lichte des Wettbewerbsrechts, Juristen-JB 1969/70, 102 (127).
- (35) Vgl Springer Elbe Wochenblatt: BKartA 18.1.1978 AfP 1978, 96 = WuW/E BKartA 1700; KG1.11.1978 WuW/E OLG2109; BGH 18.12.1979 AfP 1980, 94 = GRUR 1980, 734 = BGHZ 76, 55; Zeitungsmarkt München: BKartA 6.7.1978 WuW/E BKartA 1733; KG 24.10.1979 WuW/E OLG 2228; BGH 29.9.1981 WuW/E BGH 1854; Süddeutscher Verlag- Donaukurier: BKartA 24.10.1983 WuW/E BKartA 2103; KG 11.7.1984 AG 1984, 325 = WuW/E OLG 3303; BGH 27.5.1986 WuW/E BGH 2276 = AfP 1986, 234; Springer Kieler Zeitung: BKartA 29.4.1987 WuW/E BKartA 2259; KG 4.12.1987 WuW/E OLG 4075.
- (36) Münchener Wochenblatt: BKartA 22.11.1979 AG 1980, 283; KG 7.11.1980 WuW/E OLG 2457; BGH 16.2.1982 AfP 1982, 167 = WuW/E BGH 1905; BVerfG 29.8.1983 AfP 1985, 107 = AG 1985, 301 = WuW/EVG307; Springer - az Anzeigenblatt: 23.10.1980 BKartA AG 1981, 260; KG 3.7.1981 WuW/E OLG 2527; BGH 28.9.1982 WuW/E BGH 1954; Rheinische Anzeigenblätter: BKartA 22.12.1983 AG 1984, 164; KG 4.3.1986 WuW/E OLG 3767; BGH 26.5.1987 WuW/E BGH 2425 = AG 1988, 103; Hamburger Wochenblatt - Schlei-Verlag: BKartA 14.1.1987 WuW/E BKartA 2251. (37) Burda - Springer: BKartA 23.10.1981, WuW/ E BKartA 1921; Gruner+Jahr - Zeit: BKartA 9.1.1981 WuW/E BKartA 1863: KG 24.11.1982 AG 1983, 285; BGH 2.10.1984 BGHZ 92, 223 =

#### DIE FREIHEIT VON INHALT

WuW/E BGH 2112 = AG 1985, 81; KG 7.2.1986 WuW/E OLG 3807 = AG 1986, 294; BGH 22.9.1987 WuW/E BGH 2433 = AG 1988, 47; Bertelsmann -Deutscher Verkehrsverlag (führender Fachverlag auf dem Gebiet der Verkehrszeitschriften): BKartA 9.3.1978 WuW/E BKartA 1709.

(38) Südkurier - Singener Wochenblatt: BKartA 3.5.1984 WuW/E BKartA 2140 = AG 1984, 305; KG 23.4.1986 WuW/E OLG 3875; Südhessische Post - Darmstädter Echo: BKartA 12.5.1986 AG 1986, 370.

(39) Sondergutachten (FN 2) 12. Sie folgt dabei einem Vorschlag Mestmäckers (FN 2) 207 ff; wohl zustimmend Möschel, Fusionskontrolle im Pressebereich, JZ 1984, 493 (501). Noch weitergehend Kübler, Medienverflechtung (1982) 105. Ablehnend dagegen Koch, Zu einer wettbewerblichen Ordnung des Rundfunks, DB 1982, 1757.

Die Monopolkommission hat ihren Vorschlag im 5. Hauptgutachten 1982/83 ("Ökonomische Kriterien des Rechts für die Rechtsanwendung", Tz 583, 596, 604) und im 6. Hauptgutachten 1984/85 ("Gesamtwirtschaftliche Chancen und Risiken wachsender Unternehmensgrößen", Tz 583) wieder aufgegriffen. Dagegen neuerlich kritisch Bechtold, Rundfunklizenz als Zusammenschlußtatbestand, WuW 1985, 23; die Vorschläge der Kommission verteidigend Kantzenbach in: Röper (Hrsg), Wettbewerb im Medienbereich (1987) 143.

(40) Vgletwa Tätigkeitsbericht 1979/1980 BT-Drucks 9/565, 99f; Tätigkeitsbericht 1981/1982 BT-Drucks 10/243, 79.

(41) Vgl Spieler (FN 15) 140 ff; Hoffmann - Riem, Deregulierung als Konsequenz des Marktrundfunks, AöR 1985, 529 (550); Nelson - Teeter, Law of Mass Communication5 (1986) 574 ff; R.H. Weber, Wirtschaftsregulierung in wettbewerbspolitischen Ausnahmebereichen (1986) 527 ff.

(42) §19 Abs 2 HambMedienG. Die von Kull, AfP 1985, 265 (266) und Mook, AfP 1986, 10 (14) dagegen geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken dürften durch die inzwischen ergangene verfassungsgerichtliche Judikatur (dazu gleich im Text) überholt sein.

(43) BVerfG 4.11.1986 BVerfGE 73, 118 (176). (44) BayVerfGH 21.11.1986 DVBI 1987, 296 (305) = AfP 1987, 394 (404).

(45) Vollprogramm ist ein Rundfunkprogramm, das der Information, Bildung und Unterhaltung dient (\$2 Abs 1 Z 5 hessPRG). Demgegenüber fehlt einem Spartenprogramm mindestens einer dieser Inhalte (\$2 Abs 1 Z 6 leg cit).

(46) §15 Abs 1 Z 3 hessPRG.

(47) §16 hessPRG.

(48) §40 Abs 2 Z 6, §40a Abs 5 saarlRFG.

(49) §§8 Abs 4, §24 Abs 4 BremLMG.

(50) Anbieter ist nach dem Modell des bayerMEG, wer der Kabelgesellschaft Programme oder Sendungen anbietet. Die Kabelgesellschaft erstellt selbst keine l'rogramme, sondern erfüllt va organisatorische und technische Aufgaben. Ihre Vereinbarungen mit den Anbietern bedürfen der Genehmigung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien.

(51) Art 25 Abs 6 bayerMEG.

(52) Treffer - Regensburger - Kroll, Kommentarzum Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz<sup>2</sup> (1988) Anm 15 zu Art 25.

(53) §23 iVm §12 ndsLRG.

(54) §22 bad-württLMG.

(55) §22 Abs 3 idF des ÄnderungsG 1987 bestimmt, daß im Falle nicht hinreichender Konkurrenz (und nur dann - vgl die Amtl Begr zum ÄnderungsG, LT-Drucks 9/5076 vom 3.11.1987, 13ff) ein Rundfunkanbieter, an dem ein marktstarker Tageszeitungsverlegermit mehr als 50% beteiligt ist, die Gewähr für die Vermittlung eines ausgewogenen Meinungsbildes im wesentlichen nur durch Bildung eines Programmbeirats bieten kann. Die von Kübler in Wittig-Terhardt - Rüggeberg, Das Landesmediengesetz Baden-Württemberg vor dem Bundesverfassungsgericht (1989) §146 mwN an §22 aF geübte Kritik richtet sich daher genauso gegen die neugefaßte Bestimmung; aM Bullinger - Gödel, Kommentar zum Landesmediengesetz Baden-Württemberg (1986) Rz 15 zu §22 aF.

(56) So §6 Abs 1 NWLRG für landesweiten Rundfunk. Für den lokalen Rundfunk soll dieses Ziel durch eine gesetzlich vorgeschriebene Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaften mit nur geringer Beteiligung von Presseunternehmen erreicht werden (\$25ff NWLRG).

(57) §7 Abs 2 NWLRG.

(58) Vgl Stock, Neues Privatrundfunkrecht - Die nordrhein-westfälische Variante (1987) 27.

(59) Der Entwurf bedarf allerdings noch der Beschlußfassung im italienischen Parlament; vgl Der Standard vom 26.3.1990, 15; Der Standard vom 5.6.1990, 16.

(60) Der Standard vom 6.12.1989, 18; profil vom 18.12.89, 75; Zahlen nach Muzik (FN 9) 158, 242. (61) Der Standard vom 2.4.1990, 15 und vom 5.4.1990, 18.

(62) §1 Entw. Die privaten Programmveranstalter haben dem ORF für die Sendung ein Entgelt zu leisten (§3 Entw). Zur Abgeltung der vom ORF erwarteten Einnahmeneinbußen im Bereich der Radiowerbung soll die im ORF-G limitierte Fernsehwerbezeit ausgedehnt werden (Abschnitt II Pkt 1 des Entw). Bei der Umsetzung dieses Punktes scheinen die Entwurfsverfasser jedoch die Kunst der Legistik kurzfristig hintangestellt zu haben: Ist die derzeitige Einfachzählung durchgeschalteter Werbeblöcke gem §5 Abs 4 Satz 3 ORF-G unter dem Aspekt der höchstzulässigen Werbebestrahlung eines Zusehers selbst bei unvorsichtiger Programmkombination noch stimmig, so sollen nunmehr auch unterschiedliche und zu verschiedenen Zeiten gesendete Werbespots (bis zu einem bestimmten Höchstausmaß) nur einfach ge-

Der systematische Ansatz dieser Regelung erschließt sich dem Betrachter nicht ohne weiteres. In Wirklichkeit wird damit die 20 Minuten-Grenze für Fernsehwerbung ausgedehnt. Bemerkenswert ist auch Abschnitt II Pkt 3 des Entw., wonach §5 Abs 4 ORF-G(somit die zeitlichen und sachlichen Werbebeschränkungen) auf Programme nicht anzuwenden ist, die vom ORF über Satelliten gesendet werden. Damit würde auch Werbung für Tabakwaren und Spirituosen sowie unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbung zugelassen. Letztere stellt freilich einen Verstoß gegen §1 UWG dar.

(63) Schon in einem Kommunique anläßlich der Veröffentlichung des Entwurfs im August 1989 wies der Präsident des VÖZ Binder darauf hin, daß die Veranstaltung von Radio durch Zeitungsgruppen die Meinungsvielfalt und die Einbringung publizistischer Erfahrung in hohem Maße gewährleiste und andererseits die Dominanz einzelner Zeitungen verhindere. Jüngst konzedierte Binder immerhin, daß

"Obergrenzen hinsichtlich der Beteiligung von Zeitungsverlagen am Privatradio vorzusehen" seien, vgl Der Standard vom 6.4.1990, 6.

(64) Vgl demgegenüber §9 iVm §39 GewO; §5 Abs 1 Z 5 KWC; §4 Abs 3 Z 1 VAG; gezwungenermaßen übrigens auch §13 Abs 1 Z 3 ORF-G. Auch die deutschen Landesrundfunkgesetze stellen auf die Befähigung des Antragstellers ab, worunter bet juristischen Personen deren Organvertreter zu verstehen ist; vgl etwa Amtl Begr zu §23 Abs 1 Z 6 würtLMG, abgedruckt bei Bullinger-Gödel (FN 55) 213; ferner §6 Abs 1 Z 3 nsLRG.

(65) Für die Mediaprint-Gruppewerden Beteiligungen an den Privatradiogesellschaften von bis zu 70% kolportiert; Der Standard vom 28.5.1990, 7.

(66) ORF-Generalintendant Podgorski in einem gemeinsamen Kommunique von ORF und VÖZ anläßlich der Veröffentlichung des Hörfunkversuchsgesetz-Entwurfes am 28.8.1989.

(67) VÖZ-Präsident Binder ebendort (FN 66).

(68) §6 Abs 2 Entw. GmbH und AG bestehen vor der Eintragung ins Handelsregister ohnehin nicht. Die Regelung betrifft daher insb ideelle Vereine und Genossenschaften.

(69) §6 Abs 3 Z 7 Entw.

(70) Vgl §19 Abs 2 HambMedienG; §15 Abs 1 Z 3 hessPRG; §40 Abs 2 Z 6, §40a Abs 5 saarlRFG; §8 Abs 4, 24 Abs 4 BremLMG.

(71) Vgl demgegenüber §19 Abs 5 HambMedienG; §40 Abs 2 Z 6 und Abs 3, §40a Abs 5 saarlRFG. Der Entw selbst kennt eine solche Zurechnung beim Ausschluß mehrfacher Programmträgerschaft im selben Verbreitungsgebiet; vgl §7 Abs 1 und 2.

(72) §5 Abs 1 Entew.

(73) §7 Abs 4 Enter.

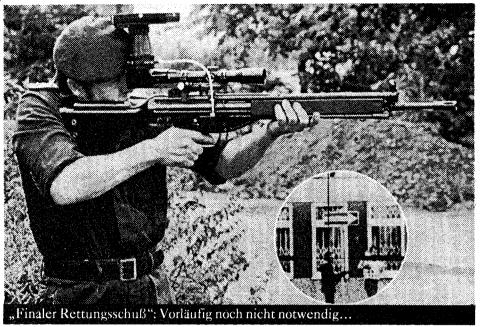
(73a) Vgl. demgegenüber die im "Privatradiogesetz" für Medienunternehmer insgesamt gezogene Obergrenze von 49,99%.

(74) Zu den Modellen zugangserschwerender Vielfaltssicherung im Grundsätzlichen: Bullinger, Elektronische Medien als Markiplatz der Meinungen, AöR 1983, 160 (199 ff). Zu den "Vielfaltsmodellen" der deutschen Landesrundfunkgesetze vgl den Überblick von Mook, Privater Rundfunk im Spiegel der Landesrundfunkgesetze, AfP 1986, 10. Zu den in der Schweiz angestellten öberlegungen, die Medienkonzentration zu beschränken, insb aus Anlaß der 1982 erlassenen Verordnung über lokale Rundfunk-Versuche, deren §7 lit e die Erteilung der Versuchserlaubnis nur zuläßt, wenn der Veranstalter durch den Versuch im Versuchsgebiet nicht eine publizistische Vormachtstellung erlangt, vgl R.H. Weber (FN 41) 542 ff

(75) Gem §2 Abs 2 ist der Programmveranstalter zur Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, zur Berücksichtigung der Meinungsvielfalt sowie zur Beachtung der Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung und der Freiheit der Kunst verpflichtet.

(76) Mestmäcker (FN 30) 559.

Dr. Josef Aicher ist Univ. Prof., Dr. Christian Zib ist Univ. Ass., beide am Institut für Handelsrecht der Universität Wien. Ihr Beitrag ist erheblich gekürzt und bearbeitet (mit dankenswerter Genehmigung), aus der Broschüre: Bildungsinformation Extra - Medienpolitik (1990) entnommen.



ALFRED ELLINGER: DER RICHTER UND SEIN HOBBY

## Terror und Terrorabwehr

#### Peter-Andreas Linhart

Der Terrorspezialist der Richtervereinigung behandelt in seinem Buch ausführlich Terrorismus und den Bezug zum Recht. Zur Bekämpfung empfiehlt er Führungsprinzip und Arbeitsverfahren sowie Öffentlichkeitsarbeit und intensive Medienkontakte. In der folgenden Besprechung: wird die Meinung des Eisenstädter Richters wiedergegeben.

Das Völkerrecht versgat wegen unterschiedlicher Auffassungen innerhalb der Völkergemeinschaft die Terrorismusbekämpfung auf internationaler Ebene. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen reichen von Vorkehrungen bei Staatsnotstand bis zum Strafrecht. Die "Strafbareb Handlungen gegen den öffentlichen Frieden §§274-286 StGB" sind zur Terrorbekämpfung ausreichend (Landfriedensbruch, Landzwang, Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchet, Verbrecherisches Komplott, Bandenbildung, Bewaffnete Verbindung, Ansammeln von Kampfmitteln, Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen, Verhetzung, Sprengung einer Versammlung, Verhinderung oder Störung einer Versammlung und Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung). Ein Vermummungsverbot ist noch nicht notwendig.

Im Strafverfahren fehlen nach Ellinger Bestimmungen zur Durchführung der Hauptverhandlung bei Hungerstreik, Verteidigerausschluß bei Mißbrauch und stärkere Kontrollrechte (auch zum Schutz korrekter Verteidiger vor Erpressung). Die Kronzeugenregelung lehnterab. Untersuchungshaft in Form erleichterter Einzelhaft ist, solange Verabredungsgefahr besteht, notwendig.

Strafzweck ist neben Resozialisierung, Schutz der Gesellschaft, Spezial- und Generalprävention und Vergeltung sowie Beruhigung der Gesellschaft. Eine Rückkehr in die bürgerliche Existenz ist auch für Terroristen

möglich. Einzelhaft ist höchstens für 6 Monate ununterbrochen zuläßig. Zur Wiedereingliederung ist gegenüber herkömmlichen Schwerverbrechern begünstigender Sondervollzug insbesondere Dialog nötig. Zusammenlegungen führen zur Verfestigung der Gruppe und sind daher abzulehnen. Der Staat darf sich durch Selbstmorddrohungen (Körper als Waffe) nicht nötigen lassen. Bei beharrlicher Verweigerung der Nahrungsaufnahme ist der Hungerstreik, sobald esd erforderlich erscheint, auf Anordnung des Anstaltsleiters bzw. -arztes zwangsweise zu ernähren (§69/2 Strafvollzugsgesetz). Anders in der BRD, wo der Hungerstreikende erst bei Bewußtlosigkeitzwangsernährtwerden kann, weil für Anstaltsleiter bzw. - arzt keine Garantiepflicht besteht.

Der Waffengebrauch wird auch in der Terrorbekämpfung von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt. Nach internen Polizeinormen und dem Waffengebrauchsgesetz ist lebensgefährdender Waffengebrauch nur nach Androhung (Warnschuß) und bei geschlossener Einheit auf ausdrückliche Weisung des Leiters der Sicherheitsbehörde (bei Gefahr in Verzug durch den Kommandanten) zulässig (Im Entwurf zum SiPolGes §34 auch bei Nothilfe für Behörden. Die im Ministerentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes vorgesehene Ermächtigung zum "finalen Warnschuß" (gezieltem Todesschuß) ist in Deutschland eleganter formuliert worden. So hat etwa in Bayern die Exekutive ein ausdrückliches Rechtzum gezielten Todesschuß und damit die ungeheuerliche Befugnis den ihr "unangenehmsten" Gewaltverbrecher zu exekutieren

Jeder Sicherheitsbeamte hat das persönliche Notwehrrecht auch gegen Exterritoriale. Andererseits führen mangelnde poltische Rückendeckung und medialer Druck auch zu tödlicher Hemmung bei Polizeibeamten.

Ellinger versteht "Sittlichkeit als vernunftbestimmte Triebrichtigkeit". Aus der Liebe (Beziehungsgeflecht Gott-Mensch) folgt die Goldene Regel, die Grundregelallen menschlichen Zusammenlebens: Wie ihr wollt, daßeuch die Menschen tun, sotutauch ihr ihnen! Die rechtliche Gesinnung aller Unternehmen ist an der Sach- und Zweckwidrigkeit sowie dem Vernunftgebrauch zu messen und für alle Menschen verbindlich.

Der Kampf gegen den Terror ist eine Aufgabe für die Gesellschaftals ganzes. Durch die Erziehung zur Rechtsgesinnung, auch für Erwachsene, soll dem Terrorismus die Basis entzogen werden: Bildung ("Gesellschaftsänderung durch Kopfarbeit statt Guerilla!"), Gerechtigkeit (aber nicht durch Nachgeben, Entkriminalisierung, Staflosigkeit von jgendlicher Gewalt), Wohlstand (durch soziale Gerechtigkeit) und Friedensarbeit (? - die antiautoritäre Erziehung der 68er und siebziger Jahre sowie Emanzipation sind Ursachen für Terrorismus).

Solange diese Erziehung als Alternative nicht greift, bleibt nur die Terrorabwehr durch

den Sicherheitsapparat. Den zuständigen Behörden empfiehlt Ellinger Führungstechnik statt Improvisation und Handeln nach subjektiven Vorstellungen. Durch Grundsatzund Begriffsbildung für alle Bereiche sollen, aufbauend auf den bisherigen Erkenntnissen, 90% der Arbeitsverfahren (oder Auftragsverfahren: Art und Weise der Durfchführung bleiben den Bematen vorbehalten, aber nur bei entsprechender Aus- und Weiterbildung) verselbstständigt und verinnerlicht werden. So muß nur mehr in 10% der (Terror-)Fälle lageangepaßt vorgegangen werden. Zur Verhinderung möglicher Terroranschläge dienen Außenpolitik und eine Reformpolitik in allen Bereichen, die zu neuem Staats- und Gesellschaftsbewußtsein führen soll. Da wir noch nichtso weit sind, bleibt nur, die Sicherheitsmaßnahmen massiv zu verstärken.

#### Öffentlichkeitsarbeit

Zunächst müssen die Beamten selbst motiviert werden, was bei diesen Neuerungen nicht wundert. Da eine Einschränkung "schädlicher" Terrorberichterstattung nicht möglich und Verschweigen nicht sinnvoll ist, muß positive Medienarbeit geleistet werden. (Art 10 Abs 2 EMRK sieht eine Einschränkung der Meinungsäußerung aus Sicherheitsinteressen vor - in schweren Fällen ist eine kurzfristige Nachrichtensperre nach §1 Abs 1 Auskunftspflichtgesetz möglich).

Durch sein Auftreten und die von ihm ausgehende Öffentlichkeitsarbeit trägt der Innenminister, der die Gesamtverantwortung hat, zur richtigen Berichterstattung bei.

1. Die vorbereitende Informationsarbeit besteht in der laufenden Zusammenarbeit mit den Medien (auch die Verharmlosung terroristischer Aktivitäten kann Terroristentaktik sein) und dem Prahlen über die Leistung der Abwehrkräfte. 2. Im Terror-Fall: Der Minister und der leitende Öffentlichkeitsarbeitssprecher behalten sich alle Informationen vor.

Der PR-Beamte ist zuständig für die Informationsaufarbeitung (insbesonders nach Überreaktion bei der Abwehr, damit kein Mitleidseffekt entsteht), gleichmäßiger und laufender Behandlung der Journalisten und kann mit "kritischen" Journalisten besser umgehen als leitende Exekutivbeamte. Alle unteren Organe trifft das Amtsgeheinis und gebotene Geheimhaltung, da die Journalisten nicht einschätzen können, wie sie die Ermittlungen durch Weitergabe beeinträchtigen können.

Dabei wird auch auf die berufsständische "Selbstbeschränkung" in Abstimmung mit den Strafbehörden und den Ehrenkodex der Journalisten verwiesen. Gegenüber den Journalisten darf nur die Wahrheit gesagt werden, wobei es auf jede Nuancierung ankommt, das Verschweigen von Teilen (kleine Pannen und Fehlerim Apperat) ist zulässig.

#### Sehen, Hören

Der Dialog mit Terroristen (der bei Nationalisten auch zu tragfähigen Vereinbarungen führen kann) im Kampf ist nur aus taktischen Gründen sinnvoll, denn er führt zur Erpreßbarkeit des Staates. 3. Nach der Tat muß die Information weiteraufbearbeitet werden

Österreich gilt derzeitals "terroristischer Ruheraum". Es wird weder von europäischen noch von arabischen Terrorgruppen als Aufmarschraum benutzt. Der "österreichische Weg" erfolgreicher Terrorabwehr beruht auf vorsichtiger und vorausblickender Außen- und Innenpolitik: Offensive Nahostpolitik, internationaler Informationsaustasch, "Winer Cluby" (Innenminister von D, F, I, CH und Ö), Konsultativstatus bei der Trevi-Gruppe (EG-Innen- und Justizminister) und zahlreiche weitere Kontakte und Forcierung der Sicherheitsmaßnahmen und Ausbildung von Antiterroreinheiten (KOBRA, MEK, GEK, SEG, EE und EBT).

Da absoluter Schutz unmöglich ist, gibt's am Schluß noch Sicherheitstips für potentielle Opfer - die jedem nahegelegt werden. Seit wachsam Bürger!

\* Alfred Ellinger, Terrorund Terrorabwehr, Edition Roetzer, Eisenstadt 1990, 272 Seiten, 245,-ÖS

Peter-Andreas Linhart ist Karikaturist und studiert Rechtswissenschaften in Wien.





Bei uns findest Du sicher das Richtige für unterwegs:

- Rucksäcke

Schlafsäcke

- Zelte

- Bekleidung

- Fahrradtaschen

- Schuhe

- Bergsport

Kirchengasse 34 1070 Wien Tel 0222/52 34 055



Öffnungszeiten:

Sa:

1. Sa im

Mo-Fr: 10.00-18.30

Monat: 9.00-16.00

9.00 - 13.00

#### Beruf

Studium Studium

Die Unterrepräsentation der Frauen im Universitätsbetrieb hat den Gesetzgeber veranlaßt tätig zu werden: Ein Arbeitskreis, der einzelne Mitglieder auf die Fakultäten entsendet, soll der geschlechtsspezifischen Diskriminierung entgegentreten. (Vgl. JURI-DIKUM 1/91) Am Juridicum sind Judit Marte (Stv. Vorsitzende der Fakultätsvertretung) und Dr. Nikolaus Benke (Univ. Ass. am Institut für Römisches Recht) im Einsatz. Mit ihnen sprach Maria Windhager über ihre neue Funktion und den damit verbundenen Möglichkeiten bzw. Schwierigkeiten.

## Feuerwehr für Frauenfragen

nter den Studierenden war klar, daß eine "Frau hermüsse". Unter den AssistentInnen war das schon schwieriger, weil es dort eben sehr wenig Frauen gibt. So wurde Nikolaus Benke einstimmig nominiert. Er meinte dazu: "Ich habe mich mit dem mir überraschend unterbreiteten Vorschlag, Gleichbehandlungsbeauftragter zu werden, nicht nur anfreunden können, sondern die Idee spontan als positive Herausforderung gesehen. Und daran hat sich nichts geändert."

Seinen persönlichen Zugang zu diesem Themenbereich erläuterte er folgendermaßen:

Nikolaus Benke: Ein Schlüsselerlebnis hatte ich in meiner Übung vor ein paar Semestern: Ich erklärte den Studentinnen, daß ich sie künftig nicht mehr mit "Fräulein", sondern mit "Frau" anreden würde, weil mir das verkleinernde "Fräulein" als Anrede problematisch erschien. Dann habe ich gefragt, wer damit einverstanden sei - aus Neugierde auf das Echo, meine Entscheidung habe ich davon nicht abhängig gemacht. Es war ein befremdendes Erlebnis: Ein guter Teil der Frauen hat sich überhaupt

nicht geäußert, und vom Rest ergab sich nur eine knappe Pro-Mehrheit; etwa ein Drittel der Studentinnen war dagegen.

Ich glaube, daß bei den Jusstudentinnen, die ja meist aus konservativen Familien kommen, ein sehr konservatives Frauenbild vorherrscht. Und ich glaube, daß dieser Umstand noch ziemlich stark in den Mittelbau hineinwirkt, und zwar am Beginn, also vor allem bei den Studienassistentinnen; diese erste Phase wird ja häufig als eine vorübergehende betrachtet, ein bißchen wie ein berufliches Probierfeld. Zu einer Bewußtseinsänderung kommt es oft erst dann, wenn die Assistentin mit den spezifischen Härten des Berufslebens konfrontiert wird: Das massive Erleben des Hintangestelltwerdens und der Diskriminierung geschieht etwas später; die Betroffenheit durch mangelnde Gleichbehandlung, die dann auch eine Sensibilität entstehen läßt, wird meist in einer schon vorgerückten Phase des Assistentinnendaseins wahrgenommen.

JURIDIKUM: Bei den ProfessorInnen und AssistentInnen herrscht also noch ein ziemliches Diskussionsdefizit vor. Unter den Studierenden sind doch schon eher gewisse Bereiche ausdiskutiert...

Judit Marte: Wobei ich einräumen möchte: Ausdiskutiert heißt noch lange nicht, daß ich eben zu diesem Bewußtsein komme. Die ÖH hat eben erst eine Umfrage zu diesem Thema gemacht, und da war interessant wie auf der einen Seite die Forderung der Gleichbehandlung und auf der anderen Seite die Bereitschaft, auch konkrete Schritte zu setzen, auseinanderklafft. Ich meine, als junger Mensch kann man nicht mehr gegen Gleichbehandlung sein. Was das dann aber konkret bedeutet, auch für den "männlichen Studenten", das ist eine ganz andere Ebene.

JURIDIKUM: Was bedeutet nun in der doch sehr schwierigen Situation dieses Gesetz? Wie weit kann damit überhaupt effektiv gearbeitet werden?

Judit Marte: Die Universität beansprucht für sich eine Vorreiterrolle und jetzt ist es so, daß wir bis zum heutigen Tag ein unglaubliches Mißverhältnis unter dem Lehrpersonal haben. Das ist historisch bedingt, keine Frage. Aber jetzt wird festgestellt, daß der Integrationsprozeß der Frauen einfach zu schwermütig ist. Und da ist dieses Gesetz gekommen und hat mich persönlich sehr angenehm überrascht. Dem Arbeitskreis wurde auf der Ebene des akademischen Senats die Möglichkeit eingeräumt, sich direkt an den Minister zu wenden. Und diese Möglichkeit darf nicht unterschätzt werden, denn das bedeutet, daß man einen speziellen Fall politisieren und damit öffentlich machen kann. Und sobald Öffentlichkeit gewonnen ist, ist der Prozentsatz höher, daß ich meine Anliegen durchsetze. Weiters können wir in Habilitations-, Berufungs- und Personalangelegenheiten Akteneinsicht nehmen und an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Damit kann es aber natürlich noch nicht geschehen sein. Als Beispiel: Wir haben in den nächsten 10 - 20 Jahren einen Pensionsschub. Da werden viele Stellen frei und wir müssen Assistentinnen und Dozentinnen suchen. Es ist ganz einfach ein Faktum, daß sehr viele Studentinnen gar nicht auf die Idee kommen Professorin zu werden. Es

fehlen positive Identifikationsfiguren. Wir sind aufgerufen anders zu denken und ein Selbstbewußtsein aufzubauen.

Nikolaus Benke: Größere Probleme für diese vom Gesetz verfolgte Frauenpolitik sehe ich noch an einer anderen Stelle: ich meine unsere gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die durchaus nicht darauf abzielen, den beruflichen Einsatz der Frauen durch Schaffung gleicher Karrierechanchen zu fördern. Ein Vergleich kann das illustrieren: Ich war letzte Woche in England. Dort ist der Anteil der Frauen unter den Universitätslehrern viel größer und das hat entscheidende Gründe in ganz praktischen Dingen; in England steht einem z.B., wenn man an einer Universität arbeitet, ein Kindergarten zur Verfügung. Bei uns fehlen solche Einrichtungen, und daran scheitern die Berufsabsichten vieler Frauen. Wenn eine Frau bei uns in ihren Beruf investiert, ist das mit besonders hohen Kosten verbunden - sowohl materiell als auch persönlich-emotional.

Im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen haben wir nun eine erste Aktion gesetzt: Von den 1000 Planstellen, die Minister Busek versprochen hat, reklamieren wir mindestens 500 für Frauen. Freilich sehe ich - neben den Fragen der Identität und des Selbstvertrauens der Frauen, sich auf die universitäre Laufbahn einzulassen - einen großen Stolperstein in den erwähnten Rahmenbedingungen.

menbedingungen.

JURIDIKUM: Wir haben immer wieder davon gesprochen, einen speziellen "Fall" zum Minister bringen zu können. Glaubt ihr überhaupt, daß es diesen Fall "gibt", in dem Sinn, daß eine diskriminierende Situation für euch entsprechend greifbar ist. Die Personaldiskussionen laufen an und für sich korrekt ab, die Problematik liegt eben tiefer.

Judit Marte: Angesichts der Initiative "50/50" hat man dann durchaus die Berechtigung zu sagen: Na bitte Leute, wir haben dakeine Frau auf der Liste! Wieso eigentlich nicht?

Denn es ist sicher nicht nur mangelndes Selbstbewußtsein, daß sich Frauen nicht bewerben, sondern auch daß sie ihre Chancen minimalst einschätzen, und dann doch von der Universität weggehen. Wenn die Frauen aber sehen, daß sie Chancen auf ein faires Verfahren haben, und daß es z.B. auch Berücksichtigung findet, daß sie weniger publiziert haben, weil sie ein Kind bekommen haben, dafür aber z.B. didaktisch sehr gut sind, dann ändert sich auch auf der Ebene et-

Wobei ich nicht jemand bin, der sagt, weniger qualifizierte Frauen sollen die Positionen bekommen. Es muß bei der gleichen Qualifikation bleiben, ansonsten schießt das in die Gegenrichtung. Entscheidend ist, was alles unter dem Begriff "Qualifikation" verstanden werden soll. JURIDIKUM: Das,, gleichbehandeln und gleich beurteilen" ist ja das Problem. Denn, was ist gleich? Wie wertet man? Das ist auch immer gesellschaftlich bestimmt und das wäre genau die Thematisierung, die so wichtig wäre.

Nikolaus Benke: Ich sehe das genauso. Für mich ist es jedenfalls wichtig, die Gleichbehandlungsdiskussion nicht im Wege einer engstirnigen Betrachtung ad absurdum zu führen, sondern durch eine Vielfalt von Kriterien plastisch werden zu lassen.

JURIDIKUM: Wir haben jetzt vom Wirken in den Kommissionen gesprochen. Das Gesetz sieht nun auch eine beratende Funktion für Betroffene vor. Wie schaut es da aus mit Zeit und Geld, und woher wissen die Betroffenen überhaupt, daß es euch gibt?

Nikolaus Benke: Die UOG-Tätigkeiten gehören zu den Dienstpflichten eines Assistenten, sind also im Arbeitsleben des Assistenten institutionell verankert. Gleich verhält es sich freilich auch mit ienen Tätigkeiten. die der Assistent für seinen Dienstvorgesetzten, für das Institut und im Rahmen eigener wissenschaftlicher Forschung ausführt. Sollte sich aus den Gleichbehandlungsfragen ein unerwartetgroßer Arbeitsanfall ergeben, dann müßte man eine rationalisierende Einteilung überlegen.

Im übrigen unterstützt uns das Rektorat sehr tatkräftig. Dort werden die Adressen verwaltet, Protokolle geschrieben, Einladungen verschickt. Weiters sind im Rahmen der Rektorenkonferenz zwei mit Planstellen ausgestattete Gleichbehandlungsbeauftragte vorgesehen, denen die gesamtösterreichische Koordina-

tion obliegen wird. Wenn also jemand zu uns kommt und etwa an allgemeiner Information, Studien oder ähnlichem interessiert ist, können wir weiterverweisen; das enthebt uns auch der Aufgabe, ein eigenes Büro einzurichten.

JURIDIKUM: Die juridische Fakultät ist von den einschlägigen Ereignissen in diesem Themenkreis eigentlich sehr stark abgekoppelt. Gibt es dahingehend Bestrebungen?

Nikolaus Benke: Ich erinnere mich an Diskussionen um den "Frauentopf"-sprich Lehrveranstaltungen, die sich mit Frauenfragen beschäftigen. Die Sache ist bei uns offenbar zum Stillstand gekommen - warum, weiß ich nicht

Für mich stellt sich wieder die Frage nach den Voraussetzungen, im konkreten also der Bedingungen, unter denen solch eine Lehrveranstaltung gehaltvoll und mit Gewinn an den Mann/die Frau gebracht werden kann. Ein hoher Anspruch an den/die Vortragende/n erscheint mir dabei unerläßlich. Dies mag die



jüngere Assistentengeneration eher überfordern, und für die ältere Assistentengeneration ist meist schon intensiv in anderen Projekten engagiert. Man müßte das mit nachhaltigem Interesse und pionierhafter Entschlossenheit angehen; und um eine wirklich gute Lehrveranstaltung zu machen, muß man auch viel von Ökonomie und Soziologie, von Geistesgeschichte und Philosophie verstehen. Hier bloß Normen abzuklappern, wo Frauen vorkommen, ist uninteressant.

Judit Marte: Im Zuge der Stu-

dienreformdiskussion gibt es von der Studentenseite den Vorschlag, Frauenrecht und Frauengeschichte als Wahlpflichtfach zu verankern. Eine Person könnte dann beauftragt werden und entsprechende Mittel wären ebenfalls vorhanden.

Nikolaus Benke: Was ich mich mehr und mehr frage: Warum gibt es eigentlich am Juridicum nicht häufiger Veranstaltungen wie Symposien und Vortragsreihen mit ganz eindeutiger Zielgruppe Frauen? Da könnten die Studentinnen auch erfahren, daß es uns gibt und welche Aufgaben wir haben. Auf diesem Sektor passiert eigentlich...

Judit Marte: Da passiert einiges. Also wir haben sowohl im Juristl und in sonstigen ÖH-Medien diverse Artikel geschrieben. Mein Verständnis von diesememanzipatorischen Anliegen ist, daß Zielgruppe die Gesellschaft sein muß, Männer genauso wie Frauen. Ich habe immer abgelehnt eine Veranstaltung nur für oder mit Zielrichtung "Frau" zu machen, sondern habe versucht die Frauenfragen zu integrieren.



JURIDIKUM: Aber es gibt doch verschiedene Ansätze. Der Ansatz, den du vertrittst, hat natürlich seine Berechtigung und ist auch unbedingt notwendig. Aber je mehr Ansätze aufgegriffen werden, desto dynamischer entwickelt sich etwas. Und gerade am Juridicum wäre es wichtig, Frauen speziell anzusprechen, zu sagen, ihr seid einmal gefragt.

Judit Marte: Ich sehe das als Aufgabe des Frauenreferats. Das hat auch mit einer gewissen feministischen Theorie zu tun, der ich mich nicht so zugehörig fühle.

### Studium h lehne das für mich also nicht

Ich lehne das für mich also nicht nur aus zeitlichen Gründen ab, sondern ich habe mir dabei etwas gedacht.

JURIDIKUM: Wir haben eingangs von der Universität, die eine Vorreiterrolle einnehmen sollte, gesprochen. Dazu würde natürlich auch eine entsprechende Persönlichkeitsbildung, auch speziell im Bewußtsein als Frau, gehören. Wie beurteilt ihr diesen Bereich? Und was würdet ihr euch allgemein zur Verbesserung der Situation wünschen?

Judit Marte: Die Universität scheitert meiner Ansicht auch bei anderen persönlichkeitsbildenen Faktoren. Und was speziell die Frauen anbelangt, wäre, wenn die drei Kurien, so wie bei "Recht und Nationalsozialismus" ein gemeinsames Buch herausgeben könnten, in dem die Frauenproblematik im Recht abgehandelt wird und auch jede Woche ein Vortrag zu diesem Thema abgehalten wird, ein weiterer Schritt getan. Und die ÖH hätte auch Mittel, das durchzuführen.

Nikolaus Benke: Im Laufe des Gesprächs hat sich, glaube ich, gezeigt, daß wir eine durchaus vorsichtig-realistische Einschätzung haben, was der §106a UOG leisten kann.

Ein bißchen provokant habe ich meinen Wunsch nach einer Mobilisierung auf breiter Basis geäußert - wohl unter dem Eindruck meiner anfangs geschilderten Erfahrung mit "Frau" und "Fräulein". Ich wünsche mir, daß die Persönlichkeitsentwicklung zur Autonomie bei den Frauen schneller läuft. Vielleicht muß man ein bißchen offensiver und plakativer werden, um eine stärkere Sensibilisierung herbeizuführen

Natürlich bin ich als Römischrechtler, der vor allem mit StudentInnen des ersten Studienjahres zusammenarbeitet, notgedrungen mit einer frühen Phase dieser Persönlichkeitsentwicklung konfrontiert; aber was ich da oft an ungetrübter Naivität erlebe, ist einfach alarmierend. Da sollte viel ins Rollen gebracht werden, und nur dann haben wir von den Studentinnen her eine Funktion: wenn den Studentinnen nichts auffällt, können wir nicht aktiv werden - und ich habe persönlich den Eindruck, daß ihnen noch immer nicht viel auf-



Von Iris Kugler

In uns ist strukturell alles elementar, auch unsere Freiheit, die so an Boden gewinnt. Denn: Das Sichentwerfen auf die Freiheit hin nimmt für den Menschen die Gestalt ganz bestimmter Verhaltensweisen an. Oder auch nicht sofern er/sie sein/ihr Sein nicht enthüllen will.

#### Vom Wille zur Freiheit

Zu wollen, steht jedem Menschen offen. Der Wille findet sich auf dem Weg zur Freiheit, die nicht absolute und nicht leere Freiheit ist, sondern sich erfährt als Möglichkeit des Sichverlierens und Sicheroberns. Nur durch Freiheit werde ich der Transzendenz gewiß.

Durch Freiheit erreiche ich zwar einen Punkt der Unabhängigkeit von aller Weltaber gerade durch das Bewußtsein der radikalen Gebundenheit and Transzendenz. Denn ich bin nicht durch mich selbst. "Niemand läßt passiv einen Krieg, eine Besetzung über sich ergehen, wie frau ein Erdbeben über sich ergehen läßt. Sie muß Partei ergreifen und

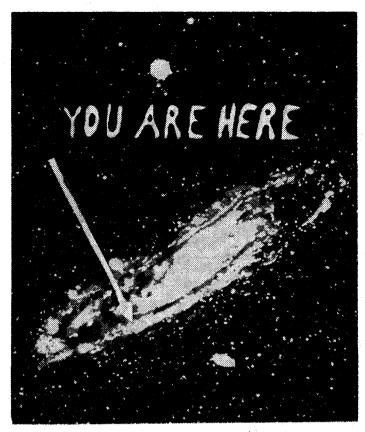


Wenn ein Mensch will, so will er auch etwas. Zum Beispiel Jus-studieren, viel Geld und Anerkennung. Oderauch Abwandlungen dieser erschöpfenden Aufzälung, "Ich studiere Jus, aber was ich später will, weiß ich noch nicht." Three steps to heaven. Wer Stiegen-steigen nicht schätzt, will Anerkennung und/ oder viel Geld sofort und ohne Jus. Wiedemauchsei. Sein/Ihr Willensakt ist allemal auf einen Gegenstand gerichtet und läßt sich nur in Beziehung auf einen solchen denken. \*Nun, ist der Mensch aberstets mehrals er von sich weiß. Das gilt sowohl vom Menschen überhaupt, wie von jedem einzelnen Menschen.\*

dadurch werden die anderen Menschen zu Verbündeten oder zu Gegnern. Diese gegenseitige Abhängigkeit erklärt warum die Unterdrückung möglich und hassenswertist.

#### In die Unterdrückung

Durch die Unterdrückung wird die Menschheit in zwei Gruppen gespalten: auf der einen Seite stehen jene Menschen, die die Menschheit über sich hinausführen und dadurch aufbauen, auf der anderen jene, die dadurch verurteilt sind ohne jegliche Hoffnung auf der Stelle zu treten und lediglich das Weiterbestehen



der Gesamtheit zu sichem. Das Leben dieser Menschen beschränkt sich auf eine reine Wiederholung mechanischer Gesten, ihre Muße reicht gerade aus, um sie neue Kraft schöpfen zu lassen; der Unterdrücker verschlingt ihre Transzendenz und weigert sich, diese durch eine freie Anerkennung frortzusetzen. Dem Unterdrückten bleibt nur ein einziger Weg offen: die Harmonie dieser Menschheit zu leugnen, aus der man ihn ausschließen will, sich gegen Tyrannen aufzulehnen und dadurch zu beweisen, daß er ein Mensch und daß er frei ist. Um solche Auflehnung zu verhindern, wird die Unterdrückung betrügerischerweise als naturgegebene Situation hingestellt, und gegen die Natur kann man sich ja nichtauflehnen"\*

Aus dem Ausmaße des Gewollten ergeben sich Veränderungen, die es gibt. Oder nicht gibt, siehe rechtswissenschaftliche Fakultät; aber nicht nur. Um zu wollen, muß der Mensch erkennen, zumindest das Objekt seiner Begierde.

Egal zunächst ob es innerhalb oder außerhalb seiner umhäuteten Grenzen liegt. Zur ausschließlichen Begierde nach einem Mag.jur.: Verabsolutieren eines immer partikularen Erkennens zum Ganzen einer Menschenerkenntnis führt zur

Verwahrlosung des Menschenbildes. Die Verwahrlosung des Menschenbildes aber führt zur Verwahlosung des Menschen selber. Denn das Bild des Menschen. das wir für wahr halten, selbst ein Faktor unseres Lebens. Es entscheidet über die Weisen unseres Umgangs mit uns selbst und mit Mitmenschen, über Lebensstimmung und Wahl der Aufgaben. Was der Mensch sei, dessen sind wir uns im Ganzen und jeder für sich auf eine Weise gewiß, die vor und nach der Forschung liegt. Es ist die Sache unserer Freiheit, die sich an zwingede Erkenntnis gebunden weiß, aber selber als Erkenntnisgegenstandinsie nicht eingeschlossen ist.

Denn soweit wir uns erforschen sehen wir keine Freiheit mehr, sondern Sosein, Endlichkeit, Gestalt, Beziehung, Kausalnotwendigkeit. Unsere Freiheit aberistes, aus der wir uns unseres Menschseins bewußt sind.\*

\*Die Zitate sind folgenden Quellen hemmungslos entrissen:

Schopenhauer: Kleinere kSchriften, Großherzog Wilhelm Ernst Ausgabe, S. 401.

Karl Jaspers: Der philosophische Glaube, Serie Piper, S.49 ff. Simone de Beauvoir: Soll man de Sade verbrennen, RoRoRo, S.131ff Justus F. Wittkop: Unterderschwar-

zen Fahne, Fischer, S.7ff.

Anläßlich der ÖH-Wahlen hat das **JURIDIKUM** einige Fraktionen, die an den verschiedenen juridischen Fakultäten Österreichs kandidieren, eingeladen, ihre Ideen zu einer fortschrittlichen Studentlnnenpolitik vorzustellen. Dreieinhalb Jahre nach dem

StudentInnenstreik sieht es an den iuridischen Fakultäten trauria aus. Die Studienbedingungen ver-

schärfen sich laufend - von Seiten der Studierenden wird dem nichts entgegengesetzt. Die Große Koalition hat aus dem Jahre '87 eben gelernt. "Reformen" werden nur mehr scheibchenweise aufgetragen. Darüberhinaus lassen sich die verschiedenen

Fakultäten und Universitäten wieder gegeneinander ausgespielen. REPUBLIK S Und überhaupt, in Zeiten der "70 % Durchfallsquo-

te" bleibt für so unnötigen Firlefanz, wie das Engagment für bessere Studienbedingungen keine Zeit. Da bleibt die Kritik als erste auf der Strecke. Sicherlich, es ist bereits 144 Jahre HOCHSCHULE LINE her, daß Juristen auf der Seite des Fortschritts gestanden sind, aber es ist ein bißchen wenia, die

Schwäche der Fortschrittlichen auf die "objektiven Bedingungen" zurückzuführen. Fehlt es nicht auch an Strategien, was man der "reinen Lehre" der AG-Servicepolitik entgegensetzen könnte?

## **Wiens Juristlnne** No future?



#### Martin Niederhuber

Es ist wohl ein offenes Geheimnis, daß juridische Fakultäten konservatin dominiert sind. Entsprechend eng ist der Spielraum für eine sozialistische StudentInnenfraktion.

Zuerst allerdings eine politische Standortbestimmung:

Dem VSSTÖ stehen vereinfachend geschildert zwei Positionen im politischen Links-Rechts-Schema offen. Unsere klarzulegen, ist mir ein wirkliches Bedürfnis: Eine Möglichkeit stellt eine gemäßigte, sozialdemokratische Politik dar. Es besteht die Gefahr ins bürgerliche Lager abzurutschen, sich mit gegebenen Strukturen zu arrangieren. Es besteht andererseits die Möglichkeit sich als starke politische Fraktion auch auf einer juridischen Fakultät zu etablieren.

Die zweite Option ist eine (im wahrste Sinne dieses abgenutzten Wortes) linke, sozialistische Politik, die immer kritisches Hinterfragen von Institutionen. Suche nach alternativen Lösungen beinhalten muß. Diese Art von "Linkssein heißt (zumindest auf einer juridischen Fakultät, Anm. des Verf.) immer oppositionell sein, Einfluß nehmen durch Kritik" (Fritz Weber).

Wir haben dennoch den letzteren Weg gewählt, er ermöglicht ehrlichere, aber auch lustvollere Politik

Nun zur Situation auf der juridischen Fakultät (Studienbedingungen): Die Studienbedingungen auf der Wiener juridischen Fakultät sind in einem Wort katastrophal, der Lehr- und Übungsbetrieb steht am Rande des Zusammenbruchs. In der Regel ist kein persönlicher Kontakt mit Assistenten oder Professoren möglich, die Hörsäle sind zum Bersten gefüllt (schuld ist eher der Personalmangel als die Fehlkonzeption des Hauses), die Bibliothek ist mies ausgestattet. Bei Prüfungen wird Detailwissen verlangt, das mensch wahrscheinlich nur einmal in seinem Leben - und zwar im Zeitpunkt der Prüfung - auswendig kann. (In der Praxis darf mensch nämlich Bücher (!) verwenden). Diese Situation wird durch die Schikanen der fix zugeteilten Prüfer, der willkürlich verteilten Reprobationsfristen, der Auslese durch Durchfallsquoten bis 90% verschärft.

#### Politisches Bewußtsein der Studentinnen:

"Studieren statt Politisieren" ist hier wohl das treffendste Schlagwort. Die/der DurchschnittsstudentIn hat keine Zeit für politisches Engagement, sie/er muß sich auf die Massen des Prüfungsstoffs stürzen, um (wenns gut geht) in fünf bis sechs Jahren fertig (mit Studium und Nerven) zu sein.

Daß die mangelnde Mitgestaltung der Umwelt Uni den StudentInnen auf den Kopf fallen muß, wird mit dem Argument "Fünf Jahre Studium und hinter mir die Sintflut" weggewischt.

Eine der wichtigsten Aufgaben (wenn nicht berhaupt die wichtigste) ist für uns als fortschrittliche StudentInnenfraktion die Politisierung der Studierenden. Dies kann nur ein Angebot an die StudentInnen mitzureden, mitzuarbeiten sein.

Ein wichtiges Element stellen hier HörerInnenversammlungen dar: Diese müssen zweifelsfrei aufgewertet werden, sicher auch dadurch, ihnen (mehr) Kompetenzen zu übertragen. In diesem Punkt siehtes auf dem Wiener Juridicum triste aus. Die konservative Exekutive beruft HörerInnen versammlungen "nur halbherzig" (Zitat) ein, um diese dann im Stile perfekter Moderation abzuspulen - so wird jede studentische Eigeninitiative im Keim erstickt. HörerInnenversammlungen könnten ein Instrument sein, um studentische Politik in den Gremien auf den Willen einer Basis zu stützen, die weiß, daß ihre

#### Beruf

artikulierten Interessen den ÖH-MandatarInnen als Auftrag für die politische Arbeit dienen, die weiß, daß sie in konkreten Fragen mitbestimmen kann, ohne aufs Kreuzerlmachen alle zwei Jahre reduziert zu werden.

Ein weiteres Element einer Kultur studentischer Mitbestimmung, die mensch sicher nicht von heute auf morgen aus dem Boden stampfen kann, die mensch aber (wie das Wort schon sagt) kultivieren, fördern könnte, ist die freie Mitarbeit in einer Fakultätszeitung. Regelmäßige Redaktionssitzungen, gestaltet als offenes Diskussionsplenum, würden MitdenkerInnen, MitarbeiterInnen motivieren.

Weitere Möglichkeiten sind mehr Diskussionsveranstaltungen, mehr Aktionismus, mehr Transparenz in der Vertretungsarbeit, mehr ...

Doch genug des Schwelgens, ich will mich nicht länger darüber auslassen, weil der dafür benötigte Platz zu groß, deine Geduld als LeserIn vermutlich zu klein wäre.

Nun aber zurück zur beschissenen (tia. es ist mir kein freundlicheres Wort eingefallen) Studiensituation: Zur Linderung bzw. Beseitigung der unzumutbaren Verhältnisse ist ohne Zweifel die Arbeit in den Gremien sehr wichtig. Wir als VSStÖ könnten hier sicher eine Menge kreatives und kritisches Potential einbringen, allein es fehlt uns an mehr Mandaten. Die Powereines Mandats ist erfahrungsgemäßeher gering, zumal sich die konservative Exekutive nur äußerst beschränkt kooperationswillig zeigt. ZB wurde im vergangenen Jahr eine von der Fakvertretung mühsam entworfene, als Unterschriftenaktion geplante Resolution zur UOG/ AHStG-Novelle plötzlich ohne Nennung von Grnden "rechts liegen gelassen" - es sprachen wohl Fraktionsinteressen dagegen - traurig!

Besagte Gremienarbeit kann aber nur dann wirklich erfolgreich sein, wenn dahinter die Macht der Basis, der StudentInnen steht. Wieso schaffen es 10000 JusstudentInnen nicht gegen den Willen der Professoren die Reprofristen abzuschaffen, freie Prüferwahl durchzusetzen und dem Ministerium mehr Personal und Mittel abzuringen? Weil sie zuwenig mit diesen Themen befaßt werden!

Politisierte StudentInnen nehmen ihre Interessen selbst in die Hände, erstreiten sich ihre Rechte selbst, ohne daß ihnen von oben dazu der Einsatz gegeben wird. Dies bedarf allerdings - wie schon mehrfach erwähnt - der Politisierung. Und dafür müssen wiederum die Strukturen geschaffen werden, denn von selber kommt gar nichts!

Kurz noch zur Debatte um die ÖH-Pflichtmitgliedschaft: Wir sind für eine ÖH als Körperschaft öffentlichen Rechts, dh mit allgemeiner Mitgliedschaft, wir sind aber auch für eine politischere, basisbezogenere und weniger bevormundende Österreichische Hochschülerschaft. Dies alles hast du, als interessierte R Leser In, aber sicher bereits beim Lesen dieses Artikels vermutet.

## Linke Juristlnnen - Nein Danke?

#### Veronika Sengmüller

Daß JuristInnen von je her konservativ denkende und systemkonforme "Eliten" sind und waren, das ist bekannt. Die Salzburger JuristInnen übertreffen (hier an der Uni) aber so ziemlich alles, was konservativen Rang und Namen hat.

Wirhaben 5 Mandate im Fakultätskollegium, die sich wie folgt aufteieln: 4 Mandate AG, 1 Mandat VSStÖ. Das heißt, daß hier die AG de facto die ÖH stellt. Die konservative Haltung wird auch noch durch eine räumliche Trennung von der Hauptuni begünstigt. (Die juridische Fakultät liegt beim Bahnhof - die Hauptuni im Stadtzentrum). Mit der Übersiedelung in das Zentrum soll (wird?) das hoffentlich anders werden, nur wann diese Übersiedelung sein soll, das weiß niemand so ganz genau. Einzig erfreulich an dieser Fakultät ist, daß hier im österreichischen Vergleich relativ wenige StudentInnen sind. Die Anonymität bleibt zwar gewahrt, kann aber leicht durchbrochen werden. Das heißt es ist leicht Kontakt zum Lehrpersonal aufzunehmen.

Die Prüfungssituation ist im großen und ganzen erträglich, obwohl es auch hier keine freie Prüferwahl gibt. Und trotzdem steigt auch in Salzburg die Quote der nichtbestandenen Prüfungen im 1. Abschnitt. Das ist natürlich auch darauf zurückzuführen, daß im 1. Abschnitt "ausgemerzt" wird - der österreichische numerus clausus. Ein gravierender anderer Grund istaber sicher auch der. Es gibt in Salzburg viel zu wenige geeignete Lehrveranstaltungen und Prüfungsvorbereitungen fast nur eintönige Vorlesungen und Übungen. Nur sehr wenige Lehrende machen sich die Mühe, die Vorlesungen usw. interessant zu gestalten und die StudentInnen sinnvoll miteinzubeziehen (löbliche Ausnahme: DDr. Dimmel am Institut für Rechtssoziologie).

Zur Situation der Frauen hier kann ich nur so viel schreiben: wie in ganz Österreich ist die Anzahl der Frauen im Lehrkörper im internationalen Vergleich beschämend niedrig. Dieses Semester gibt es (frau höre und staune) ganze 2 (zwei) frauenspezifische Vorlesungen an der juridischen Fakultät. Und was davon zu halten ist, daß die AG zwar männlich auftritt, aber weiblich arbeitet, was eben davon zu halten ist, brauche ich gar nicht zu fragen. Immerhin haben sich jetzt einige Juristinnen gefunden, die sich einfach so, ohne große politische Ambitionen zusammensetzen. Ein Anfang?!



Nun aber allgemein zur Jurist Innenaudsbildung. Daß das Jusstudium kein wahnsinnig hohes Niveau hat, was zum Beispiel die wirtschaftliche oder gesellschaftspolitische Qualifikation betrifft, das ist uns allen klar. Gefragt wären mehr praxisorientierte Lehrveranstaltungen und auch ein stärkerer Bezug zum psychosozialen Arbeitsumfeld mancher JuristInnen. Mit dem Vorschlag des Wiener Mittelbaus aber, die VWL und auch die Soziologie möglichst ganz aus dem Studium herauszunehmen (Begründung: "Die Soziologie wurde nur wie eine Farce betrieben."), können alle Hoffnungen aufgegeben werden, daß diese Reform an der letzten anknüpft. Was diese Streichung auch für die zukünftigen Jurist Innen auf dem Arbeitsmarkt bedeuten wird, dem sieht man anscheinend gelassen entgegen. Wie können aber wir (d. h. "fortschrittlichen" Jus-StudentInnen) uns trotzdem für eine offene, fortschrittliche Hochschule einsetzen? Dazu folgende Überlegungen: Das Ziel wäre, mehr StudentInnenvertreterInnen in die diversen Gremien zu schicken, die zumindest eine Ahnung vom UOG haben. Zur Zeit ist es so, daß z.B. StudentInnen der GEWI sich mit dem UOG noch nie auseinandergesetzt haben. Da wäre es doch sinnvoll, in der ÖH eine Arbeitsgruppe ein zurichten, in der JuristInnen die StudentInnenvertreterInnen in das UOG und das Arbeiten mit Gesetzen einführen. Weiters sollte diese Arbeitsgruppe auch eine beratende Funktion ausüben. Wir versprechen uns davon eine Effizienzsteigerung der Vertretungstätigkeit und der ÖH. Und das wäre dringend nötig.

## ...vielleicht auch etwas Grüner

#### Peter Nindler

Können JuristInnen innovativ sein? Das ist eine provokante Frage, doch von ihr hängt die Zulunft des Jusstudiums in Österreich ab. Derzeit stehen die Rechtswissenschafter im passiven Abseits, zukunftsweisende Perspektiven sind kaum erkennbar. Schmeicheleinheiten von Peter Nindler (Grüne Student/inn/en Liste Salzburg).

In Salzburg hat sich eine gewisse Autonomie der Juridischen Fakultät entwickelt. Dies sit auf politische wie örtliche Gegebenheiten zurückzuführen. Die konservativen StudentInnenvertreter der AG schufen sich abgelegen von den zentralen Fakultäten im Innenstadtbereich-einen eigenen Wirkungsbereich und keine Feinde: Frei nach der Devise, den Status Quo zu bewahren.

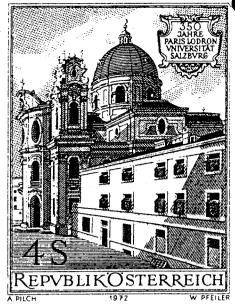
Diese lethargische Stimmung geht natürlich auf die Studierenden über. Die Lehrveranstaltungsanalyse untermauert diesen Aspekt. Die Bewertung der Lehrenden und LehrveranstaltungsleiterInnen sind durchwegs gut. Kurzum es ist "fad" an der JurFak. Tagsüber dienen die Hörsäle als Durchhaus für Besucher von Pflichtlehrveranstaltungen. Eine unendliche Geschichte. Nur manchmal wird die Fadesse von dem Aufschrei: "Vorsicht! Ich haben einen Grünen gesehen", durchbrochen. Grün zu sein, ist nicht "in" an der Juridischen Fakultät.

#### UmweltjuristInnen

Die Grüne Student/inn/en Liste kann nur Vorschläge anbieten, die Umsetzung liegt im Bereich der StudentInnen und ProfessorInnen. Der/die Jusdtudierende darf sich nicht isolieren, sondern muß sich auch seiner/ihrer gesellschaftspolitischen Relevanz bewußt werden. Interdisziplinarität sollte deshalb an erster Stelle stehen. Heraus also aus dem Elfenbeinturm der Paragraphen! Viele AbsolventInnen des Gerichtsjahres müssen sowieso ihre Berufsvorstellungen ad acta legen und in andere Sparten wechseln. Das Studium wollte dieses Gang erleichtern. Ökologie und Jus: Ökologie darf nicht nur die Sache von NaturwissenschafterInnen sein, Umweltschutz ist unmittelbar mit der Rechtssprechung verbunden. Haben die juridischen Fakultäten die Erfordernisse der Zeiterkannt? Das ist nichts Zeitgeistiges, sondern Realität. Milden wir UmweltjuristInnen aus? Nein! Die BeamtInnen im Ministerium dürfen diese

Tatsachen nicht negieren, aber auch die StudentenvertreterInnen müssen am selben Strang ziehen.

Ein anderes Problem ist die überdurchschnittliche Durchfallsquote bei Prüfungen. An die 80 Prozent der Studierenden schaffen die Hürde erst im zweiten Anlauf. Natürlich hängt es vom Studierenden selbst ab, wie gut er/sie sich auf die Kalusur vorbereitet, doch andererseits muß man die didaktischen Fähigkeiten der Professoren kritissch hinterfragen. Viele StudentInnen meiden die Lehrveranstaltungen, weil des Vorgetragene sowieso im Lehrbuch steht. Das Studium darf aber nicht auf unzählige Bücher und Hirntraining reduzeirt werden, sondern sollte Erfahrungswerte anbieten. Die Didaktik spielt dabei eine wesentliche Rolle. Eine bessere Ausbildung der Lehrenden wäre wünschenswert.



Praxis und Justudium: Praxis erfahren erst die AbsolventInnen während des Gerichtsjahres. Also raus aus den Hörsälen!

Die Innovationen müssen aber von Studierenden und Lehrenden kommen. Die JusstudentInnen sollen vorausschauend denken und nicht das Alte konservieren. Dies ist aber nur dann möglich, wenn es bunter wird in der studentischen Interessensvertretung, vielleicht auch etwas GRÜNER!

## Nullum panem, sed circenses



Auch in Graz gibtes eine Fakultätsvertretung Jus, wissen zumindest wohlinformierte Studierende zu berichten. Was beziehungsweise ob dort auch gearbeitet wird, ist schon eine gänzlich andere Frage. Bekannt ist jedenfalls, daß die Mehrzahl der Studierenden der AG ihre Stimme gab, und ich gestatte mir, zwischen den Mehrheitsverhältnissen in der Fakultätsvertretung und ihrer Untätigkeit trotz offensichtlicher Mißstände an unserer Fakultäteinen ursächlichen Zusammenhang festzustellen.

Im allgemeinen sind auch bei bestem Willen keine Aktivitäten zu sehen, sieht man/ frau einmal davon ab, daß es laut Jubelmeldung in der sonst inhaltsleeren Fakultätszeitung "Juridikum" im Herbst gelang, einen Hörsaal "bis auf den letzten Platz" zu füllen, indem das offenbar zahlreiche Auditorium den mittlerweile doch schon ein wenig abgestandenen Witzchen Prof. Welsers lauschen durfte und diesem gleichzeitig Gelegenheit geboten wurde, für sein neuestes Buch Pro-

Studium

motion zu betreiben. "Nullum panem, sed circenses", wie der/die LateinerIn sagt. Soviel zum herrschenden Poitikverständnis, das es wohl für unwürdig hält, sich mit Basisarbeit oder ähnlichem abzugeben.

Hervorgetan hat sich jedoch das vom VSStÖ besetzte Referat für Bildung und Politik der ÖH, das mit einer fundierten Berufsfeldstudie "JuristInnen in der Wirtschaft" und der Diplomarbeitenbörse "GRIPS" (siehe JU-RIDIKUM 1/91), sowie mit der gemeinsam mit dem JURIDIKUM veranstalteten Reihe "Alles, was Recht ist" ja wohl sehr viel für die JuristInnen getan hat, wenn schon die Fakultätsvertretung brachliegt. Und dann gab's da noch eine JuristInnendemonstration im Dezember 1989, die sich gegen die eklatante Raum- und Personalnot an unserer Fakultät zur Wehr zu setzen versuchte. Ein Lichtblick in der StudentInnenvertretung? Wohl eher ein Trauerspiel, da die Demo auf Initiative des Lehrpersonals zurückzuführen ist und nicht von den Studierenden geschweige dennn von deren VertreterInnen ausgegangen ist.

Alles in allem bietet sich für linke, fortschrittliche oder zumindest nicht-konservative Menschen also ein eher unbefriedigendes Bild und dennoch weißich genau, daßes auch unter den Jurist Innen aufgeschlossene Leute geben müßte. Gelänge es, dieses Potential auch nur nur zu einem geringen Teil zu mobilisieren, so wäre ein Ankämpfen gegen die unbefriedigenden Zustände, deren sich wohl sehr viele bewußt sind, möglich und sinnvoll. Aber noch tut sich diesbezüglich sehr wenig und ich habe den Eindruck, daß gerade die fortschrittlichen JuristInnen sch aus Frustration angesichts der augenblicklichen Lage an unserer Fakultät von der Studienpolitik abwenden und sich - wenn schon - in anderen Politikbereichen betätigen.

Die Mehrzahl der Studierenden, die die Mehrzahl der Probleme sehr wohl auch kennt, aber sie hinnimmt und individuelle Lösungsmöglichkeiten ergreift, ist halt nicht leicht von der Sinnhaftigkeit und den Erfolgschancen kollektiven Vorgehens zu überzeugen.

Mir mutet das Ganze ein wenig wie ein Teufelskreis an: "Ich engagiere mich nicht, weil auf der Jus ohnehin nichts zu machen ist, die Rechten das Sagen haben und die JuristInnen eh' großteils ein reaktionäres Pack sind!" Aber. Weil keine SozialistInnen, Grünen oder AnarchistInnen (oder so) auf der Jus aktiv sind, kommt nichts in Bewegung, herrscht die AG und über alles wird nur der trüfgerische Mantel scheinbaren Wohlergehens gebreitet. Um etwas zu verändern, ist es notwendig, diesen Teufelkreis zu unterbrechen, denn bei der Beteiligung fortschrittlicher Kräfte kann gerade bei uns sehr viel Unbefriedigendes ins Wanken geraten.

Ich würde mir wünschen, daß sich im Zusammenhang mit der Veranstaltungsreihe "Alles, was Recht ist" in Graz Kontakte ergeben und sich vernünftige JuristInnen mit dem stautus quo nicht mehr zufriedengeben.

### Pragmatische Studentlnnen

#### Martin Stübinger

Eine kurze Vorstellung: Wir möchten getreu unserem Motto "frei-unabhängig-überparteilich" eine pragmatisch ausgerichtete StudentInnenvertretung betreiben und diese nicht länger parteipolitisch orientierten Fraktionen überlassen.

Wir wollen versuchen - in Zusammenarbeit mit den anderen Fachschaftslisten - ein "Programm" zur Demokratisierung und Entpolitisierung und damit letztendlich Effektivierung der ÖH durchziehen.

#### Mehr Transparenz

1. Wir wollen also den Einfluß der Parteipolitik (zugunsten des Einflusses der wählenden Studierenden) zurückdrängen und in weiterer Folge eine Aufwertung der unteren Ebenen forcieren. Durch eine Stärkung von Institutsgruppen, Studienrichtungsvertretungen
und Fakultätsvertretungen soll mehr Transparenz geschaffen werde.

#### Mehr Demokratie

2. Außerdem soll die Opposition mehr Mitspracherechte bekommen, beziehungsweise soll auch auf der ÖH das Montesquieue'sche Prinzip der Gewaltentrennung gelten.

Das heißt: Der ÖH-Vorsitzende soll nicht gleichzeitig Vorsitzender des Hauptausschußes sein, der für die Auslegung der Geschäftsordnung (und damit die Zulassung von Anträgen) zuständig ist. Stattdessen sollen zwie bis drei "PräsidentInnen" - unter ihnen mindestens ein Mitglied der Opposition - vom HAgewählt werden.

#### Öffnung der ÖH

3. Die Öffnung der ÖH durch eine neue, freundlichere Raumkonzeption als Reaktion auf spezifische Probleme der ÖH-Uni Graz (ein ÖH Gebäude, getrennt von Fakultäten, kleine Zimmer, ÖH-"Beamte" hinter Schreibtischen) ist ein Anliegen, das wir mit der Idee der Fachschaftszentren verbinden möchten. Dortsolles möglich sein, mehr Einblick in die ÖH zu bekommen, oder einfach nur Erfehrungen auszutauschen oder auf einen Kaffe vorbeizukommen (ÖH zum "anfassen").

4. Auch im Service- und Beratungsbe-



reich fordern wir Verbesserungen. Ähnlich dem Modell des Skriptenverkaufs sollen ausgebildete Angestellte mithelfen, die ÖHTätigkeit in den Bereichen Wohnen, Soziales, Recht zu professionalisieren. Uns ist z. B. die Verbesserung der Beratung in Mietrechtsfragen ein großes Anliegen, oder die Schaffung eines Wohnungsservicecenters.

#### Sozialpolitik

5. Zum Schluß möchten wir noch auf einige Probleme des Bereichs "Soziales" eingehen.

Da viele Studierende zur Finanzierung ihres Studiums Nebenbeschäftigungen nachgehen müssen, versuchen wir zu erreichen, daß einerseits eine deutlich erhöhte Familienbeihilfe direkt an Studierende, die seitens der Eltern zu wenig Unterstützung erhalten, ausbezahlt wird und andererseits die Studienbeihilfe - durch eine Ausweitung des BezieherInnenkreises - als sozialer Ausgleich für schlechter gestellte Bevölkerungsgruppen vergeben wird. Ebenso fordern wir ein Karenzgeld für studierende Mütter und Väter.

#### Allgemeinpolitisches

6. Auf allgemeinpolitischer Ebene haben wir auch einige Konzepte (Reform des Bildungssystems, stärkere Berücksichtigung ökologischer Aspekte in der ÖH und auf Universitätsebene), auf die hier einzugehen jedoch zu weit führen würde.

## Linz - ein Paradoxon?

#### Herbert Eckart

Linz, die einzige Juridische Fakultät in Österreich, an der einne fortschrittliche Fraktion die Exekutive stellt, Linzein Paradoxon? Das Ergebnis der Hochschülerschaftswahlen 1989 spiegelt wider, daß ein bundesweiter Trend (überall AG-Exekutive) durch problemorientierte, die Betroffenen selbst einbindende und eine, über reine Serviceleistungen hinausgehende Politik gebrochen werden kann. Bei einer Mandatsanzahl von 5 kann der VSSTÖ zwei Mandate erreichen und somit die Option für eine fortschrittliche Interessenspolitikan der jridischen Fakultät sichern. Ebenfalls zwei Mandate erziehlte das Studentenforum, das Linzer Pendant zur Aktionsgemeinschaft und ein Mandat entfällt auf die, auf unserer Fakultät durchaus als liberal einzustufende ÖSU(Österreichische Studentenunion). Die darauffolgende Koalition zwischen VSSTÖ und ÖSU ist gekennzeichnet durch relariv gute politische Kooperationsmöglichkeiten mit der ÖSU, wenn sich deren Vertreter in punkto Aktivität in der Rolle des kleinen Partners verstehen.

Politisches Verständnis das Studentenforums ist während der zwei Jahre, wohl in
vollkommener Fehlinterpretation dessen, was
studentische Interessenspolitik selbst in Opposition bedeutet, jegliche konstruktive Arbeit innerhalb der Hochschülerschaft abzulehnen. Hierzeigtsich deutlich das Selbstverständnis konservativer Fraktionen innerhalb
der ÖH. Während in einer Phase in der das
Studentenforum die Exekutivfunktion innehatte, es nie einen verändernden Anspruch
stellte und sich auf die Verwaltung der uni-

versitären Misere beschränkte, war es in Opposition nichteinmal bereit, im Servicebereich mitzuarbeiten und baute im Gegenteil in diesem Bereich eine Konkurrenz über eigene Skripten zur fraktionspolitischen Profilierung auf, um als fraktion nicht vollkommen in die Bedeutungslosigkeit zu versinken.

Wie sehen wir, als VSStÖ, nun die Aufgaben und Möglichkeiten einer fortschrittlichen Interessenspolitik an einer Juridischen Fakultät? Wirgehen von der Analyse aus, daß die Perspektiven für eine überwiegende Mehrheit der fertigen JuristInnen und somit auch deren objektiven Interessen während des Studiums gleich denen der arbeitenden Klasse sind. Anders gesagt: die meisten Studierenden werden später als Lohnabhängige beschäftigt sein und ihre Arbeitskraft verkaufen müssen. Daraus leitet sich eine Orietierung unserer politischen Tätigkeit am allgemeinen gesellschaftlichen Interesse der ArbeiterInnenklasse ab, was eine ständische Interessenvertretung ausschließt. Aus dieser Parallelität resultieren im Speziellen Forderungen nach breitem Zugang zu Bildungsinstitutionen, materieller Absicherung des Studiums, Verbesserung der Studienbedingungen (Ausstattung der Universitäten), gesellschaftlich relevanten Studieninhalten, die an den Interessen der arbeitenden Menschenb ausgerichtet sind,... Angemessen ander studentischen Politik bedeutet dies, sich gemeinsam gewerkschaftlich zu organisieren und aktiv, im Bündnis mit allen fortschrittlichen Bewegungen, am Interessenskampf teilzunehmen. Im Konkreten sehen wir als Aufgabenfelder neben der reinen Servicepolitik, die in ihrem Angebot an Beratung und Information bis hin zur Erstellung günstiger



Lembehelfe unumstritten einen wesentlichen Bereich deer ÖH-Politik darstellt, die politische Selbstorganisation der Studierenden in der Uni-, wie in der Allgemeinpolitik.

Die Durchsetzung studentischer Interessen ist bei den derzeitigen Mehrheitsverhältnissen in den UOG-Gremien nur durch aktive und kampfbereite Unterstützung aller StudentInnen möglich, eine StellvertreterInnenpolitik, ohne Rückhalt der KollegInnen, kann in Gremien nicht erfolgreich sein. Daß die Bedingungen für das Studiumselbst, sowie für die Möglichkeiten im späteren Berufsleben von allgemeinpolitischen Interessenslagen abhängig ist, wurde oben schon ausgeführt.

Resümee: Wichtig ist, daß unsere Strategie von gewerkschaftlicher Natur ist und eine Grundlage für den Kampf der breiten Masse der StudentInnen bietet, die objektiv ein Interesse an der Verbesserung ihrer Lage haben und perspektivisch als lohnabhängige Intelligenz tätig sein werden.

Die Mobilisierung breiter Teile der StudentInnen für diesen gewerkschaftlichen Kampf ist Eckpfeiler grundsätzlich gewerkschaftlicher Poltik, im Gegensatz zu den Gremienillusionen und der reinen individualistischen Servicepolitik, wie sie den konservativen Organisationen eigen sind.

### Doonesbury









von G. B. Trudeau



Studium



## Eigenartige Medienszene

ls sich BOILER vor etwas mehr als einem Jahr gründete, geschah das einerseits als unmittelbare Reaktion auf die geplante Abschaffung einer der ganz wenigen erträglichen ORF-Sendungen, der Musikbox (die dann bekanntlich auf einen miserablen Sendeplatz verlegt wurde). Andererseits waren die paar Leute, die sich da zusammentaten, grundsätzlich ziemlich wütend über die Art, wie einige Dinge in Österreich gehandhabt werden, und ganz besonders über das allen demokratischen Grundsätzen widersprechende Rundfunkmonopol. Wir begannen, Konzerte zu veranstalten, um damit Geld zur Unterstützung einer, wie wir es ausdrücken, eigenartigen Medienszene, zu verdienen, worunter wir folgendes verstehen: unabhängige Zeitungen, wie Fanzines, die nicht bereit sind, sich nach einem breiten Publikumsgeschmack zu richten; Musikpro-

duktionen abseits von Austropop und großen Plattenkonzernen und - das Wichtigste - die Schaffung unabhängiger, unkommerzieller Radios.

#### How to be a Radio Pirate

Wir haben Ö3 gewaltig satt. Wir wollen andere Musik hören und über andere Sachen informiert werden, wir wollen ein intelligentes Radio. Da die herrschende Rechtslage die Installierung eines freien Senders absolut nicht vorsieht, sahen wir uns gezwungen, uns mit den Möglichkeiten illegalen Sendens auseinanderzusetzen. Wir beschlossen, Geld für einen Piratsender zu verdienen, wir taten das allgemein kund, und die Resonanzen waren fast durchwegs positiv. Wir begannen, uns zu informieren, technisch, rechtlich und politisch. Wir beschäftigten uns mittechnischen Anleitungen, mit Büchern über Antennenbau, mit der Rechtslage und unbrauchbaren Entwürfen fürein Rundfunkgesetz, mit den Erfahrungen von Piraten anderer Länder und wir fanden österreichische Gruppen und Initiativen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgten oder verfolgen wie wir.

#### 103,3: Listen to this!

Mit der Zeit kannten wir uns ganz gut aus: Am Ostersonntag schließlich kam Wien für eine dreiviertel Stunde lang in den Genuß freier Radios. Die Frequenz 103,3 wurde von mehreren Piratengruppen vorübergehend besetzt. Daß es bei einer dreiviertel Stunde nicht bleiben wird, ist logo. Weitere Aktivitäten - auch in den Bundesländern - werden demnächst folgen.

Um auch andere Initiativen in Richtung Radio-Piraterie zu animieren, übersetzten wir eine englische Broschüre, die ausführlich und für jeden verständlich über alle Aspekte (technische, rechtliche, politische und vor allem praktische) des Themas Radio-Piraterie informiert. Wir haben die Broschüre auf österreichische Verhältnisse adaptiert und ergänzt; "How to be a Radio Pirat" ist für 26 Schilling (inkl. Porto) über das unten angegebene Postfach zu bestellen. Auch alle weiteren Informationen über Boiler-Aktivitäten können über dieses Postfach angefordert wer-

#### **Boiler Live Pool**

Eine dieser Aktivitäten ist es, wöchentlich ein Konzert mit einer österreichische Band zu veranstalten. Die ursprüngliche Intention wares, einen Samplermit österreichischen Underground (was immer das ist)-Bands zu produzieren, und weil so etwas finanziell und auch technisch ziemlich aufwendig sein kann, beschlossen wir, einfach jeden Mittwoch eine dieser Bands ins Lokal FLEX einzuladen und dort im Rahmen eines Konzertes eine Liveaufnahme zu machen. Dabei stellten wir fest, daß einerseits das Interesse des Wiener Publikums an österreichischen Bands erstaunlich groß ist und daß es andererseits viel mehr gute Bands gibt, als wir zuerst glaubten. Das bewog uns den Boiler-Live-Pool auch über die Aufnahmen hinaus weiterzuführen; mittlerweile traten an Boiler-Mittwochen mehr als als 30 Bands im Flex auf und weitere werden folgen: der Live-Pool wird auf jeden Fall in den nächsten Monaten beibehalten werden. Der Sampler wird hoffentlich im Herbst fertig sein.

#### Die österreichische Independent-Szene

Einige Leute von BOILER und vom Fanzine FLEX's Digest arbeiten derzeit zusammen an einem Handbuch der unabhängigen österreichischen Musikszene.

Das Buch wird eine Art kommentierter Adressensammlung und soll Bands die Möglichkeit geben, abseits von kommerziellen Agenturen und Veranstaltern sowie den großen Plattenfirmen ihre Musik zu produzieren und zu veröffentlichen. Es enthält auch eine Liste österreichischer Bands. Nennungen werden noch angenommen. Aber schnell mußes gehen, denn das Handbuch erscheint im Juni.

#### Spaß haben und was weiterbringen

BOILER arbeitet nicht gewinnorientiert, alle Einnahmen werden für Piratenaktionen, für die Produktion von Sampler und für das Handbuch verwendet. Es geht uns nicht ums Geldscheffeln. Wir wollen Leute unterhalten und ihnen dabei noch etwas vermitteln: daß es möglich ist etwas zu verändern und weiterzubringen und dabei auch noch Spaß zu haben.

#### BOILER Postfach 12 1043 Wien

BOILER LIVE POOL jeden Mittwoch 21.30 im FLEX, 1120 Wien Arndtstraße 51, Eintritt 40,-

### JURIDIKUM Zeitschrift im Rechtsstaat



# Alles, was Recht ist

Das **JURIDIKUM** wird immer interessanter und außerdem immer umfangreicher. Deshalb sind wir nun von Dumpingpreisen zu Billigpreisen übergegangen. Nochmals unsere neuen Preise:

Österreich:	Deutschland	
Einzelheft20,- öS	Einzelheft	
	Abonnement15,-DM	
Studierende/Abo60,-öS	Studierende/Abo11,-DM	Studierende/Abo9,50,-SFr
Förderabonnementab 150,- öS	Förderabonnementab 24,- DM	Förderabonnementab 21,- SFı

(Entsprechend den Usancen im harten Zeitungsgeschäft verlängert sich das Abonnement automatisch um ein Jahr - zum Normaltarif - wenn es nicht bis zum Ablauf der Abo-Periode gekündigt wird)

#### Ja, natürlich abonniere ich das JURIDIKUM, und zwar als

bitte ausreichend frankieren

- □ Normalabo
- ☐ StudentInnenabo
- □ Förderabo

AbsenderIn:

An den
Comtext-Vertrieb
JURIDIKUM

Hägelingasse 16/15 A-1140 Wien

Wenn Sie schon lange das Gefühl haben, daß Ihre gute alte Zeitung Sie nicht mehr versteht, dann probieren Sie's doch einmal mit einem Seitensprung:

